

## Zweiter Abschnitt.

### Gerichtliche Polizey.

#### Einleitung.

Der Theil des Vortrags der Redner der Regierung, als sie dem gesetzgebenden Corps das erste Buch der Criminal-Prozeß-Ordnung vorlegten, welches von der gerichtlichen Polizey und den Polizey-Beamten, welche sie ausüben, handelt, mag hier seine Stelle finden, und zur Einleitung dienen.

„Was ist die gerichtliche Polizey? Worin unterscheidet sie sich von der verwaltenden Polizey?

„So lange irgend ein Entwurf im Herzen des Menschen, der ihn bildet, noch begraben liegt, so lange keine äußerliche Handlung, keine Schrift, kein Wort ihn der Außenwelt kundgethan hat, ist er nur noch ein Gedanken, und niemand ist befugt, darüber Rechenschaft zu fordern.

„Wahr bleibt es indessen, daß Männer, die seit lange geübt sind, ein wachsames Auge auf Bösewichte zu haben, und in ihre verborgensten Absichten zu dringen, sehr oft durch eine nützliche Vorsicht und heilsame Maßregeln Verbrechen zuvorkommen. Und dieses ist nun einer der ersten Gegenstände der verwaltenden Polizey: einer Polizey, die gewissermaßen unsichtbar, aber desto vollkommener ist, je weniger man sie kennt, und deren Wohlthat wir genießen, ohne daran zu denken, welche Sorge, welche Mühe sie kostet.

„Die Wachsamkeit einer guten Polizey läßt dem Bösewichte oft weder Hoffnung des Erfolgs, noch Möglichkeit zu handeln übrig. Er findet sie allenthalben, ohne sie irgendwo zu erblicken, und wüthet über Hindernisse, die ihm der Zufall entgegen zu setzen scheint, ohne je daran zu denken, daß der vorgebliche Zufall das Werk einer tiefen Weisheit ist.

„Ein anderes Resultat einer guten verwaltenden Polizey ist, daß der Verbrecher beym ersten Schritte, den er thut, um sein Verbrechen zu vollenden, sich schon umwickelt findet.

Hier ist dann der Zeitpunkt, wo die gerichtliche Polizen sich zeigen kann und muß. Kein Moment ist da zu verlieren. Bey dem mindesten Aufschub würden der Verbrecher und die Spuren seiner That verschwinden. Die Agenten der gerichtlichen Polizen müssen daher über die ganze Oberfläche des Reichs verbreitet seyn, und ihre Thätigkeit darf niemahls nachlassen.

„Das Gesetz, das wir Ihnen vorlegen, wird mit Bestimmtheit die Art und die Pflichten eines jeden dieser Agenten anzeigen; Sie werden hier den berechneten Gang des Verfahrens bis zum Augenblicke finden, wo der Beschuldigte vor jenen Justiz-Hof oder jenes Gericht gebracht wird, welches über sein Schicksal zu entscheiden hat.

„Das erste Capitel des Gesetzes zeigt gleich Anfangs den Gegenstand der gerichtlichen Polizen an. Sie forschet den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach, sammelt die Beweise, überliefert die Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen.

„Das Gesetz bestimmt hierauf die Agenten und Beamten, die die gerichtliche Polizen ausüben müssen.

„Alle diese Agenten haben nicht die nehmliche Bestimmung.

„Einige sind verpflichtet, den Polizen-Uebertretungen nachzuforschen, nehmlich die Polizen-Commissare, und in den Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire und in deren Ermangelung, die Adjuncten.

„Andere sind besonders mit der Nachforschung der Feld- und Forst-Frevel beauftragt, nehmlich die Feld- und Forsthüter.

„Die Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie, die General-Polizen-Commissare nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amts-Berichtungen ausüben, begangen worden sind; und da man



den Bürgern die Mittel, ihre Klagen vorzubringen, nicht genug erleichtern kann, so gab man auch den Mairen, Adjuncten des Maire und den Polizey-Commiffaren das Recht, diese Denunciationen anzunehmen.

„In der Hand des kaiserl. Procurators vereinigen sich alle Aufschlüsse, welche die übrigen Agenten der gerichtlichen Polizey gesammelt haben. Dieses ist der Beamte, der besonders mit der Nachforschung und dem Verfahren gegen alle Verbrechen und Vergehen beauftragt ist. Die übrigen Polizey-Beamten sind nur zu seiner Hülfe da.

„Ein anderer Beamte leitet auf das Betreiben und Ansuchen des kaiserl. Procurators die Instruction, und hieraus schon können Sie schließen, daß kein Theil des Reichs ohne Aufsicht ist; daß kein Verbrechen, kein Vergehen, keine Uebertretung unverfolgt bleiben soll; daß das Auge des Genis, welches alles zu beleben weiß, das Ganze dieser ungeheuren Maschine umfaßt, ohne daß dabey der mindeste einzelnste Umstand ihm entgehen könne.

„Die Pflichten aller erwähnten Beamten sind in den verschiedenen Capiteln des Gesetzes vorgezeichnet. Meine Absicht ist nicht, alle sie betreffenden Verfügungen hier auseinander zu setzen. Um ihre Verkettungen zu fassen, muß man sie mit Bedacht durchlesen.

„Der erste Wunsch des Gesetzes ist, daß jede Verletzung der Vorschriften bekannt, verfolgt, gerichtet werde. Aus diesem Beweggrunde wurde die Ausübung der gerichtlichen Polizey einer großen Zahl Personen anvertraut, und aus eben dieser Ursache wollte man, daß Ober-Beamten aus dem Verwaltungs-Fache, die man jedoch im mindesten nicht mit den Beamten der gerichtlichen Polizey verwechseln darf, manchemahl die gerichtlichen Polizey-Beamten in Thätigkeit setzen, und selbst persönlich einige Handlungen sollten ausüben können, die die Beurkundung der Verbrechen zum Zwecke haben.

„Ich habe bereits bemerkt, daß die verwaltende Polizey vielen Uebeln dadurch vorbeugt, daß sie in die geheimen

Abfichten der Verbrecher dringt. Es hält nicht schwer, sich zu überzeugen, daß es äußerst dringend seyn kann, den Verbrecher und die Werkzeuge seiner That zu ergreifen, und ein verlornen Augenblick oft unersetzlich seyn würde. Es schien daher sehr nützlich, den Präfecten, die auf dem Verwaltungs-Bege manchmahl Kenntniß erhalten, deren Nutzen, wenn sie sich erst an den gerichtlichen Polizey-Beamten zu wenden hätten, verschwinden würde, dieses Recht zu ertheilen. So verschafft man ihren Urkunden Beweis-Kraft, die bis iht nur als einfache Ausschlüsse angesehen wurden, und in dieser Hinsicht keinen wesentlichen Theil der Procedur ausmachen.

„Bey mehrern Gelegenheiten hatte man die schlimmen Folgen hievon lebhaft empfunden. Die Gesellschaft flehte um Hülfe dagegen an, und die Vertheidigung der Angeklagten kann niemahls hiedurch auf irgend eine Art leiden.

„Als man den Mairen, Adjuncten der Maire und Commissaren die Befugniß gab, den Polizey-Übertretungen nachzuforschen, unterließ man nicht, sie zu unterrichten, daß sie in ihren Verbal-Prozessen es sich zum Haupt-Geschäfte machen müßten, alles aufzunehmen, was die Natur einer Thatfache, ihre Umstände, die Zeit, den Ort, die Beweise, die Anzeigen, die gegen den Beschuldigten sprechen, so wie jene, die ihn rechtfertigen, darthun kann.

„Auch mußte man dem Falle vorbeugen, wo der Polizey-Commissar eines Bezirks sich weigern könnte, den Thatbestand der in einem andern Bezirk der nehmlichen Gemeinde begangenen Polizey-Übertretungen darzuthun. Diese Abtheilungen des Gebieths haben nicht zum Zwecke, die Befugnisse eines jeden auf seinen Bezirk zu beschränken, und wenn einer verhindert ist, so muß er durch den andern ersetzt werden; die Bestrafung des Bösen ist das erste Bedürfniß der Gesellschaft.

„Bey der Bestimmung der Verpflichtungen der Forst- und Feldhüter konnte man nicht umhin, ihnen das Recht zu ertheilen, den weggenommenen Sachen an die Orte, wohin

sie gebracht würden, zu folgen; doch forderte eine weise Vorsicht, daß man ihnen in das Innere der Häuser und eingeschlossenen Räume nur mit dem Beystande des Friedens-Richters oder Maires zu dringen gestattete.

„Die Friedens-Richter, Offiziere der Gendarmerie und General-Polizey-Commissare sind, wie ich bereits gemeldet habe, zur Aufnahme der Denunciationen über alle Verbrechen und Vergehen eingesetzt, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amts-Berrichtungen ausüben, begangen worden sind. Sie sind verpflichtet, diese Angaben ohne Aufschub dem kaiserl. Procurator zu übersenden. Im Falle gleichwohl, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, mußte man ihre Pflichten und Competenz ausdehnen. Hier beschränken sie sich nicht darauf, dem Beamten Nachricht davon zu ertheilen. Man muß auf der Stelle zur Handlung schreiten. Die plötzliche Erscheinung des gerichtlichen Polizey-Beamten kann manchemahl die ganze Ausführung eines Verbrechens verhindern. Wenigstens kommt sie der Flucht des Schuldigen und der Wegschaffung aller zur Ueberzeugung dienlichen Gegenstände zuvor. Der Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie und die General-Commissare der Polizey sind berechtigt, alle jene Handlungen vorzunehmen, die in diesem Augenblicke der Instruction-Richter vornehmen könnte. In Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, schien es sogar nützlich, die nehmlichen Befugnisse den Mairen und Polizey-Commissaren zu ertheilen, die nehmlichen Pflichten ihnen aufzulegen.

„Ich komme iht auf einen gerichtlichen Polizey-Beamten einer andern Classe: auf einen Beamten, worauf volleres und innigeres Vertrauen gesetzt ist, und der solche Gewalt und solchen Einfluß besitzt, daß er, wie ich beynahе versichern möchte, jedesmahl, wenn man mit Recht sich über häufige Verletzung der öffentlichen Ordnung in dem Orte, wo in er seine Berrichtungen ausübt, zu beklagen hat, nicht ohne Vorwürfe bleiben kann.

„Ich rede vom kaiserl. Procurator.

„Er ist es, den das Gesetz ganz besonders mit der Nachforschung und Verfolgung aller Verbrechen und Vergehen beauftragt hat, und der, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, darüber den General-Procurator benachrichtigen muß; denn, wenn man anders sich dieses Ausdrucks bedienen darf, ist er, so wie der General-Procurator das Auge der Regierung ist, das Auge des General-Procurators. Durch das Resultat einer thätigen und treuen Mittheilung, die von Seiten des kaiserl. Procurators an den General-Procurator, und von Seiten dieses an die Minister Sr. Maj. geschieht, können die Mißbräuche, die sich in Einrichtungen einschleichen, die Lauigkeit, die sich der Individuen bemächtigt, jene Gleichgültigkeit, die man einer Privat-Person vergiebt, die bey einem Beamten aber ein Laster ist, aus Tageslicht kommen, und setze man Nachlässigkeit, Schwäche oder Bemäntelung in den Mittheilungen der General-Procuratoren und kaiserl. Procuratoren voraus, so würde das Uebel, ehe es ausbricht, ungeheure Fortschritte gemacht haben, und ohne daß irgend eine Krise eingetreten wäre, würde man sich plötzlich in einem Zustande großer Abspannung, dem Dahinsterben nahe finden.

„Das Amt des kaiserl. Procurators ist nicht bloß auf die Nachforschung und Verfolgung der Verbrechen beschränkt; ihm liegt auch ob, ihren Thatbestand, wenn ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, persönlich zu beurkunden.

„So wie die Nachricht, ein Verbrechen wird jetzt begangen, zu seinen Ohren kommt, muß er ohne Aufschub sich an Ort und Stelle verfügen, und alle Verbal-Prozesse verfertigen, welche erforderlich sind, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, (das corpus delicti) dessen ganzen Thatbestand und die Beschaffenheit des Orts, wo es verübt wurde, zu beurkunden. In diesem ersten Augenblicke besonders ist es, wo man mit Nutzen alle Anzeigen einziehen kann. Der kaiserl. Procurator nimmt die Aussagen der Personen

auf, die bey der That zugegen waren, oder Aufschlüsse darüber zu geben im Stande seyn mögen. Er fordert die Verwandten, die Nachbarn, das Hausgesinde, kurz alle, wovon er vermuthet, daß sie ihm nützliche Aufklärungen geben können, zu seinem Protokolle vor. Er kann verbiethen, daß niemand, wer er auch sey, vor dem Schlusse des Verbal-Processes aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne. Er bemächtigt sich alles dessen, wovon er vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens gedient habe, so wie der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens zu seyn scheinen. Er kann sich selbst nach der Wohnung des Beschuldigten begeben, um dort Papiere oder sonstige Gegenstände zu durchsuchen, die seines Erachtens zur Entdeckung der Wahrheit erforderlich sind; endlich beklädet das Gesetz ihn mit aller nöthigen Gewalt, um die Beschuldigten, wenn sie gegenwärtig sind, ergreifen, oder wenn sie abwesend sind, vor sich führen zu lassen, und nichts ist ihm untersagt, was dazu dienen kann, die Ueberzeugung des Schuldigen vorzubereiten.

„Es bedarf keiner Erinnerung, daß das Gesetz Formalitäten festsetzen mußte, die den Handlungen des kaiserl. Procurators mehr Kraft und Gewicht verleihen werden, und daß es ihm befiehlt, Kunstverständige zuzuziehen, wenn ihre Gegenwart zur Kenntniß der Natur und der Umstände des Verbrechens nöthig ist.

„Nicht weniger überflüssig ist es zu erinnern, daß die kaiserl. Procuratoren, wenn sie verhindert sind, durch ihre Substituten ersetzt werden. Aber enthalten kann ich mich nicht, Ihnen zu bemerken, 1) daß das Gesetz bestimmt erklärt, was man unter den Worten: auf frischer That entdecktes Verbrechen versteht, und sich über diesen Punct kein vernünftiger Zweifel mehr erheben können; 2) Daß der kaiserl. Procurator die nehmlichen Amts-Berrichtungen, die ihm bey Verbrechen, die auf frischer That entdeckt werden, beygelegt wurden, in allen jenen Fällen habe,



wo das Oberhaupt eines Hauses ihn ersucht, sich zu ihm zu verfügen, um den Thatbestand der bey ihm begangenen Verbrechen zu beurkunden; 3) daß ein sehr bestimmter Artikel alle Ungewißheit über die Competenz der kaiserl. Procuratoren aufhebe. Das Gesetz erklärt sowohl den kaiserl. Procurator des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, als jenen, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, und endlich jenen, wo der Beschuldigte ergriffen werden kann, für gleichmäßig competent. Diese glückliche Concurrenz berechtigt uns zu dem Glauben, daß niemahls ein Verbrechen unverfolgt bleiben wird.

„Der kaiserl. Procurator überschießt in allen Fällen die Actenstücke dem Instructions-Richter, und trägt auf alles bey ihm an, was er für gut crachtet.

„Der Titel: Instructions-Richter ist allein genug, um Ihnen die Verpflichtungen dieses Beamten anzuzeigen.

„Dieser Richter instruirt die Procedur. Er empfängt die Klagen, hört die Zeugen ab, sammelt die schriftlichen Beweise und die zur Ueberzeugung dienenden Gegenstände. Er kann jene Acte, die ihm die gerichtlichen Polizey-Beamten überschießen, und die er nicht für vollständig hält, aufs neue vornehmen. Endlich stattet er seinen Bericht an die Rathskammer ab.

„Dadurch, daß wir dem kaiserl. Procurator das Recht ertheilten, im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens den Bestand deßelben in Person zu beurkunden, wollten wir diese nehmliche Befugniß dem Instructions-Richter gewiß nicht entziehen. Er hat unstreitig das Recht in diesen Fällen, alles das selbst vorzunehmen, was der kaiserl. Procurator in seiner Abwesenheit vornehmen würde. Auch hat man den kaiserl. Procurator verpflichtet, den Instructions-Richter im Voraus zu benachrichtigen, wenn er sich auf Ort und Stelle begeben will, wo das Verbrechen begangen wurde, und wenn die beyden Beamten sich vereinigen, so bleibt

jeder in den Schranken seiner Berrichtungen; der eine macht Anträge und der andere verfügt darauf.

„Die erste Verbindlichkeit, die dem Instructions-Richter obliegt, ist, keine Handlung vorzunehmen, ohne vorher die Procedur dem kaiserl. Procurator mitgetheilt zu haben, wogegen dieser seiner Seits nicht Eile genug auf die Untersuchung der Procedur verwenden kann.

„Diese allgemeine Regel leidet jedoch bey Vorsührungs- und Sequestrations-Befehlen, deren Ertheilung oft sehr dringend seyn kann, eine Ausnahme. Der Instructions-Richter erläßt sie, ohne die Anträge des kaiserl. Procurators abzuwarten.

„Eine zweyte Pflicht des Instructions-Richters besteht darin, die Sache dann, wenn das Verbrechen nicht in seinem Amts-Sprengel begangen wurde, oder der Beschuldigte darin seinen Wohnort nicht hat, oder nicht darin gefunden wird, eilends an jenen Richter zu schicken, der darüber zu erkennen hat.

„Die Untersuchung geschieht auf Betreiben der öffentlichen Partey; doch hat jeder, der verletzt zu seyn behauptet, ebenfalls das Recht zu klagen, und sich dadurch, daß er diesen seinen Willen förmlich entweder in der Klage selbst, oder in einem spätern dem Urtheile jedoch vorhergehenden Acte ausdrückt, als Civil-Partey darzustellen.

„Sie werden, meine Herren, in dem Capitel über die Instructions-Richter sehr umständliche Regeln über die Klagen, über die Art, sich als Civil-Partey darzustellen, über jene, wie die Zeugen verhört werden sollen, über den Eid, den sie zu leisten haben, über ihre Verbindlichkeit, auf die Ladung zu erscheinen, über die Zwangs-Mittel, wenn sie ausbleiben, und über das Verfügen des Richters in ihre Wohnung, um sie zu verhören, wenn sie nicht im Stande sind, sich zu stellen, finden. Ich zeige hier bloß diese Verfügungen an, die keiner Schwierigkeit unterworfen seyn können, und übrigen nicht neu sind.

„Es ist eine unerläßliche Pflicht des Instructionskrichters, mit der gewissenhaftesten Sorgfalt alles, was zur Entdeckung des Schuldigen hinzielen kann, zu sammeln. Er muß sich daher, wenn er deshalb aufgefördert wird, und selbst von Amtes wegen, wenn er es für nützlich hält, in das Haus des Beschuldigten oder an jeden andern Ort, wo Dinge verborgen seyn können, die zur Entdeckung der Wahrheit geeignet sind, begeben. Er darf durchaus nichts vernachlässigen, was zu dem Zwecke, den er sich vornehmen muß, führen kann.

„Es würde unmöglich seyn, eine peinliche Proceedur zu instruiren, wenn der damit beauftragte Beamte die Gewalt nicht besäße, sowohl die Beschuldigten als die Zeugen zu zwingen, daß sie sich, wenn er es für nöthig erachtet, vor ihm stellen müssen. Deshalb erläßt er Acte, die man Befehle (Mandats) nennt.

„Man unterscheidet Erscheinungs-Befehle (Mandats de comparution), Vorführungs-Befehle (Mandats d'amener), Sequestration-Befehle (Mandats de dépôt) und Verhaftungs-Befehle (Mandats d'arrêt). Das Gesetz bestimmt so viel möglich die Fälle, wo jeder dieser Befehle nach der Schwere der That erlassen werden kann; es bezeichnet ihre Formen, so wie die Art, sie zu vollstrecken. Ich übergehe diese einzelne Details, die man nur zu lesen braucht, um ihre Weisheit einzusehen; was ich aber nicht vergessen darf, ist, Ihnen die Bemerkung zu machen, daß man nicht unterlassen hat, dem Beamten die strenge Verbindlichkeit aufzulegen, alle jene, welche vermöge dieser Befehle vor ihn geführt werden, ohne Aufschub zu verhören.

„Soll aber jeder Beschuldigte, gegen den ein Verhaftungs-Befehl erlassen worden, in diesem Zustande der Verhaftung sein Urtheil jedesmahl abwarten?

„Nein, meine Herren. Wenn man mit Sorgfalt und zum Wohl der Gesellschaft darauf wachen muß, daß die Schuldigen nicht entweichen können, so muß man mit nicht mindrerer Gewissenhaftigkeit dafür sorgen, daß nur dann ein

Staats-Bürger seiner Freyheit beraubt werde, wenn man ihm ohne Schaden ihren Gebrauch nicht verstaten darf.

„Wenn daher die fragliche That weder Leibes- noch entehrende Strafen \*) nach sich zieht, kann der Beschuldigte nach geleisteter Bürgschaft seine Freyheit provisorisch wieder erhalten: eine Freyheit, die jedoch den Bagabunden und jenen, die schon einmahl bestraft worden sind, deswegen völlig versagt wird, weil ihre Person keine Art von Sicherstellung darbiethet.

„Auch wird jedesmahl, wenn von einer That die Frage ist, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, die provisorische Freylassung versagt. Gerade bey diesen Gelegenheiten ist vorzüglich das Beyspiel der Strafe der Gesellschaft nützlich. Würde man hier provisorische Freyheit vermittelst Bürgschaft zulassen, so wäre leicht zu fürchten, daß reiche Leute immer ein Mittel fänden, sich der Anwendung solcher Strafen zu entziehen, die sie jedoch mehr als andere zu verdienen scheinen, weil sie eben dadurch, daß sie alle Vortheile der Gesellschaft genossen, noch strenger verbunden waren, ihre Harmonie nicht zu stören.

„Der Instructions-Richter muß in seinem Gange alle Thätigkeit anwenden, die mit seiner Pflicht nichts zu vernachlässigen, was tief zu erforschen nützlich seyn kann, sich vereinbaren läßt.

„Das Gesetz verbindet ihn endlich wenigstens einmahl in der Woche über die Sachen, die er zu instruiren begonnen hat, der Raths-Kammer Bericht abzustatten.

„Der Fall kann vielleicht manchmahl eintreffen, daß die That nach genauer Nachforschung weder als ein Verbrechen, noch als ein Vergehen, noch als eine zur Polizen-Strafe geeignete Uebertretung angesehen werden kann. Sind die Richter dieser Meinung, so erklärt die Kammer, daß kein weiteres Verfahren Statt habe, und befiehlt, daß der Beschul-

\*) Was man unter Leibes- und entehrenden Strafen versteht, bestimmt das Straf-Gesetzbuch Art. 6, 7 und 8.

digte, wenn er in Verhaft genommen worden ist, in Freyheit gesetzt werde. Sind sie der Meinung, daß die That eine bloße Polizen-Übertretung sey, so wird der B.schuldigte an das Polizen-Gericht verwiesen, und wenn er verhaftet war, ebenfalls in Freyheit gesetzt. Erkennt man, daß das Vergehen seiner Beschaffenheit nach zu Correctionnel-Strafen geeignet ist, so wird der Beschuldigte an das Correctionnel-Gericht verwiesen, welches hierüber erkennen muß.

„Hätte man aber auch die Gesellschaft den Folgen einer gewagten Erklärung noch aufgesetzt lassen müssen, die vielleicht unter der falschen Voraussetzung, daß die That weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Polizen-Übertretung darbiete, oder weil man der Meinung war, daß sie bloß von der Competenz der einfachen oder Correctionnel-Polizen-Gerichte sey, das Verfahren gegen ein wahres wirkliches Verbrechen in seinem Laufe hemmen würde?

„Nein, meine Herren. Auch diesem Unglücke mußten wir vorbeugen; denn ein Unglück ist es zuverlässig, wenn ein Verbrechen ungestraft bleibt.

„Die Rath-Kammer muß, wenn der Instructions-Richter seinen Bericht abstattet, wenigstens aus drey Richtern, den Instructione-Richter mit einbegriffen, bestehen. Ist ein einziger dieser Richter der Meinung, daß die That ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könne, und der wider den Beschuldigten geschöpste Verdacht hinlänglich begründet sey, so werden die Actenstücke, welches immer die Meinung der andern Richter gewesen seyn mag, dem General-Procurator des kaiserl. Hofes, der schon von der Sache, durch die Nachricht, die ihm gleich anfänglich der kaiserl. Procurator davon geben mußte, unterrichtet ist, zugeschickt. In diesem Falle wird zu einer neuen Untersuchung geschritten.

„Anderer Seits hat der kaiserl. Procurator, der immer in diesen Sachen als öffentliche Parthey erscheint, das Recht, wenn er anderer Meinung ist, als die Richter, und sollten



diese auch einstimmig gewesen seyn, gegen die Ordonnanz, die den Beschuldigten in Freyheit setzte, Opposition einzulegen.

„Da man dieses Recht der öffentlichen Partey bewilligte, so durfte man es der Civil-Partey nicht versagen. Auch sie kann auf ihre Gefahr Opposition einlegen. Bey jeder eingelegten Opposition werden die Actenstücke nothwendiger Weise an den General-Procurator überschickt, und die Sache wird einer Revision unterworfen.

„Sie werden in einem andern Gesetz-Entwurfe sehen, mit welcher tiefen Weisheit man eine strenge, aber schleunige Untersuchung vorbereitet, und wie man dafür gesorgt hat, daß die öffentliche und Civil-Partey wie der Beschuldigte ihre Vorstellungen einschicken können, ohne daß die Entscheidung dadurch im mindesten verzögert wird.

„Die Auseinandersetzung von diesem gehört nicht zu dem Gesetz-Entwurfe, den wir den Auftrag haben, Ihnen vorzulegen. Wir müssen bey dem Augenblicke stillstehen, wo die Sache an den kaiserl. Gerichtshof gelangt.

„Fassen Sie, meine Herren, das Ganze des Verfahrens, welches wir Ihnen vorgezeichnet haben; wenn es auch im ersten Augenblicke verwickelt zu seyn scheint, so ist es doch in der Wirklichkeit sehr einfach.

„Gerichtliche über die ganze Oberfläche des Reichs verbreitete Polizei-Beamten tragen unaufhörlich für die Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Polizey-Übertretungen Sorge; sie beurkunden den Thatbestand, und zwar jeder in dem ihm angewiesenen Amtskreise. Der kaiserl. Procurator ist der Mittelpunkt, in dem sich alles vereinigt.

„Der Instructions-Richter sammelt alle Beweise, von welcher Natur sie auch seyn können, und legt die Sache der Rathskammer vor.

„Endlich erhebt sich über die ersten Gerichte ein Corps von Magistrats-Personen, welches fest gegründet, der Ver-

führung und Furcht unzugänglich und von allen jenen Local-Rücksichten, welche die ersten Beamten irre leiten konnten, entfernt ist. Hier ist es, wo die wichtige Erklärung: „ob eine Anklage Statt habe“, geschehen wird.

## Erstes Capitel.

### Von der gerichtlichen Polizey.

Art. 8. (der Cr.=P.=O.) Die gerichtliche Polizey forscht den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach, sammelt die Beweise, und überliefert die Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen. \*)

1) Die gerichtliche Polizey forscht. Sie ist darin von der verwaltenden Polizey unterschieden, daß diese hauptsächlich dahinzielt, den Verbrechen zuvorzukommen (Art. 19 des Gesetzbuchs vom 3. Brüm.), während die gerichtliche Polizey den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nachforscht, die Beweise darüber sammelt, und die Urheber den Gerichten überliefert, welche angestellt sind, sie zu bestrafen. Obgleich diese beyden Zweige der Polizey wesentlich voneinander verschieden sind, so zwar, daß ihre Formen nicht minder voneinander abweichen, als ihr Gegenstand; so ist doch ein Theil der Beamten der verwaltenden Polizey beauftragt, zur gerichtlichen Polizey auf die im folgenden Artikel erklärte Weise mitzuwirken.

Art. 9. Die gerichtliche Polizey wird unter der Aufsicht und Leitung der kaiserlichen Gerichtshöfe, und nach Verschiedenheit der weitem gleich unten folgenden Bestimmungen:

---

\*) Die den Art. der Criminal-Prozess-Ordnung beygefügte Bemerkungen und Erläuterungen sind größtentheils aus dem Commentar des Hrn. Bourguignon über das Criminal-Gesetzbuch entnommen. Dieses allgemein geschätzte Werk, in die deutsche Sprache übersetzt, ist bey der Keilischen Buchhandlung in Cölln verlegt.

Von den Feld- und Forsthütern;  
 Von den Polizei-Commissaren;  
 Von den Mairen und ihren Adjuncten;  
 Von den kaiserlichen Procuratoren und ihren  
 Substituten;  
 Von den Friedens-Richtern;  
 Von den Offizieren der Gendarmerie;  
 Von den General-Polizei-Commissaren;  
 Und von den mit der vorläufigen Instruction  
 der Prozesse beauftragten Richtern ausgeübt.

1) Die gerichtliche Polizei wird u. s. f. Das  
 Criminal-Gesetzbuch von 1791 hatte den Friedens-Richtern  
 und Offizieren der Gendarmerie allein die Berrichtungen der  
 gerichtlichen Polizei beigelegt. Das Gesetzbuch vom 3. Brü-  
 maire 4. J. ließ im Art. 21 und 25 auch die Polizei-Com-  
 missare, den Municipal-Agenten und seinen Adjuncten in den  
 Gemeinden, wo es keinen Polizei-Commissar gab, die Forst-  
 und Feldhüter und den Director der Anklags-Geschwornen  
 an eben diesen Berrichtungen Theil nehmen.

Das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. errichtete im Bezirk  
 jedes Gerichts der ersten Instanz einen neuen Beamten der  
 gerichtlichen Polizei unter dem Titel eines Substituten des  
 kaiserl. General-Procurators, des Sicherheits-Beamten.

Das neue Gesetz hebt die Sicherheits-Beamten auf, und  
 vertraut die Ausübung der gerichtlichen Polizei 1) den Feld-  
 und Forsthütern; 2) den Polizei-Commissaren; 3) den Mai-  
 ren und ihren Adjuncten; 4) den kaiserl. Procuratoren und  
 ihren Substituten; 5) den Friedens-Richtern; 6) den Offizieren  
 der Gendarmerie; 7) den General-Polizei-Commissaren; 8)  
 den Instruction-Richtern an. Es hat selbst die Präfecten  
 der Departemente und den Polizei-Präfecten zu Paris (ob  
 sie gleich keine gerichtliche Polizei-Beamte sind) berechtigt,  
 in Person alle Berrichtungen vorzunehmen, die erforderlich  
 sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, eines

Vergehens oder einer Polizei-Übertretung zur Gewißheit zu gelangen, oder die gerichtlichen Polizei-Beamten zu diesen Verrichtungen aufzufordern. (Art. 10.)

Diese Menge von gerichtlichen Polizei-Beamten wird durch die oben angeführte Stelle aus dem Vortrage der Redner der Regierung gerechtfertigt, worin es heißt: „Agenten der gerichtlichen Polizei müssen über die ganze Oberfläche des Reichs verbreitet seyn, und ihre Thätigkeit darf nie nachlassen.“

Man muß übrigens nicht glauben, daß man diesen verschiedenen Agenten gleichförmige Verrichtungen beigelegt habe. Man findet in den folgenden Artikeln, daß sie mit vieler Sorgfalt voneinander unterschieden worden sind.

Sie dürfen außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks keine Handlung der gerichtlichen Polizei vornehmen, und können bloß wegen Verfälschung oder Austheilung falscher National-Papiere, falscher Bankzettel, falscher Münze und Nachmachung des Staats-Siegels, auch außerhalb des Umfangs ihres Gerichts-Sprengels, die erforderlichen Haus-Untersuchungen und Nachforschungen, die sie begonnen haben, fortsetzen. (Siehe Art. 464 der Cr.-P.-O.)

Art. 10. Die Präfecten der Departemente und der Polizei-Präfect in Paris können entweder selbst und in Person die Verrichtungen vornehmen, welche erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder sonst einer minder schweren Übertretung zur Gewißheit zu gelangen, um demnächst in Gemäßheit des 8. Artikels die Urheber den Gerichten zu überliefern, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen, oder sie mögen die gerichtlichen Polizei-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, zu diesen Verrichtungen auffordern.

1) Die Präfecten der Departemente und der Polizei-Präfect in Paris. Diese Verfügung bringt  
Handbuch. I. Th. B 5

Dadurch, daß sie Ober-Beamten aus dem Verwaltungsfache einen Einfluß und Attributen giebt, die sie nicht hatten, eine gewisse Veränderung im gerichtlichen Fache hervor. Die Gründe dieser Neuerung erklärte der Redner der Regierung. (Siehe die Anmerkung Seite 389.)

Wir wollen nur noch folgende drey einfache Bemerkungen hinzufügen: 1) Haben die Acte der gerichtlichen Polizey, welche die Departements-Präfecten und der Polizey-Präfect von Paris im Falle dieses Artikels machen, die nehmliche Kraft, als wenn sie von gerichtlichen Polizey-Beamten gemacht worden wären; haben auch schon 2) die Präfecten das Recht, in gewissen Fällen Acte dieser Art zu machen, so hat der Gesetzgeber ihnen doch förmlich den Titel eines gerichtlichen Polizey-Beamten, und zwar wahrscheinlich deswegen versagt, weil er sie nicht der Ober-Aufsicht des General-Procurators oder kaiserl. Procurators unterwerfen wollte. Man sieht in der That im Art. 279, daß diese Ober-Aufsicht nur über jene Beamten ausgeübt wird, die im Art. 9 bezeichnet stehen. Sind gleichwohl 3) die Präfecten befugt, die gerichtlichen Polizey-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, aufzufordern, alle Verrichtungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens u. s. f. zu Gewißheit zu gelangen, so besitzen sie doch das Recht nicht, über sie eine Aufsicht auszuüben, noch sie wegen ihrer gerichtlichen Polizey-Verrichtungen zu tadeln; denn dieses Recht steht insbesondere dem kaiserl. Procurator, dem General-Procurator und dem kaiserl. Gerichtshofe zu, und wird nach dem Inhalte der Art. 17, 57, 279, 280, 281, 282 und 289 der Cr.-P.-D. ausgeübt.

(Siehe die Note zum Art. II.)

## Z w e y t e s C a p i t e l.

Von den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren.

Art. II. Die Polizey-Commissare, und in dem Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire,



und in Ermangelung derselben ihre Adjuncten, haben den Uebertretungen nachzuforschen, welche zu einer Polizey-Strafe geeignet sind, selbst jene nicht ausgenommen, worauf die Forst- und Feldhüter besonders ihre Aufmerksamkeit richten müssen; sie haben hierin mit letztern gleiches Recht, und in jedem einzelnen Falle giebt Prävention den Vorzug.

Sie nehmen die officiellen Anzeigen, (die Berichte, rapports) die freywilligen Angebungen (denonciations) und die Beschwerden der Beschädigten (plaintes) auf, die sich auf solche Uebertretungen beziehen.

Sie fertigen hierüber ein Protokoll, und bemerken hierin jedesmahl die Natur und die Umstände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, und endlich die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey.

1) Die Polizey-Commissare. Was ihre Berrichtungen betrifft, so theilen sie sich in zwey Gattungen ein, in verwaltende, wovon die Rede im I. Abschnitte war, und in Berrichtungen der gerichtlichen Polizey.

Diese letzten sind von zweyerley Art. Einige sind ihnen unmittelbar beygelegt, andere hingegen sind nur Berrichtungen, worin sie dem kaiserl. Procurator Hülfe leisten. Ueberdies haben sie das öffentliche Ministerium beym Richter der einfachen Polizey zu vertreten.

Als gerichtliche Polizey-Beamten sind die Polizey-Commissare durch den Art. II unmittelbar verpflichtet, 1) den Uebertretungen nachzuforschen, die zu einer Polizey-Strafe geeignet sind, selbst jene nicht ausgenommen, worauf die Forst- und Feldhüter besonders ihre Aufmerksamkeit richten müssen; sie haben hierin mit letzteren gleiches Recht, und in jedem einzelnen Falle giebt ihnen sogar Prävention den Vorzug: Diese letztern Worte haben den Sinn,

daß ein Polizey-Commissar, wenn er zuerst die Nachforschung und Verfolgung einer Uebertretung der Feld- oder Forst-Polizey begonnen hat, in seinem Verfahren selbst dann fortfahren könne, wenn der Feld- oder Forsthüter dazukommt, um selbst den Thatbestand dieser Uebertretung zu beurkunden.

2) Müssen sie die Berichte, Denunciationen und die Beschwerden der Beschädigten aufnehmen, die sich auf Polizey-Uebertretungen beziehen.

3) Müssen sie in den Verbal-Prozessen, die sie aufsetzen, jedesmahl die Natur und die Umstände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, und endlich die Beweise oder Anzeigen aufzeichnen, die auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey.

Hält man diesen Art. II mit den Art. 16 und 20 zusammen, so sieht man klar ein, daß die Polizey-Commissare, obgleich der Art. II nur von Polizey-Uebertretungen spricht, doch gleichmäßig berechtigt sind, nach den Forst- und Feld-Bergehen, welche von der Competenz der Correctionnel-Polizey sind, zu forschen, und über ihren Thatbestand Protokolle abzufassen. Der Art. II setzt eines Theils die Concurrenz zwischen den Commissaren, Feld- und Forsthütern fest, und ertheilt den ersten sogar die Prävention; andern Theils aber sind die Feld- und Forsthüter kraft des Art. 16 ausdrücklich verbunden, den Thatbestand der Vergehen, wodurch Eingriffe in das Land- und Wald-Eigenthum eines andern geschehen, sogar dann aufzunehmen, wenn sie von der Competenz der Correctionnel-Gerichte sind. Hieraus folgt nun, daß die Polizey-Commissare ebenfalls verpflichtet sind, die nehmlichen Correctionnel-Bergehen zu beurkunden.

Als Gehülfen des kaiserl. Procurators sind die Polizey-Commissare kraft der Art. 48, 49 und 50 ermächtigt, 1) die Denunciationen der Verbrechen und Vergehen, die in den Orten, worin sie ihre gewöhnlichen Amt-Berrichtungen ausüben, begangen worden sind, aufzunehmen; 2) die Protokolle abzufassen, die Erklärungen anzunehmen, Haus-Unter-

suchungen anzustellen und andere dem kaiserl. Procurator in den Art. 32 bis 46 einschließlich beygelegte Berrichtungen, jedoch bloß in den Fällen auszuüben, wenn Verbrechen auf frischer That entdeckt worden, oder wenn sie von dem Haus-Oberhaupte aufgefordert werden; wobey sie aber die Formen und Vorschriften zu befolgen haben, die im Capitel 3 von den kaiserl. Procuratoren festgesetzt sind. 3) Außer den Fällen, wo das Verbrechen auf frischer That entdeckt worden ist, oder die Aufforderung von dem Haus-Oberhaupte geschieht, so wie auch außer den in den Artikeln II und 16 erwähnten Polizey-Übertretungen, müssen die Polizey-Commissare sich in Gemäßheit des Artikels 54 darauf beschränken, dem kaiserl. Procurator ohne Aufschub die ihnen gemachten Denunciationen der Verbrechen oder Vergehen zu überschieken.

Endlich versehen die Polizey-Commissare die Stelle des öffentlichen Ministeriums, und sind in dieser Hinsicht nach den Art. 15, 20, 21, 144, 145, 146, 148, 153, 165 verbunden, die öffentliche Klage, welche aus einfachen Uebertretungen entsteht, vor dem Gerichte des Friedens-Richters als Polizey-Richter anzustellen und fortzusetzen.

Nach dem 12. Art. müssen die Polizey-Commissare in den Gemeinden, welche in mehrere Bezirke abgetheilt sind, ihre Amts-Berrichtungen im ganzen Umfange der Gemeinde ausüben, ohne sich damit entschuldigen zu können, daß die Uebertretungen außerhalb des Bezirks, der ihrer besondern Aufsicht anvertraut ist, vorgefallen sind. Und diese Versetzung muß ihre Anwendung erhalten, sie mögen unmittelbar oder als Gehülfen des kaiserl. Procurators handeln. Nicht ganz auf die nehmliche Art verhält es sich aber mit den Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums beym Gerichte der einfachen Polizey. In den Gemeinden, wo mehrere Polizey-Commissare sind, muß der General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe jenen oder jene ernennen, die vermöge des 144. Art. diesen Dienst zu versehen haben.

Die Art. 13 und 14 bestimmen, wie die Polizey-Commissare, wenn sie rechtmäßig verhindert sind, ersetzt werden sollen.

Der Art. 42 legt ihnen die Verpflichtung auf, bey der Abfassung der Verbal-Prozesse durch die kaiserl. Procuratoren gegenwärtig zu seyn, und sie zu unterzeichnen.

Was die Form der Protokolle betrifft, die die Polizey-Commissare selbst zu verfertigen haben, verfügt der Art. 9 des Gesetzes vom 21. Sept. 1790 folgendes: „Im Falle, wo Polizey-Commissare ein Protokoll abgefaßt haben, müssen sie einen summarischen Auszug desselben in ein Register eintragen, welches ein Municipal-Beamter mit der Seiten-Zahl und seinem Handzeichen versehen hat, und die Urschrift dieses Verbal-Prozesses selbst mit den gestohlenen Effecten, den Ueberzeugungs-Stücken und der ergriffenen Person dem Friedens-Richter zusenden.“ Diese Verfügung ist beybehalten, nur mit der Ausnahme, daß die Protokolle und Belegstücke nicht mehr an den Friedens-Richter geschickt werden. Haben die Verbal-Prozesse zum Gegenstande den Thatbestand der Verbrechen oder Vergehen, von der Competenz der Correctionnel-Gerichte, Assisen- oder Special-Gerichtshöfe zu Folge der Art. 16, 32, 46, 49 und 50 darzuthun, so müssen die Polizey-Commissare sie in der Urschrift mit den Ueberzeugungs-Stücken und der ergriffenen Person dem kaiserl. Procurator nach Vorschrift des Art. 53 übersenden. Sind aber nur Uebertretungen der einfachen Polizey der Gegenstand der Protokolle, so müssen die Polizey-Commissare diese zurückhalten, um vor dem Polizey-Gerichte zu verfahren. Sind mehrere Polizey-Commissare in einer Gemeinde, so müssen sie im letzten Falle die Protokolle an jenen unter ihnen schicken, welcher durch den General-Procurator bestimmt ist, den Dienst des öffentlichen Ministeriums bey dem Gerichte zu versehen. (Man sehe die Art. 15, 20, 21, 144, 145, 146, 148, 153, 165 der Cr.-P. O.)

Das Gesetz vom 22. Jul. 1791 über die Municipal- und Correctionnel-Polizey Tit. I Art. 2 legte den Polizey-Com-

missaren noch die Pflicht auf, ihre Protokolle in Gegenwart von zwey der nächsten Nachbarn abzufassen. Diese Verfügung ist aber durch den Art. 594 des Gesetzbuches vom 3. Brümair stillschweigend abgeschafft; und der Cassationshof entschied zweymahl, nemlich am 6. Jun. und 28. August 1807, daß die Polizei Commissare und Adjuncten der Maire nicht mehr zur Erfüllung dieser Formalität verpflichtet seyen.

Handeln indessen die Polizei-Commissare als Gehälfen, und haben die Protokolle, die sie abfassen, den Zweck, ein Verbrechen, das Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, darzuthun, so müssen sie die Vorschrift des unten folgenden Art. 42 befolgen.

Die Polizei-Commissare stehen in Rücksicht auf ihre bloß verwaltenden Amts-Verrichtungen nur unter den höhern Verwaltungs-Beamten, und können wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, die sie in der Ausübung ihrer gewöhnlichen Verrichtungen begehen, nur vermöge einer Entscheidung des Staats-Raths vor die Gerichte gezogen werden. (Art. 75 der Constitution vom 8. J.)

Anderß verhält es sich jedoch in Hinsicht ihrer Amts-Verrichtungen als gerichtliche Polizei-Beamten, d. h., wenn sie wegen ihrer auch sogar verwaltenden Amts-Verrichtungen vom Gesetze berufen sind, einige Handlungen der gerichtlichen Polizei vorzunehmen. In dieser Beziehung stehen die Polizei-Commissare vermöge der Art. 37, 279 und 289 unter der Aufsicht der General-Procuratoren und selbst der kais. Criminal-Procuratoren. Sind sie in Verrichtungen dieser Art nachlässig, so kann der General-Procurator unmittelbar gegen sie in Gemäßheit der Art. 280, 281 und 282 vor dem kais. Gerichtshofe verfahren. Sind sie aber beschuldigt, in Ausübung ihres Amtes als gerichtliche Polizei-Beamten Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, so muß gegen sie nach den Formen verfahren werden, die die Art. 479, 483 und 484 vorschreiben, ohne daß man nöthig hätte, sich vorher an den Staats-Rath zu wenden.



Dieses sind gegenwärtig die Attributen der Polizey-Commissare als gerichtliche Polizey-Beamten betrachtet.

2) Die Maire. Alles, was über die Polizey-Commissare gesagt worden ist, findet auch bey Mairen und ihren Adjuncten in den Gemeinden Statt, wo es keine Polizey-Commissare giebt, nemlich in jenen, deren Bevölkerung nicht auf 5000 Seelen steigt; denn in diesen Gemeinden sind die Berrichtungen der Polizey-Commissare dem Art. 13 des Gesetzes vom 18. Pluv. 11. J., und den Art. 11, 14, 15, 54, 144, 167 der Cr.-P.-D. zufolge den Mairen und ihren Adjuncten beygelegt.

Der von dem Gesetze eingeführte Unterschied zwischen den Verwaltungs-Berrichtungen und jenen der gerichtlichen Polizey, die den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren beygelegt sind, ist auch in folgender Sache von dem Staats-Rathe gehandhabt worden. Der Präfect des Wälder-Departements behauptete, daß der General-Procurator mit den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren, als Beamten der gerichtlichen Polizey betrachtet, nur vermittelt seiner correspondiren dürfe. Der General-Procurator behauptete im Gegentheile, das Recht für sich und seine Substituten zu haben, direct, unmittelbar selbst durch Circular Schreiben mit den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren über alles, was sich auf gerichtliche Polizey und Bestrafung der Verbrechen bezöge, in Briefwechsel zu treten, und er gründete sich auf die Art. 21, 22 und 28 des Gesetzbuchs vom 3. Brüm. 4. J., auf die Art. 4, 5, 6 des Beschlusses vom 4. Frim. 5. J. und auf den Art. 4 des Gesetzes vom 7. Pluv. 9. J. Diese beyden sich entgegengesetzten Behauptungen wurden dem Staats-Rathe vorgelegt. Jene des Präfecten wurde durch ein Gutachten des Staats-Rathes vom 19. Aug. 1806, welches der Kaiser genehmigte, verworfen, und entschieden, daß, obgleich die Municipal-Beamten als Verwalter über ihre Handlungen nur den obern Verwaltungen Rechenschaft schuldig seyen, sie doch

als gerichtliche Polizey-Beamten unter der Ober-Aufsicht und der unmittelbaren Gewalt der Magistrats-Personen der peinlichen Gerichtshöfe stehen. Diese Entscheidung ist dem neuen Gesetzbuche nicht zuwider; denn, wenn der Art. 10 den Präfecten das Recht giebt, entweder selbst und in Person die Verrichtungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Polizey-Übertretung zur Gewißheit zu gelangen, oder die gerichtlichen Polizey-Beamten zu diesen Verrichtungen aufzufordern; so ertheilt das Gesetz ihnen doch über diese Beamten, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizey-Beamten, keine Gewalt oder Ober-Aufsicht, da diese dem General-Procurator und dem kaiserl. Criminal-Procurator durch die Art. 279 und 289 vorbehalten sind.

Eben so wenig darf man glauben, daß diese Ober-Aufsicht von den Correctionnel-Gerichten ausgeübt werden könne. Dieses wurde auf den Antrag des Hn. General-Procurators Merlin durch ein Cassations-Urtheil vom 4. May 1807 und auf den Bericht des Hn. Syès so entschieden.

Hat der Maire oder der Polizey-Commissar durch Abschickung der Actenstücke an den kaiserl. Procurator die Sache aus Händen gegeben, so kann er keine Zeugen mehr verhören, noch irgend einen Instructions-Act vornehmen, wenn er nicht durch eine Aufforderung des kaiserl. Procurators oder des Instructions-Richters in Gemäßheit des Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzbuchs ausdrücklich damit beauftragt wird. Die Ursache hievon ist diese, weil die Amts-Berrichtungen der gerichtlichen Polizey in dem Augenblicke aufhören müssen, wo die Gerichte Hand anlegen. Ueber diesen Punct sind noch verschiedene Cassations-Urtheile vorhanden, welche mit dem Geiste des neuen Gesetzbuchs ganz übereinstimmen. Das erste dieser Cassations-Urtheile wurde am 12. Nov. 8 J. auf den Bericht des Hn. Berges in der Sache des Michel Bohrer, der zum Tode verurtheilt worden war, erlassen. Die ganze Procecur wurde in dieser Sache cassirt, weil der Friedens-

Richter, nachdem er bereits den Beschuldigten und die Actenstücke abgeschickt hatte, noch einen Verbal-Prozess abgefaßt hatte, und dieser dem Anklags-Acte beygelegt worden war. Das zweite Urtheil wurde auf den Bericht des Hn. Schwendt den 7. Vent. 10. J. in der Sache des Bernoi und das 3te den 15. Floreal 12. J. auf den Bericht des Hn. Audier Masillon in der Sache des Carl de France, welcher zum Tode verurtheilt worden war, erlassen. Der Polizien-Commissar und der Sicherheits-Beamte von Lüttich hatten, nachdem bereits die Procedur von ihnen an den Director der Geschwornen abgeschickt worden war, noch mehrere Zeugen abgehört. Diese Zeugen-Aussagen waren der Procedur hinzugefügt und den Anklags-Geschwornen vor Augen gelegt worden, und aus diesem Grunde ward die Erklärung der Anklags-Geschwornen, so wie alles, was darauf gefolgt war, cassirt. Diese drey Urtheile stehen nach der Ordnung ihres Datums in dem Bulletin des Cassations-Hofes. Unterdessen ist Hr. B. . . , der Verfasser des Artikels, Magistrat de sûreté, im Répertoire universel der Meinung, daß diese Regel, welche in der Grenz-Bestimmung der verschiedenen Gewalten ihre Grundlage und zum Zwecke hat, in die peinliche Procedur Einheit und Regelmäßigkeit zu bringen, mehr ein Grundsatz sey, dessen Beobachtung man wünschen müsse, als eine ausdrückliche Verfügung des Gesetzes, welches die Nullität einer Erklärung der Anklags-Geschwornen in dem Falle nach sich zöge, wenn man ihnen mit der Instruction, die der Director der Geschwornen gemacht hat, zugleich Instructions-Acten vorgelegt hätte, die der Sicherheits-Beamte nach dem Equestrations-Befehle und der Abschtickung der Actenstücke an den Director der Geschwornen gefertigt haben möchte. Hr. Merlin fügt bey dieser Stelle hinzu, daß die Meinung des Hn. B. . . seit dem Urtheile vom 15. Floreal 12. J. das Uebergewicht erhalten habe, und er führt mehrere Urtheile vom J. 1806 und 1807 an, die dieses Cassations-Mittel, und besonders dann verwarfen, wenn das fernere Verfahren des Sicherheits-Beamten gegen andere Beschuldigte gieng, als jene

waren, die er an den Director der Geschwornen verwiesen hatte.

Es ist übrigens schicklich, daß die Polizey-Commissare und Maire bey Ausübung der gerichtlichen Polizey in ihrer Amtstracht gekleidet sind. Doch würde ein Verbal-Prozeß, worin keine Erwähnung geschähe, daß der Commissar oder Maire, der ihn abgefaßt hat, in Amtstracht gewesen sey, wegen dieser Auslassung nicht ungültig seyn. Das Correctionnel-Gericht zu Amiens hatte aus diesem Grunde einen Verbal-Prozeß für nichtig erklärt, welcher die Thatsache beurskundete, daß der Polizey-Commissar von einem Gastwirth, bey dem er sich gezeigt hatte, um eine Haus-Untersuchung vorzunehmen, in Ausübung seiner Amts-Berrichtungen beleidigt worden war. Dieses Urtheil wurde vom Cassatione-Hofe am 9. Nov. II. J. auf den Bericht des Hn. Minier cassirt, weil a) kein Gesetz es dem Polizey-Commissar zur Pflicht mache, in seinem Verbal-Prozeß unter Strafe der Nichtigkeit Meldung zu thun, daß er in seiner Amtstracht war, und es übrigens b) erwiesen sey, daß der Gastwirth den Polizey-Commissar gekannt und gewußt habe, daß er in der Ausübung seines Amtes begriffen sey. Ein zweytes Urtheil des nehmlichen Gerichtshofes vom 6. Jun. 1807 entschied auf den Bericht des Hn. Verges, daß der Adjunct eines Maires, wenn er auch nicht mit der Schärpe bekleidet wäre, doch gehalten sey, eine Polizey-Übertretung mittelst eines Verbal-Prozesses darzuthun, und cassirte daher ein Urtheil des Polizey-Gerichtes, welches das Gegentheil erkannt hatte.

3) Und in Ermangelung derselben ihre Adjuncten. Dieser Fall tritt ein, wenn der Maire abwesend, krank, mit andern Berrichtungen beschäftigt, oder durch andere Hindernisse abgehalten ist. In diesen verschiedenen Umständen ist der Adjunct berufen, das zu verrichten, was dieser Artikel und die Artikel 50, 51, 52, 53 und 54 vorschreiben. Er hat zu diesem Ende keinen ausdrücklichen Auftrag des Maires nöthigen, weil er in Ermangelung des Maires von Rechts

wegen sein Amt zu versehen hat. So entschied der Cassations-Hof am 9. Frimaire 12. J. auf den Bericht des Hn. Nataud in der Recurs-Sache des General-Procurators des peinlichen Gerichtshofes des Rhein- und Mosel-Departements, und cassirte das Urtheil des peinlichen Hofes, welches einen solchen Auftrag für unumgänglich nöthig erklärt hatte. Der Adjunct hat nicht einmahl nöthig, in seinem Verbal-Prozesse Meldung zu thun, daß er in Abwesenheit des Maires oder wegen dessen Verhinderung handele, weil kein Gesetz den Gebrauch dieser Formel befohlen hat. Auch dieses entschied der Cassations-Hof am 1. Sept. 1809 auf den Bericht des Hn. Guieu. In dieser Sache war von der eidlichen Bekräftigung eines Verbal-Prozesses wegen Wald-Frevel die Frage, welche Bekräftigung der peinliche Justiz-Hof des Montblanc-Departements deswegen für nichtig erklärt hatte, weil der Adjunct des Maire bey der Aufnahme desselben nicht erwähnt hatte, daß er in Abwesenheit oder wegen der Verhinderung des Maire handele. Der Cassations-Grund bestand darin, weil gesetzlich vermuthet werde, daß der Adjunct in den vom Gesetze bestimmten Fällen gehandelt habe, eine Vermuthung, die so lange bestehen müsse, als sie nicht regelmäßig aus dem Wege geräumt sey; die Parteyen aber nicht zugelassen werden dürften, das Gegentheil zu behaupten, noch die Gerichte so zu entscheiden, wenn kein Beweis da sey, daß der Maire gegenwärtig gewesen wäre, als der Adjunct den Act aufnahm, den er nur in dessen Ermangelung aufnehmen sollte.

4) Sie fertigen hierüber einen Verbal-Prozeß und bemerken hierin. Man versteht unter Verbal-Prozeß (Protokoll) jeden Act, wodurch öffentliche Beamten von dem Reichenschaft geben, was in ihrer Gegenwart geschehen oder gesagt worden ist. Die Beamten der gerichtlichen Polizey müssen in ihren Verbal-Prozessen itens die Natur und Umstände der Uebertretungen, Zeit und Ort, wo sie vorgefallen sind, die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey, aufzeichnen. (Art. II.)



stens. In den Fällen der Art. 32, 49 und 50, nehmlich wenn von Verbrechen und Vergehen die Rede ist, müssen die Verbal-Prozesse die sinnlich erkennbaren Spuren der Verbrechen (Corpora delicti), ihren Zustand, den Zustand der Orte, die Aussagen der Personen, die gegenwärtig sind, oder Aufschlüsse zu geben haben, beurkunden. Auch können sie die Aussagen der Verwandten, Nachbarn oder Dienstbothen enthalten, von denen man glaubt, daß sie Aufschlüsse über die That ertheilen können. Diese Aussagen werden von den Parteyen unterzeichnet, im Weigerungsfalle aber wird hievon Erwähnung gethan. (Art. 32 und 33.)

stens. Der gerichtliche Polizey-Beamte kann gebiethen, daß niemand, wer es auch sey, aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle bis zum Schlusse seines Verbal-Prozesses unter den im Art. 34 enthaltenen Strafen, entferne.

stens. Er bemächtigt sich der Waffen, und überhaupt alles dessen, wovon er etwa vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens entweder wirklich gedient habe, oder doch seiner Bestimmung nach dienen sollte; er bemächtigt sich auf gleiche Weise der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens oder Vergehens zu seyn scheinen, und überhaupt alles dessen, was zur Entdeckung der Wahrheit beytragen kann; er fordert den muthmaßlichen Thäter auf, sich über die in Beschlag genommenen Gegenstände, die ihm vorzuzeigen sind, zu erklären. Er fertigt über alles dieses einen Verbal-Prozeß, welchen der Beschuldigte zu unterzeichnen hat; will er nicht unterzeichnen, so wird seiner Weigerung erwähnt. (Art. 35.)

stens. Im Falle des Artikels 36, mußte der gerichtliche Polizey-Beamte, wenn er es dienlich erachtete, zu einer Haus-Untersuchung zu schreiten, nach der Vorschrift der Artikel 108 und 125 des Gesetzbuchs vom 3. Brümair und des Artikels 359 der Constitution vom 3. J., zu diesem Ende einen Befehl erlassen, der seine Absicht, sich dahin zu

verfügen, ausdrückte (*Ordonnance d'accedit*), und worin er ausdrücklich die Personen und die Gegenstände bezeichnen mußte, die diese Haus-Untersuchung veranlaßten. Dieser Befehl war sogar unter der Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens vorgeschrieben, weil der Art. 359 der Constitution vom 3. Jahre des verbiethenden Ausdrucks sich bediente: „Keine Haus-Untersuchung kann Statt haben, als Kraft ic.“ und diese Ausdrücke nach dem Satze des Dumoulin: „*Particula negativa præposita verbo: potest, tollit potentiam juris et facti, designans actum impossibile*“ die Strafe der Nichtigkeit nach sich ziehen. Da diese Verfügung der Constitution vom J. 3 sich weder in den kaiserl. Constitutionen, noch in den spätern Reglementar-Gesetzen wieder findet, so sah der Cassations-Hof in seinem Urtheile vom 5. Flor. 3. J. in der Sache des Duiffon, auf den Bericht des Hn. Seignette erlassen, sie als abgeschafft an, und entschied, daß zwar die Auslassung des Befehls zu einer Untersuchung keine Nullität mehr sey, die Richter jedoch habe berechtigen können, den Verbal-Prozeß für nicht geeignet zu erklären um einen Beweis des Verbrechens zu liefern; wozu sie das Recht nicht gehabt hätten, wenn der Verbal-Prozeß in allen Puncten regelmäßig gewesen wäre; denn in diesem letzten Falle würde er seinen Inhalt ganz und vollständig bewiesen haben. Dieses Urtheil war dem Antrage des Hn. General-Procurators gemäß, und findet sich im Répertoire unter dem Worte *Contrefaçon* S. 15. Das neue Gesetzbuch thut keine Meldung mehr von dem erwähnten Befehle; im Gegentheile verfügt der Art. 36: „Es begiebt sich der kaiserl. Procurator sogleich nach der Wohnung des Beschuldigten u. s. f.“ Die Art. 87 und 88, welche von den Haus-Untersuchungen sprechen, die die Instructions-Richter anstellen, drücken sich beynahe auf ähnliche Weise aus. Hieraus folgt, daß der vorläufige Befehl zur Untersuchung (*Ordonnance d'accedit*) nur als eine überflüssige Formalität angesehen werden muß. (Art. 36, 87, 88.)

6ten. Finden sich in dem Hause des Beschuldigten Schriften oder Effecten, die entweder zu seiner Ueberführung oder auch zu seiner Vertheidigung dienen können, so geschieht im Verbal-Prozesse Erwähnung, daß man sich dieser Schriften oder Effecten bemächtigt habe. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, wenn es möglich ist, verschlossen und mit einem Pottschaff versehen, oder wenn sich keine Schriftzeichen darauf anbringen lassen, in ein Gefäß oder einen Sack gelegt, woran der Beamte einen Streif Papier befestigt, dem er sein Siegel ausdrückt. (Art. 37 und 38.)

7ten. Diese Handlungen werden in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen, wenn man sich seiner bemächtigt hat; wenn er ihnen nicht beywohnen will oder kann, in Gegenwart des Bevollmächtigten, den er deshalb ernennen mag. Man zeigt ihm die Gegenstände vor, damit er sie anerkenne, und allenfalls mit seinem Handzuge verseehe; weigert er sich dessen, so wird dieses in dem Verbal-Prozesse angeführt. (Art. 39.) Es ist zu bemerken, daß diese Formalitäten auch schon durch die Art. 126, 127, 129 und 131 des Gesetzb. vom 3. Brümair 4. J. vorgeschrieben waren; doch zog ihre Unterlassung die Nichtigkeit des Verbal-Prozesses nicht nach sich, sondern verminderte bloß den Grad des Glaubens, den die Richter darauf setzen mußten. „Das Gesetzbuch, so nahm der Hr. General-Procurator Merlin in seinem Ansuchen bey der erwähnten Sache des Buiffon das Wort, das Gesetzbuch legt die Strafe der Nichtigkeit nicht auf die Unterlassung der Formen, die es für die Verfertigung der Verbal-Prozesse den Beamten der gerichtlichen Polizey vorschreibt. Folgt hieraus, daß ihre Verbal-Prozesse selbst dann, wenn sie von allen Formen entblößt sind, doch die Ueberzeugung der Richter fesseln müssen? Man glaube dieses nicht. Das Gesetz hat dadurch, daß es unterließ, auf die Nichtbeobachtung dieser Formen die Strafe der Nichtigkeit zu legen, den Richtern nothwendiger Weise die Freyheit überlassen wollen, nach ihrem eigenen innern G. fühle, den Grad des Zutrauens abzuwägen, welchen

Verbal-Prozesse, bey deren Abfassung die Formen vernachlässigt wurden, verdienen können. Und wenn es sich anders verhielte, welches würden dann die Grenzen, was der Zügel der Gewalt seyn, womit das Gesetz die Beamten der gerichtlichen Polizey bekleidet hat? Was würde die Garantie der Freyheit, der individuellen Sicherheit, des Eigenthums der Bürger seyn u. s. f.?" Der Cassationshof bestätigte durch sein Urtheil die Meinung des Hn. General-Procurators, und das neue Gesetzbuch hat hierin nichts geändert.

8ten§. Die Verbal-Prozesse werden in Gegenwart der Polizey-Commissare der Gemeinden, worin das Verbrechen begangen worden oder des Maire oder eines Adjuncten des Maires oder zweyer in derselben Gemeinde wohnenden Bürger abgefaßt, und mit ihrer Unterschrift versehen. Sie können gleichwohl auch ohne Beystand eines Zeugen verfaßt werden, wenn es nicht möglich ist, diese auf der Stelle zu haben. Auf jedem Blatte wird der Verbal-Prozeß von dem Beamten der gerichtlichen Polizey und von den Personen, die dieser Handlung beygewohnt haben, unterzeichnet. Können oder wollen letztere nicht unterschreiben, so wird dieses bemerkt. (Art. 42.)

9ten§. Im Falle des Art. 43 läßt der Polizey-Beamte sich von einem oder zwey Kunstverständigen begleiten, um die Natur und Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu beurtheilen. Ist von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, die Rede, so zieht er einen oder zwey der Heilkunde Verständige (Officiers de santé) zu, welche ihr Gutachten erstatten. In beyden Fällen schwören die zugezogenen Personen, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht abzufassen, und ihre Meinung zu äußern. (Art. 43 und 44.)

10ten§. Die Verbal-Prozesse und andere Acten, die die Hülfspolizey-Beamten fertigen, sollen ohne Aufschub in Original dem kaiserl. Procurator überschieft werden; doch tragen die Polizey-Commissare einen summarischen Auszug davon in ein Register ein, welches ein Municipal-Beamter mit der

Seiten-Zahl und seinem Handzuge versehen hat. (Art. 53 des Gesetzes vom 21. Sept. 1790, Art. 9.)

II tens. Alle Acte, Verbal-Prozesse und Urtheile, welche die allgemeine und Sicherheits-Polizey und das gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen betreffen, sind von der Formalität der Einregistrirung durch das Gesetz vom 22. Frimaire 7. J. Art. 70 §. 3 Nro. 9 befreyt. Wenn aber diese Acte und Verbal-Prozesse von Huissiers oder Gendarmen abgefaßt sind, so müssen sie nach der Verfügung des §. 2 Nro. 3 des nehmlichen Artikels unentgeltlich einregistrirt werden. Anderer Seits verfügt der §. 1 des nehmlichen Art. 70, daß 1) die Acte und Verbal-Prozesse der Friedens-Richter in Polizey-Sachen; 2) jene, die auf Anstehen der Commissare bey den Tribunälen gemacht werden; 3) jene der Polizey-Commissare; 4) jene der von der öffentlichen Gewalt angestellten Feld- und Forsthüter einregistrirt werden sollen, und zwar so, daß die dafür zu entrichtenden Gebühren als rückständig (en debet) eingeschrieben werden. Der Hr. General-Procurator Merlin bemerkt mit Recht, daß diese Verfügungen sich nicht leicht mit jenem obenangeführten §. 3 Nro. 9 vereinbaren lassen.

Wir bemerken hierüber nur, daß ein Act oder Verbal-Prozeß über eine Polizey-Sache oder ein Feld- oder Forst-Vergehen, welcher nicht nach Vorschrift des erwähnten §. 1 Art. 70 en debet einregistrirt worden ist, deßhalb nicht nichtig sey. Die Richter müssen in diesem Falle, ehe sie zu Recht erkennen, verordnen, daß der Act oder Verbal-Prozeß nach dem §. 1 Art. 70 der Einregistrirungs-Formalität unterworfen werde. So wurde durch ein Cassations-Urtheil vom 3. Sept. 1808 auf den Bericht des Hn. Vermeil entschieden. (Siehe das Répertoire unter dem Worte Procès-verbal §. 3 n°. 7.) Der nehmliche Gerichtshof hat durch ein jüngeres Urtheil vom 1. Sept. 1809, jenes des peinlichen Justiz-Hofes des Departements der Goldküste cassirt, wodurch ein Verbal-Prozeß über eine im Wald gehaltene Untersuchung, ob das Holz vorschriftsmäßig gefällt worden sey, deßwegen für nichtig

Handbuch. I. Th. C c



erklärt wurde, weil er nicht nach Inhalt des Art. 20 und 34 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 J. binnen den 4 Tagen seines Datums einregistriert worden war. Die Cassations-Gründe waren, weil diese beyden Artikel unrichtig angewendet, der Art. 70 des nehmlichen Gesetzes verletzt worden sey, und der Finanz-Minister durch eine Entscheidung vom 19. Germinal 13. J., die Verbal-Prozesse über die im Wald gehaltenen Untersuchungen, ob das Holz vorschriftsmäßig gefällt worden, den Acten der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt, und in Ansehung ihrer die Einregistrirungs-Formalität so lange verschoben habe, bis sie erfüllt werden könne, übrigens aber die Ansteigerer, zu deren Nutzen solche Acte sind, verpflichte, die Gebühren davon zu entrichten.

12ten. Obgleich die Verbal-Prozesse im Allgemeinen als die wichtigsten Acte des Verfahrens angesehen werden, da ihr Zweck ist, gleich im ersten Augenblicke die flüchtigen Spuren aufzufassen, die die Verbrechen zurückgelassen haben mögen, und da sie bey einer genauen Abfassung fast immer Gründe liefern, den Verbrecher zu überführen oder den Unschuldigen zu rechtfertigen; so muß man doch nicht glauben, daß die Gebrechen, die Nichtigkeit oder selbst der gänzliche Mangel eines Verbal-Prozesses hinlänglich seyen, das Verfahren zu zernichten und dem Beschuldigten seine Freyheit zu erwirken. Es ist im Gegentheile ausgemacht, daß auch ein Verbrechen oder Vergehen, worüber kein Verbal-Prozeß gefertigt worden ist, verfolgt werden könne, weil die Richter und Geschwornen in dem übrigen Theile der Instruction Stoff zu ihrer Ueberzeugung finden können. Dieses ist nach dem Zeugniß des Hn. General-Procurators Merlin beym Cassations-Hofe in der Praxis angenommen, und durch eine große Zahl Urtheile bewährt. Siehe unten die Art. 153 und 154 der Cr.-P.=D.

13ten. Die Verbal-Prozesse der gerichtlichen Polizen-Beamten, jene der Forsthüter ausgenommen, haben überdieß die Kraft nicht, daß ihrem Inhalte so lange Glauben beygelegt werden müsse, bis man vor Gericht sie durch eine schriftliche

Erklärung förmlich als falsch angreift, indem kein Gesetz ihnen dieses Vorrecht beylegt, so daß also jeder Beschuldigte sie durch einen Gegenbeweis bestreiten kann. So entschieden mehrere Urtheile des Cassations-Hofes, als die Frage von Verbal-Prozessen der Polizey-Commissare, Gendarmen und Unteroffiziere der Gendarmerie war. Diesen Verbal-Prozessen muß indessen so lange geglaubt werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Aus diesem Grunde cassirte der nehmliche Gerichtshof am 17. May 1808 ein Urtheil wodurch ein Polizey-Gericht den aus einem Verbal-Prozesse hervorgehenden Beweis einer Uebertretung für unzulänglich erklärt hatte, obgleich die Instruction und öffentliche Verhandlungen keinen Beweis des Gegentheils hervorgebracht hatten.

Art. 12. Wenn eine Gemeinde in mehrere Bezirke vertheilt ist, so üben die Polizey-Commissare ihre Amts-Berrichtungen in dem ganzen Umfange der Gemeinde aus, worin sie angestellt sind; sie können sich damit nicht entschuldigen, daß die Uebertretungen außerhalb des Bezirkes, der ihrer besondern Aufsicht anvertraut ist, vorgefallen sind.

Die Abtheilungen in verschiedene Bezirke haben nur zum Zwecke, die Grenzen zu bezeichnen, binnen welchen jeder Polizey-Commissar ganz besonders zu einer steten und regelmäßigen Ausübung seiner Amts-Pflichten verbunden ist, nicht die Befugnisse eines jeden auf seinen Bezirk zu beschränken.

(Siehe Note 1 zum vorhergehenden Art.)

Art. 13. Ist in der nehmlichen Gemeinde einer der Polizey-Commissare rechtmäßig verhindert, so hat der Polizey-Commissar des benachbarten Bezirkes eine Stelle zu vertreten, ohne daß es ihm freystehe, den Dienst, wozu er aufgefordert worden, unter dem Vorwande von sich abzulehnen, daß sein District nicht zunächst und unmittelbar an den Bezirk des

verhinderten Polizen-Commissars grenze, oder daß die Verhinderung nicht rechtmäßig oder nicht erwiesen sey.

Art. 14. In den Gemeinden, worin nur ein Polizen-Commissar angestellt, und dieser rechtmäßig verhindert ist, ersetzt der Maire, oder in dessen Ermangelung der Adjunct des Maire die Stelle des Verhinderten, so lange das Hinderniß dauert.

Art. 15. Die Maire oder ihre Adjuncten überliefern dem Beamten, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums bey dem Polizen-Gerichte versieht, alle Actenstücke und Nachrichten; sie müssen sich dieser Pflicht längstens in drey Tagen entledigen, denjenigen mit einbegriffen, wo sie zur Gewißheit der Thatsache gelangt sind, welche den Gegenstand ihres Verfahrens ausmache.

(Siehe oben die Notizen zum Art. 11 der Cr.-P.-O.)

### D r i t t e s   C a p i t e l .

Von den Feld- und Forsthütern.

Art. 16. Die Feld- und Forsthüter haben in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizen-Beamten, jeder in dem Bezirke, für den er in Eid und Pflichten genommen ist, den Thatbestand der Vergehen sowohl als der zu einer Polizen-Strafe geeigneten Uebertretungen aufzunehmen, wodurch Eingriffe in das Land- oder Wald-Eigenthum eines andern geschehen sind.

Sie beurfunden durch die Protokolle (Verbal-Processe), die Natur und Umstände, Zeit und Ort der Vergehen und Uebertretungen, so wie die Beweise und Anzeigen, die sie deßhalb gesammelt haben mögen.

Sie gehen den Spuren der gestohlenen Sachen nach, verfolgen sie bis an den Ort, wo sie hinge-

bracht worden, und sequestriren dieselben. In die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze dürfen sie gleichwohl nur in Besehyn des Friedens-Richters oder seines Stellvertreters, oder des Polizen-Commissars, oder des Maire des Ortes oder seines Adjuncten sich begeben. Das Protokoll, das hierüber gefertigt wird, muß in diesem Falle von dem Beamten mit unterzeichnet werden, in dessen Gegenwart es aufgenommen worden ist.

Sie bemächtigen sich jeder Person, die sie auf frischer That finden, oder welche der öffentliche Ruf als Urheber eines Verbrechens sogleich bezeichnet, vorausgesetzt, daß dieses Verbrechen entweder Gefängnißstrafe, oder eine schwerere Strafe nach sich zieht. Sie führen die also verhaftete Person vor den Friedens-Richter oder den Maire.

Sie lassen sich zu diesem Ende von dem Maire des Ortes oder von dessen Adjuncten die erforderliche Mannschaft hergeben; dieser darf sie ihnen nicht verweigern.

1) Die Feldhüter sind gerichtliche Polizen-Beamten, deren Pflicht ist, über die Ernte-Früchte, das Feld-Eigenthum ein wachsames Auge zu halten, und die Uebertretungen und Vergehen, wodurch man sich auf irgend eine Art daran vergreift, durch Verbal-Prozesse zu beurkunden.

Man hat den Zweifel geäußert, ob die Pächter das Recht hätten, für die Erhaltung ihrer Feldfrüchte, eben so wie die Eigenthümer, Feldhüter zu ernennen. Der peinliche Hof des Departements der obern Marne hatte diese Frage den 20. Fruct. 10. J. verneinend entschieden; aber dieses Urtheil wurde den 27. Brüm. 11. J. cassirt.

Die in der vorgeschriebenen Form abgefaßten und eidlich bekräftigten Verbal-Prozesse der Feldhüter beweisen, wenn sie

bloß Geld-Ansprüche begründen, bey Gerichte vollständig. Doch ist der Beweis des Gegentheils verstattet, und, um diesen zu liefern, hat man nicht nöthig, in einer schriftlichen Erklärung vor Gericht den Verbal-Prozeß als falsch anzugreifen. (Siehe das Gesetz vom 28. Sept. 1791 über die Feld-Polizien, Tit. 1, Sect. 7, Art. 6.)

Man wird gleich sehen, daß es sich mit den Verbal-Prozessen, welche die Forsthüter abfassen, anders verhalte. Ist der Verbal-Prozeß vor einem andern Maire, als jenem des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, eidlich bekräftigt worden, so ist er nichtig. Dieses entschied der Cassations-Hof.

2) Die Forsthüter sind gerichtliche Polizien-Beamten, die verbunden sind, für die Erhaltung der Wälder zu wachen, gegen die Frevler Verbal-Prozesse abzufassen u. s. f.

Nach dem Artikel 1 des 3. Titels des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 über die Forst-Verwaltung müssen sie 25 Jahre alt seyn. Verbal-Prozesse, von Forsthütern gefertigt, welche über 21 Jahre alt waren, wurden durch 3 Urtheile des peinlichen Gerichtshofes des Eure-Departements für nichtig erklärt. Die Forst-Verwaltung suchte vergebens Cassation nach. Ihr Gesuch wurde durch 3 verschiedene Urtheile vom 19. Jul. 1807 verworfen.

Die Forsthüter müssen beeidigt und ihre Bestallungs-Briefe bey dem Gerichte der ersten Instanz des Orts, wo sie wohnen, in die Register eingetragen werden, (Gesetz vom 16. Nivos 9. J., Art. 7) weil im Allgemeinen der Eid es ist, der dem öffentlichen Beamten den Charakter seiner Stelle und die öffentliche Gewalt ertheilt. Jede Amts-Handlung, die er vor der Eideleistung vornimmt, würde nichtig, und jener, der ihn unternommen hat, der Geldstrafe, dem Art. 196 des Gesetzbuchs über Strafen gemäß, unterworfen seyn. Der Forsthüter, welcher auf Befehl der Verwaltung seinen Wohnort verändert, ist jedoch nicht verbunden, seinen Eid zu erneuern.



Der 4. Titel des Gesetzes über die Forst-Verwaltung vom 15. Sept. 1791 enthält mehrere Verfügungen über die Verbal-Prozesse, die hier angeführt zu werden verdienen.

„Art. 3. Sie müssen Tag für Tag Verbal-Prozesse über die Wald-Frevel aufsetzen, welche sie wahrnehmen.

4. Sie müssen in ihren Verbal-Prozessen bestimmt den Tag, an welchem sie das Vergehen bemerkt haben, den Ort, wo dasselbe begangen worden ist, so wie die Personen und die Anzahl der Freveler angeben, wenn sie es dahin gebracht haben, sie auffindig zu machen; sie müssen ferner darin die Art und die Dicke des gefälltten oder hinweggebrachten Holzes, die dazu gebrauchten Werkzeuge, Karren und Gespanne, die Art und Anzahl des Viehes bezeichnen, und überhaupt in dieselben alle Umstände aufnehmen, welche zur Kenntniß des Vergehens und der Thäter beitragen können.

5. Sie müssen das entwendete Holz an den Orten aufsuchen, wo es hingebracht worden ist, und dasselbe in Beschlag nehmen. Doch dürfen sie sich in die Werkstätten, Gebäude und anliegenden Höfe nur im Beyseyn eines Municipal-Beamten oder zufolge einer gerichtlichen Erlaubniß begeben.

6. Sie sollen das im Frevel betroffene Vieh, so wie auch die Werkzeuge, Karren und Gespanne der Schuldigen, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in Beschlag nehmen.

7. Sie müssen ihre Verbal-Prozesse unterzeichnen, und in den ersten vier und zwanzig Stunden, vor dem Friedens-Richter des Cantons ihres Wohnorts, oder in dessen Ermangelung vor einem seiner Beysitzer eidlich bekräftigen.

8. Wenn ein Verbal-Prozeß über eine Beschlagnahme in Gegenwart eines Municipal-Beamten aufgesetzt worden ist, so soll besagter Beamte darin benannt werden, und der Förster dessen Unterschrift, noch ehe er den Verbal-Prozeß bekräftigt, darin aufnehmen, es sey dann, daß besagter Beamte nicht unterzeichnen könne oder wolle, und in diesem Falle soll davon Meldung geschehen.

9. Wenn ein Förster Vieh, Werkzeuge, Karren oder Gespanne hinweggenommen hat, so soll er sie in dem Wohnorte des Friedens-Richters in Verwahr legen; gleich nach der Bekräftigung seines Verbal-Prozesses soll eine Abschrift davon ausgefertigt werden, welche in den Händen des Gerichtsschreibers bleibt, damit er sie denjenigen, welche die arretirten Gegenstände zurückverlangen, mittheilen könne.

10. Die Förster sollen ein Register führen, das ihnen von der Forst-Verwaltung zugestellt wird, und welches sie von dem Unter-Präfecten auf jedem Blatte numeriren und mit dem Handzug versehen lassen müssen; in dieses Register sollen sie ihre Verbal-Prozesse der Ordnung und ihrem Datum nach eintragen, darin jeden eingetragenen Verbal-Prozess unterzeichnen, und auf der Seite des Verbal-Prozesses selbst die Nummern des Blatts, worauf er eingetragen worden ist, bemerken.“

Man bemerke, daß ein Verbal-Prozess nicht darum für nichtig erklärt werden darf, weil er zur Seite die Nummer des Blatts aus dem Register nicht enthält, worin der Forsthüter verbunden war, eben diesen Verbal-Prozess einzutragen. Dieses hat der Cassations-Hof am 26. Febr. 1811. I. entschieden.

Der 2. Artikel des 8. Titels des nehmlichen Gesetzes legt den Municipal-Beamten die Pflicht auf, „auf die an sie ergangene Aufforderung, den Nachforschungen des gefrevelten Holzes in den nahe gelegenen Werkstätten, Gebäuden und eingeschlossenen Räumen, wohin dergleichen Holz etwa gebracht worden seyn mag, bezuzuwohnen.“

Der 9. Titel über die Betreibung der Forst-Klagen enthält im Art. 5: „Den Inspectoren liegt es ob, die durch die Verbal-Prozesse der Forsthüter constatirten (beurkundeten) Vergehen einzuklagen.

Art. 6. Die Conservatoren sind verpflichtet, die Unterschleife, die in den Schlägen, so wie auch bey den Benutzung

gen des Holzes begangen werden, und die Uebertretungen der Forst-Gesetze zu verfolgen.

Art. 3. Die Friedens-Richter können den in ihrem Bezirk von den Forsthütern auf Thiere, Werkzeuge, Wagen und Geschirre gelegten Beschlag provisorisch gegen gute und hinreichende Bürgschaft, bis zum Ablauf des Werthes der sequestrirten Sachen und gegen Zahlung der Kosten des Sequesters aufheben.

Art. 4. Werden die ergriffenen Thiere innerhalb dreyer Tage nach geschעהer Sequestration nicht zurückgefordert, so sollen gedachte Richter dieselben auf dem nächstgelegenen Markte verkaufen lassen, nachdem sie den Tag des Verkaufs 24 Stunden vorher durch Anschlag-Zettel haben bekannt machen lassen, und das aus diesem Verkaufe gelöste Geld soll nach Abzug der Kosten des Sequesters, die nach einem mäßigen Anschlag zu bestimmen sind, bey dem Gerichtschreiber hinterlegt bleiben.

Art. 8. Die Klagen auf Ersatz des durch das Vergehen zugefügten Schadens sollen, wenn die Frevler im Verbal-Process bezeichnet sind, zum längsten in 3 Monaten, worin es entdeckt worden ist, angestellt werden, widrigenfalls aber erloschen und verjährt seyn. Die Zeitfrist ist von einem Jahre, wenn die Frevler nicht bekannt sind.

Art. 12. Entsteht bey einem Prozesse wegen Schadens-Ersatz für das begangene Vergehen eine Incident-Frage über das Eigenthum, so ist die Partey, die diese Einrede macht, gehalten, den Präfecten des Departements, worin der Wald liegt, beyzuladen, und ihm binnen acht Tagen von jenem angerechnet, wo sie diese Einrede vorgebracht hat, die Abschrift ihrer Belegstücke mitzuthellen; in dessen E mangelung aber soll man provisorisch am Gerichte über diesen Punct hinausgehen, über das Vergehen urtheilen und die Frage über das Eigenthum vorbehalten bleiben.

Art. 13. In allen Fällen, wo die Entschädigung und die Geldstrafe nicht die Summe von hundert Francs übersteigen, sollen die Verbal-Prozesse hinreichende Beweis-Kraft haben, es sey dann, daß sie förmlich vor Gericht als falsch angegriffen oder irgend ein gültiger Verwerfungs-Grund gegen sie vorgebracht werde.

Art. 14. Ist das Vergehen von der Art, daß es eine schwerere Strafe nach sich zieht, so muß der Verbal-Prozeß noch durch ein anderes Zeugniß unterstützt werden.

Art. 15. Die Verbal-Prozesse der Inspectoren und anderer Vorgesetzten der Forst-Verwaltung sind der eidlichen Bekräftigung nicht unterworfen.

Art. 19. Kein Forst-Beamter darf von einer gerichtlichen Klage abstehen, noch eine gegen die Forst-Verwaltung ergangene Verurtheilung ohne ihre Autorisation auf sich beruhen lassen.“

Nach dem Art. 22 sind die Register der Agenten der Forst-Verwaltung dem Stempel nicht unterworfen. Ihre Verbal-Prozesse, die Prozeß-Acten, die auf ihr Betreiben geschehen und die Urtheile, die sie auswirken, sind der Einregistrierung, wobey jedoch die zu zahlenden Gebühren als rückständig angesehen werden, unterworfen. Man sehe darüber die Art. 20, 34 und 70 §. 1 n.° 4 des Gesetzes vom 22. Frim. 7. J. über die Einregistrierung.

Der Cassations-Hof hat mehrere wichtige Schwierigkeiten in Hinsicht der Forsthüter und ihrer Verbal-Prozesse entschieden. Da die aufgelösten Fragen häufig vorkommen; so ist es desto wesentlicher, die bey ihm angenommene Praxis zu kennen.

Erstens. Die Art. 4 und 15 Tit. 10 der Ordonnanz vom Jahr 1667 gaben den Forsthütern die Befugniß in ihre Berichte eine Vorladung einzurücken, um in der Audienz zu erscheinen, so wie auch jeden in das Amt der Huiffiers einschlagenden Act in Forst-Sachen zu insinuiren. Ein Cassa-

tionens-Urtheil vom 16. Nivós 14. J., welches auf den Bericht des Hn. Barrié erlassen worden ist, und ein Gutachten des Staats-Raths vom 16. May 1807, welches der Kaiser den 6. Jun. 1807 genehmigt hat, entschieden, daß diese Befugniß durch die neuen Gesetze nicht abgeschafft, und die Ober-Förster und besonderen Forsthüter befugt seyen in Forst-Sachen jede Art von Insinuation zu verfügen, ohne jedoch zu Pfändungen und sonstigen Execution-Mitteln kraft der Urtheile schreiten zu dürfen, indem diese Befugniß den Gerichts-Hülfen ausschließlich zustehe.

Die Criminal-Prozeß-Ordnung hat diese Entscheidung nicht aufgehoben. — Die Forstmeister (gardes généraux) sind durch das kaiserl. Decret vom 2. Febr. 1811 mit Eintreibung der Geldbußen wegen Forstfrevl beauftragt.

Zweytens. Nach dem Gesetze vom 28. Flor. 10. J. Art. II muß die eidliche Bekräftigung der Verbal-Prozesse der Forst- und Feldhüter vor dem Friedensrichter geschehen. Auch vor den Suppleanten kann sie geschehen, jedoch bloß wegen Vergehen, die in der Gemeinde begangen wurden, wo sie ihren Wohnsitz haben, und wenn der Friedensrichter nicht ebenfalls dort wohnt. Auch vor den Mairen, und in ihrer Ermangelung vor den Adjuncten, wenn die Vergehen in den Gemeinden begangen werden sind, wo sie wohnen. Doch kann der Maire jener Gemeinde, wo der Friedensrichter oder dessen Suppleant wohnt, die eidliche Bekräftigung des Verbal-Prozesses wegen Vergehen, die in dieser Gemeinde begangen wurden, nur dann aufnehmen, wenn der Friedensrichter oder dessen Suppleant abwesend sind; der Adjunct des Maires aber nur dann, wenn sowohl der Friedensrichter, sein Suppleant als auch der Maire abwesend sind.

In keinem Falle ist es aber dem Maire oder seinem Adjuncten gestattet, die Bekräftigung eines Verbal-Prozesses, wodurch ein außerhalb ihres Bezirks begangenes Vergehen beurfundet wird, wenn es auch in dem nehmlichen Canton Statt gehabt hätte, aufzunehmen. So wurde auf den Bes



richt des Hn. Seignette durch ein Cassations-Urtheil vom 20. Oct. 1806 entschieden.

Zwey Urtheile des nehmlichen Gerichtshofs vom 21. Mess. 13. J. und 8. Jan. 1807 entschieden, daß die zur Bekräftigung bestimmte Frist von 24 Stunden nur von dem Schluße und nicht von dem Beginnen des Verbal-Prozesses zu laufen anfange.

Die Verbal-Prozesse der Inspectoren und anderer Forst-Beamten sind durch den Art. 15 des 9. Titels des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 von der Formalität der Bekräftigung ausgenommen. Jene der Unter-Inspectoren und Wald-Messer sind in dem nehmlichen Fall.

Drittens. Der Verbal-Prozeß eines Forsthüters beweist, nur in dem Falle, wenn die Entschädigung und die Geldstrafe nicht über 100 Francs gehen, so vollständig, daß kein Mittel dagegen ist, als vor Gericht ihn als falsch anzugreifen; zieht das Vergehen aber seiner Beschaffenheit nach eine stärkere Bestrafung nach sich, so muß der Verbal-Prozeß durch ein anderes Zeugniß unterstützt werden. So verfügen die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 15. September 1791. Der Geist des Gesetzes ist, daß wenigstens zwey Zeugnisse nöthig sind, um jemand zu einer größern Summe als 100 Fr. verurtheilen zu können; nehmlich entweder das Zeugniß des Forsthüters, der den Verbal-Prozeß abgefaßt hat, nebst jenem eines Zeugen, oder jenes von zwey oder mehreren Forsthütern, die den Verbal-Prozeß gefertigt haben. In letzterem Falle würde indessen der aus dem Verbal-Prozesse entspringende Beweis, wenn er nachher nur von einem der Forsthüter eidlich bekräftigt würde, unzulänglich seyn, es wäre dann, daß die übrigen Forsthüter, die den Verbal-Prozeß nicht affirmirt haben, oder einer von ihnen zur Zeit, wo die Sache entschieden werden soll, als Zeugen vernommen würden. Der Hr. General-Procurator Merlin hat diese Sätze in zwey Anträgen an den Cassations-Hof, vollkommen dargethan. Auch wurden sie durch mehrere Cas-

sations-Urtheile vom 26. Fruct. 11. J., 16. Frim., 30. Mess. 12. J., 6. Febr., 25., 31. Octob. 1806 angenommen.

Wenn der nehmliche Verbal-Prozeß mehrere von verschiedenen Personen begangene Vergehen beurkundet, welche einzeln genommen keine Strafe über 100 Francs nach sich ziehen, so ist es nicht nöthig, ihn durch ein anderes Zeugniß zu unterstützen.

Der peinliche Gerichtshof des Wälder-Departements hatte einen Verbal-Prozeß, welcher drey Vergehen beurkundete, deswegen für nichtig erklärt, weil die drey Geldbußen und die drey Entschädigungen zusammengenommen mehr als 100 Fr. betrügen und subsidiarisch, weil der Werth der Gegenstände, die bey jedem der Frevler in Beschlag genommen worden waren, mit der Geldbuße und Entschädigung verbunden, sich höher als 100 Fr. belaufe. Sein Urtheil wurde am 9. May 1806 auf den Bericht des Hn. Berges cassirt, weil a) die drey durch den nehmlichen Verbal-Prozeß constatirten Vergehen in jeder Hinsicht verschieden, getrennt und von anderer Eigenschaft seyen, und b) das Gesetz nur dann ein zweytes Zeugniß erfordere, wenn die Entschädigung und Geldbuße 100 Fr. übersteigen, ohne dabey den Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände in Anschlag zu bringen.

Sind indessen die Verbal-Prozesse der Forsthüter regelmäßig, dann muß ihnen ganzer und voller Glaube beygelegt und es darf kein Gegenbeweis zugelassen werden, wenn sie nicht förmlich vor Gericht als falsch angegriffen worden. Hr. Merlin führt fünf Urtheile des nehmlichen Gerichtshofs an, die so entschieden: Im 1sten und 5ten Falle hatte der peinliche Justiz-Hof des Eure-Departements den Beweis zugelassen, daß die Forsthüter, die den Verbal-Prozeß abgefaßt hatten, sich damahls an einem andern Ort befunden hätten. Bey dem 2ten Urtheile war der Fall folgender: Die Forsthüter hatten ein Pferd, welches sie für jenes des Hervieux anerkannten und bezeichneten, in einem Walde unerlaubter Weise weiden gefunden. Weil sie aber das Pferd weder in

Beschlag genommen hatten, noch ihm bis zur Wohnung des Beschuldigten nachgefolgt waren, dieser dagegen behauptete, daß sein Pferd am Tage des verübten Vergehens mehrere Stunden von seinem Wohnort gebracht worden wäre, so erkannte der nehmliche Gerichtshof, daß das Vergehen nicht hinlänglich erwiesen sey. Bey dem 3ten Urtheile kam es auf einen Verbal-Prozeß an, worin die Forsthüter bezeugten, daß sie bey einer Nachsuchung nach gestohlenem Holze, in dem Hause zweyer Beschuldigten eine Quantität Holz und Zweige von ähnlicher Gattung und Dicke, noch ganz grün gefunden hätten, welches sie für das gestohlene anerkannten: Der nehmliche Gerichtshof erklärte diesen Beweis für unzulänglich. Im Falle des 4ten Urtheiles endlich war ein gewisser Quersant, ein Birth, zum Beweis zugelassen worden, daß er von einem Kaufmann das Holz, das in seinem Hause in Beschlag genommen worden war, gekauft habe; obgleich die Forsthüter erklärt hatten, an der Rinde, an dem Holz, an der Länge, Breite und Dicke zu erkennen, daß es zu jenem gehöre, welches im Wald abgehauen worden sey.

Die fünf Urtheile wurden am 10. April, 24. Oct., 14. und 20. Nov. 1806 und am 10. April 1807 darum cassirt, weil sie den Art. 13 Tit. 9 des Gesetzes vom 10. Sept. 1791 verletzten.

Anderß würde es sich verhalten, wenn die Forsthüter in ihren Verbal-Prozessen den Beweis und die Dimensionen des unerlaubter Weise gefällten Holzes, so wie desjenigen, das sie bey ihren Nachforschungen gefunden, ihren Verbal-Prozessen einzuschalten vernachlässigt, und sich begnügt hätten anzuführen, sie hätten die Identität des Holzes anerkannt, ohne die wesentlichen Zeichen desselben anzugeben. Da eine solche unbestimmte Aeußerung nichts beweist, so müßte der Beschuldigte losgesprochen werden, ohne daß man nöthig hätte, den Verbal-Prozeß vor Gericht förmlich als falsch anzugreifen, oder einen Gegenbeweis aufzustellen. Auch dieses entschied der

Cassations-Hof auf den Bericht des Hn. Guieu den 15. Dec. 1808.

**Viertens.** Es ist nicht durchaus nöthig, daß der Verbal-Prozeß vor Ende des Tages, an dem das Vergehen entdeckt wurde, gefertigt werde, sondern genug, wenn es innerhalb der 24 Stunden geschieht. So entschied der Cassations-Hof in zwey Urtheilen vom 15. und 16. Frim. 14. J. Auch ist es genug, wenn die Abschrift des Verbal-Prozesses dem Beschuldigten in der Frist mitgetheilt wird, die das Gesetz zum Vorladen bewilligt.

**Fünftens.** Die nehmliche Praxis setzt fest, daß die Nullität des Verbal-Prozesses oder der Mangel der Bekräftigung (Affirmation) durch andere Beweise gedeckt oder ersetzt werden könne; zum Beispiele durch das Eingeständniß der Beschuldigten, oder die Abhörung der Forsthüter in der öffentlichen Sitzung sowohl in der ersten als in der Appellations-Instanz. Ueber diesen Punct sind mehrere Urtheile des Cassations-Hofes vorhanden, nehmlich vom 6. Februar 1806, 19. März, 9. May 1807 und 8. Jun. 1809.

**Sechstens.** Was die durch den vorher angeführten Art. 8, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 festgesetzte Verjährung betrifft, warf man, wie Hr. Merlin sagt, die Frage auf, ob die Art. 9 und 10 des Gesetzb. vom 5. Brüm. diese Verfügung nicht abgeschafft hätten. Die bejahende Meinung war anfänglich durch zwey Cassations-Urtheile vom 8. Vendem. und 11. Brüm. 6. J. angenommen worden; nachdem aber diese Frage bey einer neuen Prüfung reiflicher überlegt wurde, kam der Cassations-Hof in Ansehung der Forst-Vergehen auf die Verjährung zurück, die durch das Gesetz vom 15. Sept. 1791 eingeführt worden. Er führt mehrere Urtheile an, die auf diese Art entschieden haben, nehmlich vom 26. Brüm. 10. J. u. 19. Flor. 11. J. Noch existiren andere damit übereinstimmende Urtheile, die man nach der Ordnung ihres Datums im Bulletin finden kann, nahmentlich jene vom 2. Jan. 1806, 9. Jan. 1807.

Inzwischen ist wohl zu bemerken, daß nach dem Gesetze diese Verjährung von 3 Monaten nur dann eintreten könne, wenn der Frevler in dem Verbal-Prozeß bezeichnet ist. Ist er nicht bezeichnet, so währt die Klage ein Jahr, ohne daß es erlaubt ist, zu untersuchen, ob der Frevler nach dem Verbal-Prozeß auf irgend eine Weise bekannt gewesen sey, oder bekannt habe werden können. So wurde durch ein Cassations-Urtheil den 8. April 1808 entschieden.

3) In die Häuser, Werkstätte und Gebäude u. s. f. dürfen sie gleichwohl nur in Beyseyn des Friedens-Richters oder seines Stellvertreters oder des Polizey-Commissars oder des Maire des Orts oder seines Adjuncten sich begeben. Nach einem Beschluß der Regierung vom 4. Nivós 5. J. soll jeder Municipal-Beamte oder Polizey-Commissar, der sich weigert, einen Forsthüter bey der Nachsuchung nach gefrevltem Holze sogleich zu begleiten, seines Amtes entsetzt, und den Gerichten übergeben werden.

Wenn ein Forsthüter sich nicht von dem Municipal-Beamten der Gemeinde, worin Nachsuchungen anzustellen sind, sondern von einem Municipal-Beamten einer benachbarten Gemeinde begleiten ließe, wäre sein Verbal-Prozeß deshalb nichtig? Der Cassations-Hof hat diese Frage auf den Bericht des Hn. Nataut den 21. May 1807 verneinend entschieden, weil die Zuziehung eines Municipal-Beamten in diesem Falle nur als eine Polizey-Maßregel vorgeschrieben ist, um die Sicherheit der Individuen und der Wohnsitze zu schützen, und nicht den mindesten Einfluß auf den Beweis des Vergehens, welches beurkundet werden soll, haben kann. Aus eben diesem Grunde entschied dieser Gerichtshof durch ein Urtheil vom 5. März 1807, daß, wenn im Verbal-Prozesse die Unterschrift des Municipal-Beamten, der den Handlungen des Forsthüters beygewohnt hatte, fehlt, dieser Umstand das Resultat desselben weder zernichten, noch schwächen könne.



Um so viel weniger ist ein Verbal-Prozeß nichtig, wenn bey einer Haus-Durchsuchung nach gefreveltem Holz kein Municipal-Beamter zugegen ist. Dieser Mangel der Gegenwart des Beamten gibt bloß jenem, bey dem die Haus-Untersuchung geschieht, das Recht, so lange sich ihr zu widersehen, bis die Forsthüter sich von einem der Beamten, deren Gegenwart das Gesetz erheischt, begleiten lassen. Gibt man ohne Widerstand die Untersuchung zu, so kann die Abwesenheit des Beamten die Vernichtung des Verbal-Prozesses nicht erwirken.

Diese ganze Praxis stimmt mit den Verfügungen des neuen Gesetzbuchs überein.

Art. 17. Die Feld- und Forsthüter stehen als gerichtliche Polizey-Beamten unter der Aufsicht des kaiserlichen Procurators, bleiben gleichwohl in ihren übrigen zur Verwaltung gehörigen Berufs-Geschäften ihren eigenen Obern untergeordnet.

1) Die Feld- und Forsthüter u. s. f. So daß, wenn sie ihre Amts-Pflichten als gerichtliche Polizey-Beamten verletzen, unmittelbar vom General-Procurator nach Vorschrift der Art. 280, 281, 282, 479, 483 und 484 der Crim.-Prozeß-Ordnung gegen sie verfahren werden muß. Anders jedoch verhält es sich, wenn sie ihre sonstige Amts-Pflichten verletzen; die Forsthüter muß man alsdann von den einfachen Feldhütern unterscheiden. Erstere dürfen in diesem letzten Falle nicht ohne eine besondere Autorisation der Ober-Forst-Verwaltung vor Gericht gezogen werden, die in Hinsicht ihrer durch das kaiserl. Decret vom 28. Pluvios II. J. an die Stelle des Rechts gesetzt worden ist, welches die Constitution vom 8. J., Art. 75, dem Staats-Rathe beygelegt hatte.

Siehe die erste Anmerkung über den Art. II am Ende.

Was die Feldhüter betrifft, so entschied der Cassations-Hof am 19. Aug. 1808 auf den Bericht des Hn. Minier, Handbuch. I. Th.

D d

daß sie die constitutionelle Garantie, die den öffentlichen Beamten beygelegt ist, nicht genießen, und folglich wegen Pflicht-Verletzung, der sie sich in ihren bloß administrativen Amts-Verrichtungen schuldig machen, auch ohne vorläufige Autorisation vor Gericht gezogen werden können.

Art. 18. Die bey der kaiserlichen Forst-Verwaltung, bey Gemeinden oder bey öffentlichen Anstalten angeordneten Forsthüter haben ihre Verbal-Prozesse dem Conservator, dem Forst-Inspector oder Unter-Inspector in eben der Frist zu übergeben, welche durch den 15. Artikel bestimmt ist.

Der Beamte, welcher das Protokoll über die eidliche Bekräftigung des Verbal-Prozesses aufgenommen hat, ist schuldig, den kaiserlichen Procurator in den nächsten acht Tagen davon zu benachrichtigen.

1) Die bey der kaiserl. Forst-Verwaltung, bey Gemeinden oder bey öffentlichen Anstalten angeordneten Forsthüter stehen ebenfalls in Hinsicht derjenigen Verrichtungen, die ihnen das gegenwärtige Gesetz beylegt, in der Reihe der gerichtlichen Polizey-Beamten. Der Tit. 12 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791, die Art. 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 9. Floreal 11. J. bestimmen alles, was sie betrifft. Nach der Vorschrift des 12. Art. dieses letzten Gesetzes sollen sie mit den der Autorität der Ober-Förster und der Forst-Verwaltung unterworfenen Forsthütern der National-Waldungen eingeschrieben und classificirt werden, den Eid leisten, und ihre Verbal-Prozesse bey Gerichte selbst dann Beweiskraft haben, wenn sie Vergehen beurkunden, die in ihnen nicht anvertrauten National- und Gemeinde-Waldungen, so wie in Waldungen der Privat-Personen begangen wurden, wenn sie von den Eigenthümern aufgefodert worden sind.

2) Den kaiserl. Procurator zu benachrichtigen. Diese Nachricht, die dem kaiserl. Procurator ertheilt wird,

scheint einen doppelten Zweck zu haben, 1) nemlich, um zu verhindern, daß die Forst-Beamten nicht nach ihrem Belieben ohne Autorisation von dem Verfahren ablassen, was der Art. 19, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 verbietet; und 2) den kaiserl. Procurator in den Fall zu setzen, wenn er es für gut findet, die Sache selbst vor das Correctionnel-Gericht zu bringen, so wie er hiezu nach dem Art. 182 befugt ist.

Art. 19. Der Conservator, der Forst-Inspector oder Unter-Inspector läßt die Beschuldigten, oder diejenigen, welche für die Folgen der Uebertretung mit ihrem Vermögen zu haften haben, vor das Correctionnel-Gericht vorladen.

1) Der Conservator, Forst-Inspector oder Unter-Inspector u. s. f. Die Art. 5 und 6 des 9. Titels des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 hatten den Forst-Inspectoren die Einlage der durch Verbal-Prozesse der Forsthüter beurkundeten Vergehen, und den Conservatoren die Einlage der Veruntreuungen bey Schlägen und Holz-Benutzungen und der Uebertretungen der Forst-Gesetze beygelegt; und diesen Verfügungen zufolge hatte der Cassations-Hof auf den Bericht des Hn. Lamarque am 2. Messidor 5. J. entschieden: „Daß, da von der Einlage einer Veruntreuung bey Holzschlägen und Benutzungen und von Uebertretungen der Forst-Gesetze, und nicht von besondern, durch Verbal-Prozesse der Forsthüter constatirten Vergehen, die Frage sey, der Conservator allein, und zwar mit Ausnahme des Forst-Inspectors, das Recht habe, bey Gerichte zu erscheinen und zu klagen.“ Diesen Unterschied hat das neue Gesetz nicht beybehalten; denn es ertheilt den Conservatoren, Forst-Inspectoren und Unter-Inspectoren einem wie dem andern die Befugniß, Uebertretungen und Vergehen einzuklagen. Die Art. 182 und 190 ertheilen selbst den Ober-Förstern (gardes généraux) und kaiserl. Procuratoren die nemliche Befugniß.

2) Ueber diejenigen, welche für die Folgen der Uebertretung mit ihrem Vermögen zu haften haben. Der Art. 1384 des Gesetzb. Napoleons und der Art. 73 des Gesetzb. über Strafen bezeichnen die Personen, welche in diesem Falle sind.

Art. 20. In so fern von Uebertretungen die Rede ist, die bloß zu einer Polizen-Strafe geeignet sind, übergeben die Feldhüter der Gemeinden, so wie die Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer, in der im 15. Artikel bestimmten Frist, ihre Protokolle dem Polizen-Commisfar der Gemeinde, worin das Friedens-Gericht seinen Sitz hat, und in den Gemeinden, welche keinen eigenen Polizen-Commisfar haben, dem Maire; wenn hingegen das Vergehen seiner Natur nach eine Correctionnel-Strafe nach sich ziehen könnte, werden sie dem kaiserlichen Procurator zugestellt.

1) Die Feldhüter der Gemeinden, so wie die Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer. Nach dem 40. Art. des Gesetzb. vom 3. Brüm. hat jeder Eigenthümer das Recht, einen Forsthüter für die Erhaltung seines Eigenthums anzustellen, jedoch unter der Bedingung, ihn von der Municipal-Verwaltung genehmigen zu lassen. Der 15. Art. des Gesetzes vom 9. Floreal 11. J. setzte an die Stelle dieser letzten Verfügung jene, daß die Genehmigung nun durch den Forst-Conservator geschehen und der Forsthüter vor dem Gerichte der ersten Instanz den Eid ablegen muß.

Der 41. Art. des Gesetzb. vom 3. Brüm. setzte sie den Waldhütern des Staats völlig gleich. Doch muß man zwey wesentliche Abweichungen bemerken. Erstens haben die Verbal-Prozesse der Feldhüter der Gemeinden und der Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer nur so lange Beweiskraft, bis das Gegentheil erwiesen ist. Man hat nicht nöthig, um

zum Gegenbeweise zugelassen zu werden, vorher ihren Verbal-Prozeß förmlich als falsch bey Gericht anzugreifen, während gegen die regelmäßigen Verbal-Prozesse der Forsthüter des Staats kein Widerspruch angenommen wird, es sey dann, daß sie förmlich als falsch angegriffen werden, vorbehaltlich jedoch der Modification, die in den Art. 13 und 14, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 enthalten ist. (Siehe oben die Note I zum Art. 16.)

Der zweyte Unterschied besteht darin: Bey Verbal-Prozessen der Feldhüter der Gemeinden und der Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer sind es die Polizey-Commissare jener Gemeinde, die der Hauptsitz des Friedens-Gerichts ist, oder die Maire in den Gemeinden, wo es keine Polizey-Commissare gibt, die in den Fällen, wo es sich von einfachen Polizey-Uebertretungen von der Competenz der Polizey-Gerichte handelt; und die kaiserl. Procuratoren, wenn von Vergehen die Rede ist, die zu correctionellen Strafen geeignet sind, welche die Sache gerichtlich zu betreiben haben; während bey Verbal-Prozessen der Forsthüter der Verwaltung das gerichtliche Betreiben, besonders den Conservatoren, Inspectoren, Unter-Inspectoren und Ober-Förstern obliegt, und nur vor dem Correctionnel-Gericht Statt haben kann.

Art. 21. Hat der Verbal-Prozeß eine zur Polizey-Strafe geeignete Uebertretung zum Gegenstande, so verfährt der Polizey-Commissar des Ortes, wo das Friedens-Gericht seinen Sitz hat, und, in den Gemeinden, welche keinen Polizey-Commissar haben, der Maire, oder, in dessen Ermangelung, der Adjunct des Maire nach Vorschrift des I. Cap., I. Tit., 2. B. der gegenwärtigen Criminal-Prozeß-Ordnung.

(Siehe im III. Abschnitte die Art. 144, 145 und die folgenden der Cr.-P.-O. in Text und Anmerkungen.)



## Viertes Capitel.

Von den kaiserlichen Procuratoren und deren Substituten.

## Erster Abschnitt.

Von der Competenz (dem Wirkungskreise) der kaiserlichen Procuratoren in Beziehung auf die gerichtliche Polizey.

Art. 22. Die kaiserl. Procuratoren haben den Auftrag, über alle Verbrechen oder Vergehen, welche zur Competenz der Correctionnel-Gerichte, der Special-Gerichtshöfe oder der Affisen-Höfe gehören, Nachforschungen anzustellen, und die Urheber davon gerichtlich zu verfolgen.

1) Die kaiserl. Procuratoren haben den Auftrag. Man hatte dem peinlichen Gesetzbuche von 1791 und jenem vom J. 4 den Vorwurf gemacht, daß sie die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums mit jenen des Richters in den zwey ersten Stufen der Instruction dadurch vermischet hätten, daß sie dem nehmlichen Beamten, nehmlich dem Friedens-Richter oder Director der Geschwornen, die Sorge, nach Verbrechen zu forschen, die Beweise vorzulegen und sie zu beurkunden, und zugleich die Verfolgung so wie die Entscheidung anvertrauten, und so in einer und der nehmlichen Person zwey unvereinbare Eigenschaften, jene der öffentlichen Parthey und jene des Richters vereinigten.

Um dieser Vermischung ein Ende zu machen, wurden durch das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. Sicherheits-Beamten eingeführt. Da aber die Grenzen ihrer Attributen übel bezeichnet waren, so entstanden hieraus andere Mißbräuche. Der Art. 42 des neuen Gesetzes über die gerichtliche Organisation hob diese Beamten auf.

Das neue Gesetzbuch setzte endlich die kaiserl. Procuratoren bey den ersten Instanz-Gerichten an die Stelle der Sicherheits-Beamten, und gab ihnen besonders den Auftrag 1) unter der Ober-Aufsicht und Leitung des General-Procurators über alle Verbrechen, welche zu der Competenz der

Correctionnel-Gerichte, der Special-Gerichtshöfe oder der Affisen-Höfe gehören, Nachforschungen anzustellen, und die Urheber davon gerichtlich zu verfolgen; 2) in eigener Person die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen Beschaffenheit und den Zustand der Dertter dann zu beurkunden, wenn es auf frischer That entdeckt wird, und von der Art ist, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen nicht auf frischer That entdeckt wird, aber in dem Innern eines Hauses begangen wurde, und das Haus-Oberhaupt sie auffordert, es zu beurkunden; 3) dem Instructionen-Richter nicht allein die Verbal-Prozesse, die sie in den beyden Fällen abgefaßt haben, sondern auch die Denunciationen über alle andere Verbrechen und Vergehen, die an sie gerichtet seyn mögen, zu überschicken, und ihren Antrag beyzufügen.

Alles, was den kaiserl. Procuratoren obliegt, um gemäß dieser neuen Amts-Attributen zur gerichtlichen Polizey mitzuwirken, ist deutlich in dem 4. und 5. Capitel und in den Art. 61, 64, 100, 101, 117, 121, 132, 133, 134, 135 und 249 der Cr.-P.-O. erklärt.

Vergleicht man die Amts-Berrichtungen, die dem kaiserl. Procurator durch das neue Gesetzbuch beygelegt worden, mit jenen, die das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. dem Sicherheits-Beamten angewiesen hatte, so wird man sehen, daß Letzterer das Recht hatte, einen Sequestrations-Befehl zu erlassen, und den Beschuldigten in das Arresthaus führen zu lassen, während jetzt der kaiserliche Procurator nur in dem einzigen Falle, wo das Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, berechtigt ist, den Beschuldigten ergreifen zu lassen, oder einen Vorführungs-Befehl gegen ihn zu ertheilen. Er muß ihn hierauf vor den Instructionen-Richter, aber nicht in das Arresthaus führen lassen.

Im Gesetze vom 7. Pluv. 9. J. hatte man nicht bestimmt ausgedrückt, ob der Sicherheits-Beamte auch das Recht habe,

Zeugen-Verhöre, Haus-Untersuchungen vorzunehmen, Verbal-Prozesse abzufassen, und die Beschuldigten zu verhören. Man hielt jedoch dafür, daß diese Befugnisse der Eigenschaft eines gerichtlichen Polizei-Beamten ankleben, und der Justiz-Minister entschied durch sein Circular-Schreiben vom 29. Floreal 9. J., daß die Sicherheits-Beamten berechtigt wären, alle Acte, welcher Natur sie auch seyen, vorzunehmen, die dazu dienen könnten, Verbrechen auf die Spur zu kommen und sie zu verfolgen, und daß sie diesem zufolge befugt seyen, Ausagen aufzunehmen, bey frischer That die Thäter zu ergreifen, Haus-Untersuchungen und andere Nachforschungen anzustellen, die Beschuldigten und Zeugen zu verhören, und Verbal-Prozesse zur Beurkundung der sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens abzufassen. Und so ward es auch in der Folge beobachtet. Doch konnten diese Acte der peinlichen Prozedur nicht zur Grundlage dienen, noch des gesetzmäßigen Verfahrens überheben, das der Director der Geschwornen nach dem Art. II des nehmlichen Gesetzes vom 7. Pluvios allein anzustellen, das Recht hatte. Die Acte des Sicherheits-Beamten wurden nur als Nachforschungs-Acte angesehen, die zum Zweck hatten, den Gang und die Richtung, die man der Prozedur geben mußte, zu erhellen. Die Instruction der Sicherheits-Beamten durfte, wenn sie nicht vom Director der Anklag-Geschwornen wieder vorgenommen worden war, den Anklag-Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit nicht vor Augen gelegt werden. So wurde in verschiedenen Fällen namentlich im Prozesse des Franz Generet und in jenem des Touffaint und Dominicus Desindini am 28. Germinal und II. Messidor 12. J. vom Cassations-Hofe entschieden.

Die Acte, die gegenwärtig der kaiserl. Procurator abzufassen berechtigt ist, sind dagegen in den Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, und 44 auf die deutlichste Art bestimmt. Der Instructions-Richter kann sie zwar, wenn sie ihm nicht vollständig scheinen, noch einmahl vornehmen;

(Art. 60) findet er es aber nicht für gut sie wieder zu beginnen, so nimmt er sie an und von da an erhalten sie den Charakter eines gesetzmäßigen Verfahrens, und können der Anklage und selbst der Ueberführung zur Grundlage dienen.

(2) Nachsuchung anzustellen und die Urheber gerichtlich zu verfolgen. Doch giebt es mehrere Vergehen, über die sie nur dann, wenn sie dazu von der klagenden Partey aufgefordert werden, Nachsuchungen anstellen und deren Urheber verfolgen können. Dergleichen Vergehen sind der Nachdruck, das Fagen auf fremdem Eigenthum bey nicht verbotener Fahrzeit, wenn dabey die Verordnung über das Tragen der Waffen nicht übertreten wurde, das Fischen in einem weder schiff- noch flößbaren Flusse außerhalb der verbotenen Fahrzeit und ohne verbotene Netze, die Entführung, wenn der Entführer das geraubte Mädchen geheirathet hat.

Art. 23. Zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten Amts-Verrichtungen sind die kaiserl. Procuratoren des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wo er angetroffen werden kann, in gleichem Maße berufen.

1) Zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten Amts-Verrichtungen. Dieser Artikel setzt eine sehr bestimmte Concurrenz zwischen dem kaiserl. Procurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, zwischen jenem des Orts, wo der Beschuldigte oder Verdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und zwischen jenem des Orts, wo der Beschuldigte angetroffen werden kann, darin fest, daß er sie für gleichmäßig competent erklärt, bey allen Verbrechen und Vergehen, über die sowohl die Correctionnel-Gerichte, als die Special- und Assisen-Höfe zu erkennen haben, sowohl Nachsuchungen anzustellen als auch deren Urheber zu verfolgen.

Eben so verhält es sich mit den Instructionen-Richtern. Jeder, der durch ein Vergehen oder Verbrechen verletzt zu seyn behauptet, ist nach dem 63. Artikel befugt, bey dem Instructionen-Richter des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und wo er angetroffen wird, seine Klage vorzubringen und sich als Civil-Partey darzustellen; und nach den Art. 70, 71 und den folgenden kann der Fall sich ereignen, daß diese drey Instructionen-Richter zugleich über das nehmliche Factum und gegen das nehmliche Individuum verfahren.

Art. 24. Ist von Verbrechen oder Vergehen die Rede, welche außerhalb des französischen Gebietes begangen worden, so haben die kaiserl. Procuratoren des Ortes, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder des Orts, wo er angetroffen werden kann, oder wo er seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, in den Fällen, welche im 5., 6. und 7. Art. ausgedruckt sind, sich den obenerwähnten Amts-Verrichtungen zu unterziehen.

1) Seinen letzten bekannten Wohnsitz. Es kann sich zutragen, daß jener, der in den Fällen des Art. 5, 6 und 7, außerhalb des Reichs-Gebietes, Verbrechen oder Vergehen begangen hat, nicht angetroffen wird, und sein letzter Wohnsitz in Frankreich durchaus unbekannt ist; in diesem Falle muß man sich an den Cassations-Hof nach den Formen wenden, die das 2. Cap. 5. Titels 2. Buchs der Crim.-P.-D. vorschreibt, damit der kaiserliche Procurator, der Instructionen-Richter und hiernach das Gericht, welche in der Sache instruiren und den Beschuldigten richten sollen, bestimmt werden.

Das kaiserl. Decret vom 6. April 1809 über die Franzosen, welche die Waffen gegen Frankreich getragen haben, über jene, welche im Augenblicke, wo der Krieg ausbricht,



Militair-, politische, verwaltende und richterliche Stellen im Auslande bekleideten, oder die nach vorher geschehener Abberufung nicht in Frankreich zurückkehren, verfügt im 1. Titel 4. und 5. Artikel: „Daß sie vor den peinlichen Special-Höfen der Departemente, in denen sie ihren Wohnsitz haben, verfolgt werden sollen; gegen jene aber, die seit 10 Jahren keinen Wohnsitz in Frankreich gehabt haben, vor dem peinlichen Special-Hof von Paris verfahren werden soll.

Art. 25. Die kaiserlichen Procuratoren und alle andern gerichtliche Polizenz-Beamten haben bey der Ausübung ihrer Amts-Berrichtungen das Recht, die bewaffnete Macht unmittelbar (ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde) zum Beystande aufzufordern.

1) Die bewaffnete Macht unmittelbar zum Beystande aufzufordern. Die Aufforderung der bewaffneten Macht muß schriftlich geschehen, und an die commandirenden Offiziere gerichtet werden. Ausgenommen sind jedoch die Fälle, wovon in den Art. 99 und 108 der Cr.-P.-O. die Rede ist. Das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. über die Organisation der National-Gendarmerie enthält mehrere Verfügungen über die Art dieser Aufforderungen.

Art. 137. „Die Central- und Municipal-Verwaltungen, die Commissare des vollz. Director. bey diesen Verwaltungen, jene bey den peinlichen und Correctionnel-Gerichten dürfen in den Aufforderungen, die sie an die Commandanten der National-Gendarmerie ergehen lassen, sich keiner andern Ausdrücke bedienen, als jener, die durch die Constitutionen-Acte vorgeschrieben sind.“ Anmerkung. Der Regierungs-Beschluß vom 13. Floreal 7. J. über die Verhältnisse der Civil-Gewalt zu der bewaffneten Macht hat im 5. Capitel, um das zu erklären, was man unter den Worten verstehen muß, „keiner andern Ausdrücke bedienen, als jener, die durch die Constitutionen-Acte vorgeschrieben sind“ die Bemerkung gemacht,

daß man in den Art. 291, 292, 293 und 294 der Constitution vom §. 3 nur die Worte Aufforderung (Réquisition) auffordern (réquerir) und ermächtigen (autoriser) findet, und folglich die Civil-Obrigkeit, welche die bewaffnete Macht in Bewegung setzt, sich nicht der Ausdrücke, daß sie befehle, auferlege, noch anderer ähnlicher Worte bedienen dürfe.

Art. 138. „Haben die Civil-Autoritäten ihre Aufforderungen einmahl gesetzmäßig gemacht, so dürfen sie sich auf keine Weise mehr in die militairischen Operationen, welche zur Vollziehung gedachter Aufforderungen von den Chefs befohlen werden, einmischen, indem diese Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet sind, die Befehle für die Bewegungen der Brigaden zu ertheilen, und solche in den Operationen, welche sie zu machen haben, zu leiten; dagegen kann die Civil-Autorität, welche die Aufforderung gemacht hat, weiter nichts, als den Bericht über das, was zufolge derselben geschehen ist, verlangen.

Art. 140. „Bey allen Gelegenheiten sollen die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen der National-Gendarmerie augenblicklich den bewaffneten Beystand leisten, den man von ihnen mittelst gesetzmäßiger Aufforderungen begehren mag; sie sollen die Requisitionen, die ihnen der Regierungs-Commiffar bey den Tribunälen zusendet, jedoch nur dann, wenn Urtheile und gerichtliche Ordonnanzen zu vollstrecken sind, vollziehen und vollziehen lassen.

Art. 147. „Die Civil-Autoritäten, welche die Commandanten der National-Gendarmerie in den vom Gesetze bestimmten Fällen requiriren, dürfen solches nicht anders, als schriftlich thun; die Requisitions-Schreiben sollen das Gesetz oder den Beschluß der Regierung oder der Verwaltung oder jeder andern constituirten Autorität, kraft dessen die Gendarmerie zu Werke gehen soll, enthalten, und müssen jedesmahl an die Gendarmerie-Commandanten der respectiven Arrondissemente gerichtet werden. Diejenigen Requisitionen, welche mit diesen Formalitäten nicht versehen sind, dürfen von den

Gendarmerie-Commandanten nicht vollzogen werden, bey Strafe, als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkürlicher Handlungen schuldig gemacht haben.“

Das Gesetz vom 3. Aug. 1791 hat folgende Formel zur Aufforderung vorgeschrieben:

Wir . . . fordern kraft des Gesetzes den . . . Commandanten auf, mit Linien-Truppen, National-Gendarmerie oder National-Garden die Hülfe zu leisten, welche nöthig ist, um dieses oder jenes Urtheil oder diesen oder jenen Polizey-Befehl zu vollstrecken, und fügen zur Sicherstellung des gedachten Commandanten unsere Unterschrift bey. Gegeben zu . . .

Der Regierungs-Beschluß vom 13. Floreal 7. J., dessen oben gedacht wurde, setzt nach Ausführung dieser Formel hinzu, das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. schreibe in den Aufforderungen an die Gendarmerie noch eine Formalität mehr vor, nemlich diese, daß man des Gesetzes oder Beschlusses erwähne, die diese Aufforderung befehlen. Die kais. Procuratoren und Beamten der gerichtlichen Polizey erfüllen diese Formalität dadurch, daß sie in ihren Aufforderungen den 25. Art. der Crim.-P.=D. anführen.

Art. 26. Ist der kaiserl. Procurator verhindert, so ersetzt ihn sein Substitut, oder, wenn mehrere Substitute vorhanden sind, der Aelteste aus ihnen. Hat er keinen Substituten, so ernennt der Präsident einen Richter, um dessen Stelle zu versehen.

Art. 27. Die kaiserl. Procuratoren sind schuldig, von allen Verbrechen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, den General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe zu benachrichtigen, und dessen Befehle in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizey zu vollziehen.

1) Den General-Procurator zu benachrichtigen. Dieser Artikel, verbunden mit den Art. 249, 250, 274, 275, 276 und 290, führt die Handlung des öffent-

lichen Ministeriums in peinlichen Sachen auf ein System von Einheit und Simplicität zurück, welches ihm mehr Thätigkeit und Energie geben muß. Von der einen Seite sind die kaiserl. Procuratoren gehalten, dem General-Procurator Nachricht von den Verbrechen zu geben, die ihnen kund werden, so wie seine Befehle zu vollziehen; anderer Seits theilt der General-Procurator die Befehle, die er unmittelbar von der Regierung erhält, den kaiserl. Procuratoren mit, und diese setzen alle Beamten der gerichtlichen Polizey in Bewegung. So ist, nach dem Ausdrücke des Redners der Regierung, der kaiserl. Procurator gewissermaßen das Aug des General-Procurators, so wie der General-Procurator das Aug der Regierung ist, und so können durch das Resultat einer thätigen und treuen Mittheilung, die zwischen dem kaiserl. Procurator und dem General-Procurator, und zwischen diesem und den Ministern Sr. Maj. eintritt, die Mißbräuche, die sich in die Einrichtungen einschleichen, bekannt werden u. s. f.

Man muß den Grad von Einfluß, den der General-Procurator auf die kaiserl. Procuratoren ausübt, nicht mit jenem vermischen, der ihm auf die übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten gestattet ist. Nach diesem Artikel ist der kaiserl. Procurator gehalten, die Befehle des General-Procurators in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizey zu vollziehen. Seine Weigerung würde sträflicher Ungehorsam seyn, während die gerichtlichen Polizey-Beamten und der Instructions-Richter nur der bloßen Ober-Aufsicht des General-Procurators und nicht dessen Befehlen unterworfen sind. Diese Ober-Aufsicht berechtigt ihn, sie im Falle einer Nachlässigkeit zu mahnen, und sie im Wiederholungsfalle dem kaiserl. Hofe zu denunciiren.

Art. 28. Sie besorgen die Versendung, die Insinuation und die Vollstreckung der Befehle, welche der mit der Instruction des Processes beauftragte Richter erläßt, und befolgen dabey die in

dem Capitel von den Instructions-Richtern enthaltenen Vorschriften.

1) Sie besorgen die Versendung, die Insinuation der Befehle u. s. f. Die Versendung, die Insinuation, die Vollstreckung der Befehle des Instructions-Richters machen einen Theil des Verfahrens aus, womit der kaiserl. Procurator ganz besonders vermöge des Art. 22 beauftragt ist. In der That schien es wenig schicklich, daß der Instructions-Richter, nachdem er einen Befehl erlassen hätte, noch verpflichtet seyn sollte, ihn in seinem Nahmen vollziehen zu lassen. Die Vollstreckung ist mit dem unparteyischen Charakter des Instructions-Richters nicht vereinbarlich, und darum hat man sie dem Beamten beygelegt, der mit den Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums beauftragt ist.

### Z w e y t e r A b s c h n i t t .

Verfahrens-Art der kaiserl. Procuratoren bey der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen.

Art. 29. Jede Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener, der in Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens gelangt, ist schuldig, den kaiserl. Procurator bey dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder der Beschuldigte angetroffen werden könnte, ohne Verzug davon zu benachrichtigen, und dieser obrigkeitlichen Person alle Anzeigen, Protokolle und Actenstücke, welche darauf Bezug haben, mitzutheilen.

1) Jede Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener. Diese Denunciation nennt man eine Denunciation von Amts wegen (eine officielle). Man sieht, daß die Verpflichtung, diese zu machen, nur bey Verbrechen und Vergehen, nicht aber bey einfachen zur



Erkenntniß der Polizey = Gerichte geeigneten Uebertretungen eintritt. In diesem Puncte stimmt dieser Artikel mit dem 83. Artikel des Gesetzb. vom 3. Brümair überein. Der öffentliche Beamte, der, um dieser gesetzlichen Verfügung nachzuleben, dem kaiserl. Procurator von einem Verbrechen oder Vergehen, das er in Ausübung seiner Verrichtungen entdeckt hat, Nachricht ertheilt, ist nicht gehalten, sich zu dem Beamten der gerichtlichen Polizey zu verfügen, um dort zu unterzeichnen, seinen Handzug beizusetzen, und andere Formalitäten zu erfüllen, die das Gesetz dem klagenden oder denunciirenden Theile, in Sachen, die eine Verfälschung zum Gegenstande haben, vorschreibt. So entschied es der Cassations-Hof den 8. Messidor 13. J.

Nach den Art. 448, 449, 450 u. 453 des neuen Gesetzbuchs, zieht der Mangel der Unterschrift und des Handzugs auf den als verfälscht angegriffenen Schriften oder auf jenen, die zur Vergleichung der Handschriften vorgelegt werden, nicht mehr die Wichtigkeit der Prozedur nach sich. Der Greffier wird nur in diesem Fall zu einer Geldbuße von 50 Fr. verurtheilt. Die Pflicht zu unterzeichnen und den Handzug beizusetzen liegt nur der Person ob, welche die Schrift hinterlegt, dem Actuar, dem gerichtlichen Polizey-Beamten, der Civil-Partey oder ihrem Sachwalter und dem Beschuldigten. Hieraus folgt, daß der öffentliche Beamte, welcher sich darauf beschränkt, dem kaiserl. Procurator von einem Verbrechen dieser Art, das er in seinem Amte in Erfahrung gebracht hat, Nachricht zu ertheilen und ihm die als verfälscht angesehenen Schriften nach Inhalt des Art. 29 mitzutheilen, nicht gehalten ist diese nehmliche Schriften zu unterzeichnen und mit seinem Handzug zu versehen; weil eines Theils das Gesetz ihn nur verpflichtet, sie mitzutheilen und nicht sie zu hinterlegen, und andern Theils er in keiner Hinsicht der bürgerlichen Partey gleich gestellt werden kann.

Der Art. 358 des neuen Gesetzbuchs, welcher den Angeschlagten, der losgesprochen wurde, berechtigt auf Schadens-

Ersatz gegen seine Denuncianten zu Klagen, in so fern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhete, setzt diese wesentliche Verfügung hinzu: „Es ist gleichwohl nicht erlaubt wider Staats-Beamten wegen der Berichte zu klagen, die sie zu erstatten verbunden sind, wenn sie glauben in der Ausübung ihrer Amte-Berrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens gelangt zu seyn; nur kann nach Beschaffenheit der Umstände die Syndikat-Klage wider sie angestellt werden.

Ist ein Gericht erster Instanz oder ein Appellations-Hof im Falle eine amtliche Denunciation machen zu müssen, so darf man diese dem Urtheile nicht einrücken, besonders wenn es angeheftet werden soll. Hiedurch würde man der Denunciation den Charakter einer Strafe, die Form und gewissermaßen das Ansehen einer rechtskräftig abgeurtheilten Sache geben, die sie doch nicht haben darf, weil sie nach dem Gesetze sich auf eine bloße Nachricht beschränken muß, die an den kaiserl. Procurator bey Mittheilung der Verbal- Prozesse, Actenstücke u. s. f. gerichtet wird. So wurde durch ein Cassations-Urtheil vom 30. Frim. 12. J. in der Sache des Herrn F.... entschieden. Der Theil des Urtheils, welcher die Denunciation enthielt, wurde cassirt.

(2) Unter dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden oder der Beschuldigte angetroffen werden könnte. Die Actenstücke können ebenfalls dem kaiserlichen Procurator, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, besonders wenn man den Ort nicht kennt, wo das Verbrechen begangen wurde oder wo der Beschuldigte sich hingefüchtet hat, mitgetheilt werden. Dieses geschieht häufig in den Fällen, wo von falschen Wechseln die Rede ist. (Siehe Art. 23. und die Anmerkungen.

Art. 30. Jeder, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person war, ist gleichfalls schuldig, dem kaiserl. Procura-

tor des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Ortes, wo der Beschuldigte angetroffen werden kann, davon Nachricht zu geben.

(I) Wider die Sicherheit des Staates, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person. Wir machten bey dem vorigen Artikel die Bemerkung, daß die Obrigkeit, die öffentlichen Beamten und Staatsdiener nur gehalten sind bey Verbrechen oder Vergehen, zu deren Kenntniß sie in Ausübung ihrer Amtsberrichtungen gelangt sind, dem kaiserl. Procurator Nachricht zu ertheilen. Die Verbindlichkeit zu denunciiren, die der gegenwärtiger Artikel jedem auferlegt, ist noch mehr eingeschränkt; denn sie erstreckt sich nur auf sträfliche Unternehmen gegen die Sicherheit des Staats, das Leben oder Privat-Eigenthum einer Privat-Person, wovon man Zeuge gewesen ist; außer diesen Fällen ist die Denunciation erlaubt, aber man ist nicht mehr dazu verbunden.

Eine bloße Denunciation gründet keine hinreichende Vermuthung um gegen jemanden, der einen Wohnsitz hat, einen Vorführungs-Befehl zu ertheilen. (Art. 40) Die verläumderrische Denunciation, welche nach dem Gesetz der zwölf Tafeln mit der nehmlichen Strafe wie das Verbrechen selbst belegt wurde, ward durch das Gesetzbuch vom J. 1791 nicht einmahl in die Classe der Verbrechen gesetzt. Diese erstaunende Lücke wurde indessen durch die neuen Gesetzbücher ausgefüllt. In der That verfügt der Artikel 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren: Der Angeklagte, der freigesprochen worden ist, kann ebenfalls gegen seine Denuncianten, in so fern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhte, Entschädigung erwirken. . . Der General-Procurator ist schuldig, dem Angeklagten auf Verlangen seine Denuncianten bekannt zu machen; und das Gesetzbuch über Strafen setzt im Art. 373 hinzu: „Wer den Justiz- oder

Polizey-Beamten, sie mögen zur Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey gehören, gegen eine oder mehrere Personen eine verläumderische Denunciation schriftlich einreicht, soll mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von hundert bis drey tausend Francs bestraft werden.“

Ein Denunciant, der von seiner Angabe absteht, würde sich eben so wenig gegen die Strafe als gegen die Entschädigungs-Klage schützen. Der 92. Art. des Gesetzes vom 3. Brüm. 4. J. gestattete ihm in der That vier und zwanzig Stunden Zeit um abzustehen und der 93. setzte hinzu, daß wenn er abstände, seine Denunciation als nicht geschehen angesehen werden sollte, wobey es jedoch dem Friedens-Richter vorbehalten bleibe, von Amts wegen Kenntniß von den Thatumständen zu nehmen und wenn es Statt hätte, gegen den Beschuldigten alles Verfahren, was das Gesetz befehlt, vorzunehmen; so, daß damahls, als dieses Gesetzbuch bestand, ein Denunciant, der in den 24 Stunden abgestanden war, der Entschädigungs-Klage von Seiten des Angeklagten nicht ausgesetzt war. Das nehmliche verfügte ausdrücklich das Gesetz vom 29. Sept. 1791, welches in der Form eines Unterrichts ertheilt worden war. Das neue Gesetzbuch hat indessen diese Verfügungen nicht beybehalten, und hieraus folgt, daß ein Denunciant, er mag in seiner Angabe verharren, oder davon abgehen, wenn sie als verläumderisch erklärt wird, der Entschädigung gegen den Angeklagten, der Gefängniß- und Geldstrafe unterworfen ist.

Wir sagen verläumderisch, weil nach dem angeführten Art. 358 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren und dem Art. 373 des Gesetzb. über Strafen, die Angabe durch ein Urtheil als verläumderisch erklärt werden muß, ehe die Strafe eintreten kann und die Entschädigungs-Klage des Angeklagten gegründet ist. Wirklich kann sich der Fall ereignen, daß entweder der Denunciant eine wahre Thatsache angegeben hat, deren Beweis jedoch nicht als hinlänglich geliefert

angesehen wurde, oder daß seine Angabe das Resultat eines zu entschuldigenden Irthums und starker Vermuthung war; in diesen verschiedenen Lagen würde es ungerecht scheinen, ihn wegen einer Denunciation zu strafen, die er in guter Meinung unternommen hätte, um die vom Gesetze ihm auferlegte Pflicht zu erfüllen.

Ehemahls stand es jedem frey zu denunciiren oder nicht, gegenwärtig ist man hiezu verpflichtet. Wer Zeuge eines sträflichen Unternehmens u. s. f. war, ist vermöge einer ausdrücklichen Verfügung des Gesetzes schuldig, dem kaiserl. Procurator davon Nachricht zu geben; aber er ist nicht verbunden, darüber Beweise zu liefern. Diese Pflicht ist dem öffentlichen Ministerium auferlegt. War nun aber auch der Denunciant Zeuge eines Verbrechens, so ist es doch immer möglich, daß der Beweis unzulänglich und unvollständig bleibt. Dadurch, daß er das, was er gesehen hat, anzeigte, leistete er einer befehlenden Verfügung des Gesetzes Genüge; wie könnte man ihn nachher noch für einen zufälligen Beweis, wozu er nicht verpflichtet ist, der ihn nicht betrifft, und von einem Augenblicke zum andern scheitern kann, verantwortlich machen? Fände sich eine solche Verantwortlichkeit im Buchstaben des Gesetzes, so müßte man zugeben, daß eine Art von Widerspruch daraus entsünde, der die Verfügung des gegenwärtigen Artikels unausführbar machen würde; denn, welcher vernünftige Mensch würde unbesonnen genug seyn, ein Verbrechen anzugeben, wenn er hiedurch allein unbestimmt für Schaden-Ersatz gegen den Beschuldigten, der das Glück haben würde, der Verurtheilung zu entinnen, verantwortlich wäre? Zu dieser Verantwortlichkeit findet sich nicht nur im Gesetze kein Grund, im Gegentheile sieht man sogar, wenn ich nicht irre, ganz deutlich darin, daß der Denunciant dem Loßgesprochenen nur dann Schaden-Ersatz zu leisten gehalten ist, wenn seine Denunciation aus Verläumdung oder Bosheit geschehen, geleitet oder unterhalten worden zu seyn scheint. Dieses er-



giebt sich aus der Verfügung des 358. Artikels: „Der Angeklagte, der freygesprochen worden ist, kann ebenfalls gegen seine Denuncianten, in sofern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhete, Entschädigung erwirken.

Verpflichtet aber auch übrigens der gegenwärtige Artikel 30 jeden, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person war, dem kaiserl. Procurator Nachricht zu geben, so verhängt doch das Gesetz keine Strafe gegen jene, welche dieser Verbindlichkeit kein Genüge leisten, die Fälle ausgenommen, wo von Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und seiner Familie und von Münz-Verfälschung die Rede ist.

Art. 31. Die Anzeigen werden von den Denuncianten, oder ihren Special-Bevollmächtigten, oder von dem kaiserl. Procurator, wenn er hierum ersucht wird, schriftlich verfaßt. Sie werden allemahl von dem kaiserl. Procurator auf jedem Blatte unterzeichnet; die Denuncianten oder ihre Bevollmächtigten unterzeichnen sie ebenfalls.

Können oder wollen die Denuncianten oder ihre Bevollmächtigten nicht unterzeichnen, so wird von diesem Umstande Erwähnung gethan.

Die Vollmacht bleibt allemahl bey der Anzeige, als eine dazu gehörige Beilage. Der Denunciant kann die Abschrift seiner Anzeige, wie wohl nur auf seine Kosten, verlangen.

Nebst den kais. Procuratoren können die Friedens-Richter, Gendarmerie Offiziere, General-Polizey-Commissare, Denunciationsen über Verbrechen und Vergehen aufnehmen, die in den Orten, worin sie ihre gewöhnlichen Amts-Verrichtungen ausüben, begangen worden sind. (Art. 48.) Der Maire, die Adjuncten und Polizey-Commissare sind ebenfalls berechtigt, sie aufzunehmen. (Art. 50.)

Diese verschiedenen Beamten müssen Sorge tragen, daß sie die im Art. 31 vorgeschriebenen Formen genau erfüllen.

Der General-Procurator muß über die Denunciationen, die ihm unmittelbar entweder vom kaiserl. Gerichtshofe oder von einem Beamten oder einem bloßen Bürger überschickt worden sind, ein Register halten, und sie hierauf den kais. Procuratoren mittheilen. (Art. 275.)

2) Können oder wollen die Denuncianten nicht unterzeichnen, so wird von diesem Umstande Erwähnung gethan. Welchen Werth kann indessen eine solche Denunciation haben? Das Instructionen-Gesetz von 1791 über die peinliche Prozedur entschied über diesen Punct, daß die Partey, die zu unterzeichnen versteht und es kann, aber nicht will, so betrachtet werden müsse, als wolle sie nicht klagen. Auch nach dem Art. 93 des Gesetzb. vom 3. Brüm. sollte eine Denunciation, wenn der Denunciant sich weigerte, sie zu unterzeichnen, als nicht geschehen angesehen werden. Obgleich diese Verfügungen nicht wörtlich in dem Gesetzb. über das Criminal-Verfahren ausgedrückt sind, so bin ich doch der Meinung, daß man auch jetzt noch eben so entscheiden müßte, weil eine Denunciation oder eine Klage, die der Kläger oder Denunciant sich weigert, zu unterzeichnen, nur ein unvollkommener und daher nichtiger Act seyn würde, der keine weitere Wirkung hervorbringen könnte, wobey es jedoch dem öffentlichen Ministerium vorbehalten bleibt, von Amts wegen zu verfahren, um die Existenz des Verbrechen zu constatiren, das durch den unvollkommenen Act angezeigt worden ist, und seine Bestrafung zu betreiben.

Anders würde es sich indessen verhalten, wenn der Denunciant oder Kläger fälschlich vorgegeben hätte, er verstehe nicht zu unterschreiben. Da er durch diese falsche Erklärung das öffentliche Ministerium hintergangen, und in den Fall gesetzt hätte, die Denunciation oder Klage für vollkommen und regelmäßig zu halten, und so das Verfahren

fortzusetzen, so würde er, des Mangels seiner Unterschrift ungeachtet, doch dem Beschuldigten für Schaden-Ersatz haften müssen.

Art. 32. In allen Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, und von der Beschaffenheit ist, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, hat der kaiserliche Procurator ohne einigen Verzug sich auf Ort und Stelle zu begeben, und dort die Verbal-Prozesse abzufassen, welche erforderlich seyn mögen, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen ganzen Thatbestand und die Beschaffenheit der Orte, wo es verübt wurde, zu beurkunden, und die Erklärungen der Personen aufzunehmen, die entweder bey der That zugegen gewesen sind, oder doch Aufschlüsse darüber zu geben im Stande seyn mögen.

Der kaiserliche Procurator zeigt dem Instruktions-Richter an, daß er sich an Ort und Stelle begeben, ist aber nicht schuldig, ihn abzuwarten, um auf die in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschriebene Weise zu verfahren.

1) In allen Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That. Der Art. 41 bestimmt, was ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist, und was dafür angesehen wird.

Der kaiserl. Procurator ist gewissermaßen die vorgeschriebene Schildwache der gerichtlichen Polizey. Sobald die Nachricht von einem Verbrechen, welches auf frischer That entdeckt ist oder dafür gehalten wird, zu seinen Ohren gelangt, so legt ihm das Gesetz die Pflicht auf, sich ohne Aufschub an den Ort zu begeben, um dort die Verbal-Prozesse abzufassen, welche erforderlich seyn mögen, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen ganzen Thatbestand, und

die Beschaffenheit der Orte, wo es verübt worden, zu beurkunden, die Erklärungen der Personen aufzunehmen, welche Aufschlüsse geben können, die Beschuldigten ergreifen oder vor sich führen zu lassen, und alle die Handlungen, die durch die Art. 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 und 45 vorgeschrieben sind, so wie es die Umstände erheischen können, vorzunehmen, mit einem Worte, um uns der Ausdrücke der Redner der Regierung zu bedienen, alle Handlungen vorzunehmen, die der Instructions-Richter im ersten Augenblicke verrichten könnte, da bis dahin dem kaiserl. Procurator nichts von allem zu thun untersagt ist, was dazu dienen kann, die Uebersführung eines Schuldigen vorzubereiten.

Der Gesetzgeber sah den Vortheil, in diesem ersten Augenblicke gleich alle Anzeigen eines Verbrechens auffassen zu können, so sehr ein, daß er die Friedens-Richter, die Gendarmerie-Offiziere, die General-Polizey-Commissare, die Maire, Adjuncten der Maire und Polizey-Commissare in Ermangelung des kaiserl. Procurators beauftragte, Verbal-Prozesse abzufassen, Zeugen-Erklärungen aufzunehmen, Haus-Untersuchungen und andere Acte seiner Competenz so oft zu verrichten, als ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, und daß er ihnen deshalb den Titel: Polizey-Beamten, welche als Gehülfen des kaiserl. Procurators zu betrachten sind, beigelegt hat. (Art. 48, 49, 50 und die 1. Note zum 71. Art.)

Befindet sich jedoch der kaiserl. Procurator mit den ihm zu Gehülfen gegebenen Beamten in Concurrenz, so verpflichtet das Gesetz ihn, die Verrichtungen der gerichtlichen Polizei vorzunehmen. Ist man ihm zuborgekommen, so hängt es von ihm ab, entweder selbst die Prozedur fortzusetzen, oder den Beamten, der den Anfang gemacht hatte, zu ermächtigen, damit fortzufahren. (Art. 51.)

Wesentlich verdient jedoch bemerkt zu werden, daß der kaiserliche Procurator nur dann berechtigt ist, alle Gewalt

der gerichtlichen Polizen zu entwickeln, und in Person die verschiedenen Instructionen-Acte, wovon die Rede ist, vorzunehmen, wenn es darum zu thun ist, ein Verbrechen, welches auf frischer That entdeckt, oder nach dem Inhalt des 41. Art. als ein auf frischer That entdecktes angesehen wird, zu beurkunden, und dieses Verbrechen so geeignet ist, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, oder dann, wenn er vom Haus-Oberhaupte ersucht wird, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, das zwar nicht auf frischer That entdeckt, aber in dem Innern eines Hauses begangen worden ist, zu beurkunden. (Art. 46.)

Hier entsteht inzwischen die Frage, ob der kaiserl. Procurator, wenn er in Abwesenheit des Instructionen-Richters zu Folge der Art. 32 u. 46 verfährt, und es nöthig erachtet, eine Haus-Untersuchung oder andere Nachsuchung eilends in einem andern Bezirk vorzunehmen, hiezu einem gerichtlichen Polizen-Beamten dieses andern Bezirks den Auftrag geben könne? Ich zweifle hieran nicht, weil der Art. 283 ihm das Recht, Aufträge zu geben, ertheilt.

Außer dem Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens und des im 46. Art. erwähnten Ansehens muß sich der kaiserl. Procurator enthalten, Instructionen-Acte persönlich vorzunehmen, und sich damit begnügen, Anträge zu machen, und die Sache zu betreiben, d. h. die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums bey dem Instructionen-Richter auszuüben. Dieses verfügt der Art. 47 ganz bestimmt: „Erhält der kaiserl. Procurator außer den im 32. und 46. Art. ausgedruckten Fällen, es sey durch eine Denunciation oder auf jede andere Weise, die Nachricht, daß in seinem Bezirke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden . . . , so ist er verbunden, den Instructionen-Richter zu requiriren, daß er den Befehl zur weitem Untersuchung erlasse, und selbst in so fern



es nöthig seyn sollte, sich an Ort und Stelle begeben, um dort die Protokolle abzufassen, welche die Umstände erheischen mögen u. s. f.

Eben so verhält es sich mit den Hülfspolizien-Beamten. Der Art. 57 schreibt ihnen vor, „Ohne Aufschub die bey ihnen angebrachten Denunciationen, in so fern sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, deren Beurkundung sie nicht unmittelbar angeht, an den kaiserl. Procurator zu übersenden, damit dieser sie an den Instructions-Richter mit seinem Antrage überschicke.

Art. 33. In dem im vorhergehenden Artikel berührten Falle, kann der kaiserliche Procurator auch die Verwandten, die Nachbarn oder das Hausgesinde, wovon er vermuthet, daß sie Aufklärungen über die Thatsache geben können, zu seinem Protokoll vorsefordern; er nimmt ihre Erklärungen auf, und läßt sie von ihnen unterzeichnen; überhaupt werden alle in Gemäßheit des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels aufgenommenen Erklärungen von den Partheyen unterzeichnet, und wenn sie sich dessen weigern, so geschieht hievon Erwähnung.

1) Er nimmt ihre Erklärungen auf u. s. f. Da diese Erklärungen nur zum Zwecke haben, die ersten Aufschlüsse über die Thatsachen zu erhalten, und die Nachforschungen des gerichtlichen Polizien-Beamten zu erleichtern, so können sie von Verwandten, Nachbarn und dem Hausgesinde gefordert werden, ohne daß es nöthig wäre, sie schwören zu lassen. Das Gesetz schreibt dieses nicht vor, und bedient sich des Wortes Erklärungen (*déclarations*), welches ein nicht vereidetes Zeugniß bedeutet.

Art. 34. Er kann verbiethen, daß niemand, wer er auch sey, vor dem Schlusse des Verbal-

Prozesses aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne.

Jeder, der diesem Gebothe zuwider handelt, wird, wenn man sich seiner bemächtigen kann, zum Arresthause abgeführt. Der Instructions-Richter verhängt wider ihn, nachdem er ihn vorgefordert und gehört hat, oder auch im Ausbleibungs-Falle durch ein Contumacial-Erkenntniß ohne weitere Förmlichkeit oder Aufschub die hierauf gesetzte Strafe, vernimmt aber vorläufig hierüber den Antrag des kaiserlichen Procurators. Weder Opposition, noch Appellation sind wider dieses Erkenntniß zulässig.

Die Strafe ist höchstens zehntägiges Gefängniß und eine Geldbuße von hundert Francs.

Art. 35. Der kaiserliche Procurator bemächtigt sich der Waffen, und überhaupt alles dessen, wovon er etwa vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens entweder wirklich gedient habe, oder doch seiner Bestimmung nach dienen sollte; er bemächtigt sich auf gleiche Weise der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens oder Vergehens zu seyn scheinen, und überhaupt alles dessen, was zur Entdeckung der Wahrheit beitragen kann; er fordert den Beschuldigten auf, sich über die Gegenstände, die ihm vorzuzeigen sind, zu erklären; über alles dieß wird ein Protokoll gefertigt, welches der Beschuldigte zu unterzeichnen hat; wenn er nicht unterzeichnen will, wird seiner Weigerung erwähnt.

1) Der kaiserl. Procurator bemächtigt sich der Waffen. Das Protokoll muß von dem Zustande Meldung thun, worin diese Waffen gefunden wurden. Findet z. B. der kaiserl. Procurator eine Pistole, so muß er anführen, ob sie geladen ist oder nicht; findet er einen Dolch, so muß er

erwähnen, ob er abgestumpft, mit Blut besleckt ist u. s. f. Man darf keine Details, welche die verschiedenen Umstände des Verbrechens ans Licht bringen und zur Ueberführung des Schuldigen dienen können, vernachlässigen.

Art. 36. Ist das Verbrechen oder Vergehen von der Beschaffenheit, daß es sich wahrscheinlich durch Schriften oder andere Gegenstände und Effecten, die sich im Besitze des Beschuldigten befinden, erweisen läßt, so begiebt sich der kaiserliche Procurator sogleich nach der Wohnung des Beschuldigten, um dort die Gegenstände aufzusuchen, wovon er glaubt, daß sie zur Entdeckung der Wahrheit etwas beitragen können.

1) So begiebt sich der kais. Procurator sogleich nach der Wohnung des Beschuldigten. Doch muß er sich nach Vorschrift des Art. 76 der Constitution vom 8. J. benehmen, die das Haus jedes Bewohners des französischen Gebietes für eine unverletzliche Freystätte erklärt. Während der Nacht hat niemand das Recht, es zu betreten, außer im Falle eines Brands, einer Ueberschwemmung, oder einer Aufforderung, die aus dem Innern dieses Hauses kommt. Bey Tage kann man wegen eines besondern, entweder durch ein Gesetz, oder durch einen Befehl der Obrigkeit bestimmten Gegenstands, es betreten.

Der kaiserl. Procurator kann also, wenn er sein Verfahren bey Nachtzeit beginnt, nicht ohne ein st. äßliches Unternehmen zu begehen und sich der Strafe auszusetzen, die der 183. Art. des neuen Gesetzbuchs über Strafen enthält, in die Wohnung des Beschuldigten dringen, und muß es folglich nach dem Circular-Schreiben des Justiz-Ministers vom 13. Germ. 4. J. beym Befehle bewenden lassen, das Haus durch bewaffnete Macht zu umringen. Mit Anbruch des Tages aber kann er, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,

die Nachforschungen anstellen, die er für nöthig hält. Verfährt er dagegen bey Tag, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er in die Wohnung des Beschuldigten gehen kann, um dort Nachforschungen anzustellen, weil er in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizey-Beamte mit der öffentlichen Gewalt bekleidet ist, und in Gemäßheit des Gesetzes handelt, ohne daß es unumgänglich nöthig ist, vorläufig eine Ordonnanz zu erlassen, um die Person und Gegenstände zu bezeichnen, die eine solche Haus-Untersuchung veranlassen. Nach der Praxis des Cassations-Hofes ist die Ordonnanz (d'accedit) künftig nicht mehr nöthig. (Siehe 4. Anm. No. 5 über den Art. II der Crim.-P.-O.)

Diese Bemerkung ist ebenfalls auf die Hülfspolizere Beamten und den Instructions-Richter anwendbar.

Ein kaiserl. Decret aus St. Cloud vom 4. Aug. 1806 hat erklärt, daß die Nachtszeit, während welcher es verbotthen ist, in die Häuser der Bürger zu gehen, nach dem 1037. Art. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen bestimmt werden soll. „Diesem zu Folge, so heißt es hier, darf die Gendarmerie, wenn nicht die durch das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. bestimmten Ausnahmen eintreten, vom 1. Oct. bis zum 31. März nicht vor Morgens 6 Uhr und nach 6 Uhr Abends, und vom 1. April bis zum 30. Sept. nicht vor Morgens 4 Uhr und nach 9 Uhr Abends in die Häuser bringen.“

Das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. über die Gendarmerie macht in der That im 129. Art. eine erste Ausnahme, die so lautet: „Die Mitglieder der National-Gendarmerie sind berechtigt, die Wirthshäuser, Gasthäuser und andere dem Publikum offenstehende Häuser selbst während der Nacht bis zur Stunde, wo die gemeldeten Häuser nach den Polizey-Berordnungen geschlossen seyn müssen, zu besuchen, um dort die Personen, die ihnen bezeichnet sind, oder deren Verhaf-

tung durch die competente Behörde befohlen worden ist, aufzusuchen.“

Und der Art. 131 des nehmlichen Gesetzes wiederholt die Ausnahmen, die im Art. 76 der Constitution vom 8. J. stehen. „Ausgenommen, heißt es hier, in den Fällen eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder der aus dem Innern eines Hauses kommenden Aufforderung.“

Art. 37. Finden sich wirklich in dem Hause des Beschuldigten Schriften oder Effecten, die entweder zu seiner Ueberzeugung oder auch zu seiner Vertheidigung dienen können, so fertiget der kaiserliche Procurator hierüber ein Protokoll, und bemächtiget sich dieser Effecten oder Papiere.

Art. 38. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, so viel es sich thun läßt, verschlossen und mit einem Pectschafft versehen, oder, wenn sich keine Schrift-Zeichen darauf anbringen lassen, in ein Gefäß oder einen Sack gelegt, woran der kaiserliche Procurator einen Streifen Papier befestiget, dem er sein Siegel aufdruckt.

Art. 39. Die in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Handlungen werden in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen, wenn man sich seiner bemächtiget hat, oder, wenn er ihnen nicht bewohnen will oder kann, in Gegenwart eines Bevollmächtigten, den er deßhalb ernennen mag. Man zeigt ihm die Gegenstände vor, damit er sie anerkenne, und allenfalls mit seinem Handzuge versehe; wenn er sich dessen weigert, so wird dieses in dem Protokolle bemerkt.

Art. 40. In dem obenerwähnten Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, das seiner Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe



nach sich ziehen kann, läßt der kaiserl. Procurator die gegenwärtigen Beschuldigten, in so fern schwere Anzeigen wider sie vorhanden sind, in Verhaft nehmen.

Ist der Beschuldigte nicht anwesend, so erläßt der kaiserliche Procurator einen Befehl, um ihn herbeizuführen. Man nennt diesen Befehl einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener).

Eine bloße Denunciation begründet keinen hinreichenden Verdacht, um diesen Befehl gegen jemanden zu erlassen, der einen (bekannten und festen) Wohnsitz hat.

Der kaiserliche Procurator vernimmt auf der Stelle den ihm vorgeführten Beschuldigten.

1) In so fern schwere Anzeigen wider sie vorhanden sind. Das Gesetz, welches nicht gestattet, daß die individuelle Freyheit zu leicht gefährdet werde, verlangt die Vereinigung von drey Umständen, ehe der kaiserl. Procurator berechtigt ist, Beschuldigte ergreifen zu lassen, oder Vorführungs-Befehle gegen sie zu geben, nemlich 1) daß das Verbrechen auf frischer That entdeckt werde, 2) daß die Handlung so geeignet sey, um eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zu ziehen; 3) daß gegen die Beschuldigten schwere Anzeigen vorhanden seyen. Sorgfältig setzt es hinzu: Daß eine bloße Denunciation keinen hinreichenden Verdacht begründe. Die kaiserl. Procuratoren und ihre Hülfspolizey-Beamten müssen sich diese weisen Verfügungen recht tief einprägen; sie dürfen nicht milder, aber auch nicht strenger seyn, als es das Gesetz ist.

2) Der kaiserl. Procurator vernimmt auf der Stelle den Beschuldigten. Die Beschleunigung dieses ersten Verhörs ist sehr wichtig, um den Beschuldigten in den Fall zu setzen, sich, wenn er unschuldig ist, sogleich zu rechtfertigen, ihn aber wenn er schuldig ist, zu verhindern, ein System von Verstellung und Lügen zu erfinden.

Art. 41. Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist dasjenige, das entweder gegenwärtig verübt wird, oder so eben verübt worden ist.

Als ein solches soll angesehen werden, wenn der öffentliche Ruf jemanden sogleich als Urheber eines Verbrechens angibt, oder wenn man den Beschuldigten in einem Augenblicke ertappt, wo er Effecten, Waffen, Werkzeuge oder Papiere bey sich führt, welche wider ihn den Verdacht erwecken, daß er der Urheber des Verbrechens sey, oder daran Theil genommen habe, vorausgesetzt, daß dieß in kurzer Zeit nach der That geschehen ist.

1) Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen u. s. f. Diese Definition, die mit der alten Jurisprudenz übereinstimmt, wird die Fälle, worin der kaiserliche Procurator berechtigt ist, die ersten Instruktion-Acte vorzunehmen, leicht von jenen unterscheiden, wo er sich begnügen muß, Nachforschungen anzustellen, Anträge zu machen und die Sache zu betreiben. (Siehe Art. 32 und die Anmerkungen.)

Wir haben schon bemerkt, daß, wenn ein Verbrechen, das seiner Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, auf frischer That entdeckt, oder als auf frischer That entdeckt angesehen wird, das Gesetz folgende Beamten bezeichne, um es zu beurkunden, und ohne Verzug die ersten Instruktion-Acte vorzunehmen: 1) Den kaiserl. Procurator des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde; 2) die im 48. und 50. Art. erwähnten Hülfe-Polizey-Beamten; 3) den Instruktion-Richter. Auch schreibt das Gesetz 4) jedem, dem die öffentliche Gewalt anvertraut ist, und selbst jeder einzelnen Person vor, den Verbrecher anzuhalten, und vor den kaiserl. Procurator zu führen, wenn er auf frischer That ertappt, oder durch den öffentlichen Ruf auf

der Stelle beschuldigt, oder in einem der Ertappung auf frischer That gleich geachteten Fall ihm nachgesetzt wird. Es bedarf alsdann keines Vorführungs-Befehls.

Art. 42. Die Protokolle, welche der kaiserliche Procurator zu Folge der vorhergehenden Artikel aufzunehmen hat, werden in Gegenwart des Polizey-Commissars der Gemeinde, worin das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Maire, oder eines Adjuncten des Maires, oder zweyer in derselben Gemeinde wohnhaften Bürger, verfaßt, und mit ihrer Unterschrift versehen.

Der kaiserliche Procurator kann gleichwohl die Protokolle auch ohne Beystand eines Zeugen verfassen, wenn es nicht möglich seyn sollte, diese auf der Stelle zu haben.

Auf jedem Blatte wird das Protokoll von dem kaiserlichen Procurator und von den Personen, welche dieser Handlung beygewohnt haben, unterzeichnet. Wenn letztere es entweder nicht unterzeichnen wollen, oder nicht können, so wird dieses ausdrücklich bemerkt.

1) Die Protokolle, welche der kaiserl. Procurator. Obgleich alle Formen dieser Verbal-Prozesse nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und im System unserer peinlichen Gesetzgebung nur jene Nullitäten angenommen werden dürfen, die im Gesetze bestimmt sind, so müssen diese Formen doch auf das genaueste beobachtet werden, weil die Verbal-Prozesse den Richtern und Geschwornen weit weniger Zutrauen einflößen, wenn ihre Formen verletzt worden sind, als wenn man sie sorgfältig beobachtet hat. (Man sehe die 4. Anmerkung zum Art. II, und besonders die Num. 5. und 7. dieser Anmerkung.)

Art. 43. Nach Beschaffenheit der Umstände hat der kaiserliche Procurator eine oder zwey Personen

zuzuziehen, wovon sich vermuthen läßt, daß die Kunst, wozu sie sich bekennen, oder das Gewerbe, das sie treiben, sie in den Stand setzt, die Natur und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu beurtheilen.

Art. 44. Ist von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, die Rede, so hat der kaiserliche Procurator einen oder zwey Arzneyverständige (officiers de santé) zuzuziehen, welche über die Ursachen des Todes und den Zustand des Leichnams ihr Gutachten erstatten.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels zugezogenen Personen leisten vor dem kaiserlichen Procurator den Eid, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht abzufassen, und ihre Meinung zu äußern.

1) Ist von einem gewaltsamen Tode die Rede u. s. f. Die Gutachten der Arzneyverständigen sind in diesem Falle von der größten Wichtigkeit, und gewähren gewöhnlich, wenn sie gut abgefaßt sind, die entscheidendsten Mittel für oder gegen den Beschuldigten. Die kais. Procuratoren müssen daher die größte Aufmerksamkeit darauf richten, ohne Aufschub die geschicktesten Arzneyverständigen zu dieser oft so delicaten als schwierigen Handlung zuzuziehen.

Art. 45. Die zu Folge der vorhergehenden Artikel aufgenommenen Protokolle und Urkunden, oder in Beschlag genommenen Schriften und Werkzeuge, übersendet der kaiserliche Procurator ohne Verzug dem Instructions-Richter, damit dieser nach Vorschrift des Capitels von den Instructions-Richtern das Weitere veranstatte. Inzwischen bleibt der Beschuldigte unter den mit einem Vor-

führungsbefehle verbundenen Folgen in der Gewalt der Justiz.

1) Die Protokolle und Urkunden u. s. f. übersendet der kaiserl. Procurator ohne Verzug dem Instructions-Richter. Verbindet man diesen Artikel mit den vorigen, so sieht man, daß sich im Falle, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, so wie in jenem des Art. 46 die Verrichtungen des kaiserl. Procurators darauf beschränken, im ersten Augenblicke die Spuren des Verbrechens dadurch zu sammeln, daß er mittelst eines oder mehrerer Verbal-Prozesse die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, den Zustand der Derter beurkunde, zu seinem Verbal-Prozesse die Verwandten, Nachbarn oder das Hausgesinde, welche Aufschlüsse über die That geben können, berufe, nöthigenfalls Nachsuchungen im Hause, in den Papieren des Beschuldigten anstelle, und sich der zur Ueberzeugung dienlichen Gegenstände, und selbst der Person des Beschuldigten, wenn gegen ihn schwere Anzeigen vorhanden sind, bemächtige, und zwar alles dieses nach dem Inhalt der Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43 und 44. Sind die Verbal-Prozesse auf diese Art vollendet, und die Spuren des Verbrechens constatirt, dann legt der Art. 45 ihm die Verbindlichkeit auf, sowohl sie, als die gefertigten oder in Beschlag genommenen Actenstücke, Schriften und Werkzeuge dem Instructions-Richter ohne Verzug zu übersenden, damit dieser nach Vorschrift des Capitels von den Instructions-Richtern das Weitere veranstalte.

Hier also ist es, wo die zweyte Epoche der Prozedur beginnt, wo der kaiserl. Procurator auf die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums beschränkt, nur als betreibende Parthey auftritt, wo er sich also jedes persönlichen Instructions-Actes enthalten, und sich damit begnügen muß, auf sie anzutragen. Hier ist es, wo man mit Hn. Merlin und B... sagen kann: „Daß die Verrichtungen



der gerichtlichen Polizey mit dem Augenblicke aufhören, wo die Justiz sich mit der Sache zu befassen anfängt.

Die Verbal-Prozesse, die der kaiserl. Procurator in den Fällen der Art. 32 und 46 abzufassen berechtigt ist, muß man als bloße Nachforschungs-Acte ansehen. Der Instructions-Richter kann sie, wenn sie ihm mangelhaft scheinen, noch einmahl aufnehmen. (Art. 60.)

Was wir hier in Beziehung auf den kaiserl. Procurator gesagt haben, findet auch bey den Hülfs-Polizey-Beamten, die in Gemäßheit der Art. 49 und 50 zu Werke gehen, seine Anwendung. (Siehe die 2. Anmerk. zum II. Art. und die Anmerk. zum Art. 22 und 47.)

2) Inzwischen bleibt der Beschuldigte unter den mit einem Vorführungs-Befehle verbundenen Folgen in der Gewalt der Justiz. Dieß heißt nicht, als ob der Beschuldigte in diesem Zustande in ein Arresthaus eingeschlossen werden dürfe. Wir führen deßhalb das Circular-Schreiben an, das der Justiz-Minister den 28. Floreal 6. J. an die gerichtlichen Polizey-Beamten erließ, um sie zu erinnern, daß ein Beschuldigter, gegen den ein bloßer Vorführungs-Befehl erlassen worden ist, niemahls in ein Arresthaus, noch in ein anderes Gefängniß, welches immer es sey, zur Verwahrung gebracht werden dürfe. Das neue Gesetzbuch hat diese Regel nicht geändert. Im Gegentheile beweisen die Art. 100, 107, 110, 134, 135 und 609, daß die Beschuldigten nur dann in einem Arresthause oder sonstigen Gefängnisse aufgenommen und bewahrt werden dürfen, wenn gegen sie ein Sequestrations- oder Verhaft- oder Einkerkelungs-Befehl erlassen worden, oder ein Urtheil gegen sie vorhanden ist, das sie vor einen Assisen- oder einen peinlichen Special-Hof verweist, eine Anklage oder endlich eine Leibes- oder einfache Gefängnißstrafe gegen sie ausspricht. Jeder Gefängniß-Wächter, der dagegen fehlt, würde verfolgt, und als der willkührlichen Einsperrung schuldig gestraft werden.

Die Worte: „Es bleibt in der Gewalt der Justiz, heißen also so viel, als der Beschuldigte, gegen den ein Vorführungs-Befehl erlassen ist, bleibt unter der Verwahrung desjenigen, der den Befehl insinuirte, oder der Agenten der bewaffneten Macht, bis der Instructions-Richter über seine Freyheit verfügt oder einen Sequestrations- oder Verhaft-Befehl erlassen hat.

Art. 46. Der kaiserl. Procurator übt die Befugnisse, welche hier oben für den Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens ihm bengelegt worden sind, ebenfalls so oft aus, als von einem zwar nicht auf frischer That entdeckten, gleichwohl in dem Innern eines Hauses begangenen Verbrechen die Rede ist, und das Haus-Oberhaupt den kaiserl. Procurator ersucht, dessen Thatbestand aufzunehmen.

1) Der kaiserl. Procurator übt die Befugnisse, welche u. s. f. Dieser Artikel umfaßt den zweyten Fall, worin der kaiserl. Procurator berechtigt ist, die in den Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 und 45 erwähnten Acte und Verbal-Prozesse vorzunehmen. (Siehe die Anmerkungen zu diesen Art.)

Art. 47. Erhält der kaiserl. Procurator, außer den im 32. und 46. Art. ausgedruckten Fällen, es sey durch eine Denunciation oder auf jede andere Weise, die Nachricht, daß in seinem Bezirke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, oder daß eine Person, die deßhalb in Verdacht ist, in seinem Bezirke sich aufhält, so ist er verbunden, den Instructions-Richter zu requiriren, daß er den Befehl zur weitem Untersuchung erlasse, und selbst, in so fern es nöthig seyn sollte, sich an Ort und Stelle begeben, um dort die Protokolle aufzunehmen, welche die Umstände erheischen mögen, so wie dieses

in dem Capitel von den Instructions-Richtern näher bestimmt werden soll.

1) Erhält der kaiserl. Procurator außer den im 32. und 40. Art. ausgedruckten Fällen u. s. f. Auch in diesem Artikel befindet sich die Grenz-Linie der Gewalt und der Verrichtungen des kaiserl. Procurators mit vieler Genauigkeit gezeichnet. Er darf nur in den im 32. und 46. Art. berührten Fällen persönlich die Handlungen vornehmen, und die Verbal-Prozesse abfassen, welche erforderlich sind, den Thatbestand der sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens und seiner sonstigen zurückgelassenen Merkmale darzuthun. Außer diesen beiden Fällen muß der kaiserl. Procurator sich in den Grenzen der Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums halten, außer diesen Fällen ist er nur die betreibende Partey bey dem Instructions-Richter, welche Anträge zu machen und das Verfahren in Thätigkeit zu setzen hat. (Siehe die Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46 und die Anmerkungen zu diesen verschiedenen Artikeln.)

2) Oder auf jede andere Weise. Da der kaiserl. Procurator nicht allein mit der Einlage, sondern auch mit der Nachforschung der Verbrechen und Vergehen beauftragt ist, so folgt, daß er, um eine weitere Untersuchung, und erforderlichen Falls das Hinversüßen auf Ort und Stelle zu requiriren, nicht nöthig hat, abzuwarten, bis ein Verbrechen oder Vergehen ihm denunciirt wird. Er muß, sobald er entweder durch einen Bericht der verwaltenden Polizey oder das öffentliche Gerücht oder auf irgend eine andere Weise Nachricht davon erhält, seine Anträge machen.

## Fünftes Capitel.

Von den Polizey-Beamten, welche als Gehülffen des kaiserlichen Procurators zu betrachten sind.

Art. 48. Die Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie, und die General-Polizey-Commis-

sare nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amts-Berrichtungen ausüben, begangen worden sind.

1) Die Friedens-Richter. Nach dem Criminal-Gesetzbuche vom J. 1791 lag das Geschäft der gerichtlichen Polizey beynahе ganz auf den Friedens-Richtern. Nach und nach wurde ihnen ihre Last durch das Gesetz vom 3. Brüm. 4. J. und das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. erleichtert. Gegenwärtig haben sie nur als Polizey-Beamten, welche dem kais. Procurator zu Gehülfen gegeben sind, oder vermöge des Auftrags, den ihnen der Instructions-Richter in den Fällen erteilt, die im Art. 48, 49, 52, 83 und 84 des neuen Gesetzbuchs bestimmt sind, Theil daran zu nehmen.

Der Art. 616 stellt sie in die Reihe der Beamten, welche besonders beauftragt sind, die individuelle Freyheit gegen willkührliche Einsperrungen und andere willkührliche Handlungen zu sichern.

2) Die Offiziere der Gendarmerie. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J. im 21. Art. und das Gesetz über die Organisation der Gendarmerie vom 28. Germ. 6. J. Art. 194 ließen nur die Capitains und Lieutenants zu den Berrichtungen der gerichtlichen Polizey zu; aber das Gesetz vom 7. Pluv. 9. J. übertrug diese Berrichtungen allen Offizieren der Gendarmerie, und folglich auch den Unter-Lieutenants, welche Stelle erst seit dem Gesetz vom 28. Germ. 6. J. errichtet worden ist. Das neue Gesetzbuch bedient sich im Art. 9 und 48 der nehmlichen Ausdrücke „Offiziere der Gendarmerie“ und folglich sind die Unter-Lieutenants ebenso gut, wie die Capitains und Lieutenants dieses Corps zu den Berrichtungen der gerichtlichen Polizey berufen.

Wir wollen die Verfügungen des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J., die mit der gerichtlichen Polizey in Analogie stehen, und die es nothwendig ist, genau zu kennen, hier anführen:

Art. 3. Der Dienst der National-Gendarmerie ist besonders für die Sicherheit des Landes und der Landstraßen bestimmt.

Art. 125. Die wesentlichen und gewöhnlichen Amts-Verrichtungen der National-Gendarmerie sind folgende:

1) Auf den Landstraßen und Nebenwegen und in allen Theilen der verschiedenen Ortschaften Märsche, Amts-Reisen, Ausritte und Patrouillen zu machen, und solche Tag für Tag auf ihren Dienst-Rollen durch die Maire oder andere öffentliche Beamten constatiren zu lassen, bey Strafe der Einziehung ihres Gehalts. 2) Alle mögliche Erkundigungen über die öffentlichen Verbrechen und Vergehungen einzuziehen, und den competenten Autoritäten davon Nachricht zu geben; 3) die Uebelthäter aufzusuchen und zu verfolgen; 4) alle auf frischer That ertappte oder vom öffentlichen Rufe verfolgte Personen zu ergreifen; 5) alle Personen zu ergreifen, die mit blutigen Waffen, woraus sich ein Verbrechen argwohnen läßt, angetroffen werden; 6) alle Diebe und Straßenräuber, Chauffeurs und zusammengerottete Mörder zu ergreifen; 7) diejenigen, welche die Wälder und Ernten verheeren, die maskirten Jäger, die bewaffneten Schmuggler, im Falle die Verbrecher der drey letzten Arten auf frischer That ertappt werden, zu ergreifen; 8) die Emigranten und deportirten Priester, die auf dem Gebieth des Reichs angetroffen werden, zu ergreifen und zu arretiren; 9) alle bewaffnete Zusammenrottung zuerst mittelst eines wörtlichen Befehles, dann wenn es nöthig ist, durch den Gebrauch der bewaffneten Macht zu zerstreuen, und endlich alle durch das Gesetz für aufrührisch erklärte Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Präfecten und Unter-Präfecten unverzüglich davon zu benachrichtigen; II) alle diejenigen zu ergreifen, welche über Thätlichkeiten und Gewaltthaten gegen die Sicherheit der Personen und des National- oder Privat-Eigenthums angetroffen werden; 12) diejenigen zu schützen, welche Zwangs-Befehle, die öffentlichen Gelder betreffend, oder Justiz-Befehle



zu vollziehen haben; 13) die freye Circulation der Lebensmittel zu sichern, und alle diejenigen zu ergreifen, die sich derselben etwa mit Gewalt widersetzen; 14) alle diejenigen, welche die Bürger in der Ausübung ihres Gottesdienstes hemmruhen, zu ergreifen, und augenblicklich vor die Civil-Autoritäten zu führen; den innern Handel zu schützen, indem sie den Negotianten, Kaufleuten, Künstlern und allen Bürgern, welche ihres Handels, Gewerbes oder sonstiger Geschäfte wegen zu reisen genöthiget sind, alle Sicherheit verschaffen; 15) ein wachsames Auge auf die Bettler, Landstreicher und das heimathlose Gefindel zu haben, und in Betreff dieser Leute alle durch das Gesetz vorgeschriebene Maßregeln zu nehmen; zu welchem Ende die Maire verbunden sind, der National-Gendarmerie die Listen mitzutheilen, auf welchen die Individuen, über welche sie zu wachen hat, aufgeschrieben sind; 16) Verbal-Prozesse über alle todten Körper, die auf den Straßen und Feldern gefunden oder aus dem Wasser gezogen werden, aufzusetzen, und den nächsten Gendarmerie-Offizier davon zu benachrichtigen, welcher alsdann verbunden ist, sich sogleich nach erhaltener Nachricht in Person an Ort und Stelle zu begeben; 17) eben so Verbal-Prozesse über Feuersbrünste, diebische Einbrüche, Mordthaten, und alle solche Verbrechen, welche Spuren hinter sich lassen aufzusetzen; 18) gleichfalls Verbal-Prozesse über die Erklärungen abzufassen, welche den Gliedern der N. G. durch die Einwohner, Nachbarn, Verwandte, Freunde, und andere Personen, welche über die Thäter der Verbrechen und ihre Mitschuldigen Anzeigen, Beweise und Aufklärungen zu liefern im Stande sind, gemacht werden; 19) sich in der Nähe von großen Zusammenkünften, z. B. Märkten und Messen, Festen und öffentlichen Ceremonien zu halten; 20) die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, und alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Entweichung derselben zu verhüten; 21) die Deserteure und solche Militair-Personen, welche keinen gültigen Paß, noch Urlaub bey sich führen, zu ergreifen und zu arretiren; 22) die von ihren Corps abwesenden

Militair-Personen, wenn die Zeit ihres Urlaubs oder ihrer beschränkten Erlaubniß vorüber ist, zu ihren Corps zurückzuschicken; zu welchem Ende die Militair-Personen, welche dergleichen Urlaub-Scheine haben, verbunden sind, solche von den Capitainen oder Lieutenanten der M. G. visiren zu lassen, welche eine Note darüber halten sollen, um die über die bestimmte Zeit zurückbleibenden Militair-Personen zur Rückkehr zu nöthigen; 23) wenn Truppen durch das Arrondissement einer Brigade der M. G. marschiren, so soll diese sich an die Flanken dieser Truppen und hinten dieselben begeben, sie soll diejenigen, welche zurückbleiben oder sich von der Marschrouten entfernen, anhalten, und dem Commandanten des Corps überliefern, eben so wie diejenigen, welche auf den Märkten oder an den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen begehen; 24) sich der Person aller Ausländer zu versichern, welche im Innern des Reichs ohne Paß oder mit solchen Pässen, die nicht dem Gesetze gemäß sind, umherwandern, und solche unverzüglich vor den Unter-Präfecten des Arrondissements zu führen; 25) die nicht gebrechlichen Bettler in den Fällen und unter den Umständen, wo dieselben strafbar sind, zu ergreifen und zu arretiren, und solche unverzüglich vor den kais. Proc. zu führen, damit nach den über die Abschaffung des Bettelns erlassenen Gesetzen gegen sie verfahren werden könne; 26) jeden, der in den Waldungen Schaden anrichtet, der die Ringmauren, Zäune und Gräben verdirbt, selbst dann, wenn diese Vergehen mit keinem Diebstahle begleitet sind, so wie alle die, welche auf der Entwendung von Baumfrüchten und andern Erzeugnissen eines angebauten Landes ertappt werden, zu ergreifen und zu arretiren; 27) diejenigen, die aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit durch den schnellen Lauf ihrer Pferde oder auf irgend eine andere Weise einen Bürger auf den Landstraßen, Gassen oder öffentlichen Wegen verwundet haben, zu ergreifen und zu arretiren; 28) diejenigen, welche auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten Hazard- und andere durch das Gesetz verbotene Spiele halten, zu ergreifen und zu arretiren; 29)

diejenigen, welche an den Landstraßen gepflanzte Bäume umhauen, oder auf irgend eine Weise verderben, und darüber ertappt werden, zu ergreifen und zu arretiren; 30) die Polizey auf den Landstraßen zu machen, die Communicationen und Pässe zu allen Zeiten frey zu halten, die Fuhrleute, Kärner und alle Wagenführer zu nöthigen, an der Seite ihrer Pferde zu bleiben; im Falle des Widerstandes, diejenigen, welche die Straße versperren, zu ergreifen und vor die Civil-Gewalt zu führen, welche erforderlichen Falles eine Geldbuße von höchstens 10 Fr. dagegen zu erkennen hat, mit Vorbehalt jedoch einer größern Strafe nach der Schwere des Vergehens.

Art. 126. Die hier oben angeführten Amts-Verrichtungen sollen fortwährend und gewöhnlich von den N. G. ausgeübt werden, ohne daß dazu eine besondere Aufforderung von Seiten der Civil-Beamten erforderlich wäre. Die Brigaden-Commandanten sollen in den Tagbüchern, die sie zu führen haben, und welche am Ende eines jeden Monats den Präfecten zugeschickt werden müssen, von diesem gewöhnlichen Dienste Meldung thun.

Art. 127. Kein Reisender darf sich weigern, den Gliedern der N. G. seine Pässe vorzuzeigen, wenn sie solche von ihm begehren, in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, und sich ihm in der Qualität als Agenten der öffentlichen Gewalt darstellen.

Art. 128. Die Signalements der Räuber, Diebe, Mörder, Emigrirten und Deportirten, und Störer der öffentlichen Ruhe, derer, die aus den Gefängnissen entwichen sind, so wie derjenigen, gegen welche ein Verhaftsbefehl erlassen worden ist, müssen der N. G. zugestellt werden, welche dann, im Falle sie eines dieser Individuen arretirt, dasselbe von Brigade zu Brigade bis zu dem in den gedachten Signalements bezeichneten Orte zu führen hat.

Art. 129. Die Glieder der N. G. sind berechtigt, die Wirthshäuser, Schenken und andere dem Publikum offen

stehende Häuser, selbst bey Nacht bis zu der Stunde, wo gedachte Häuser zufolge der Polizey-Reglements geschlossen seyn müssen, zu visitiren, um darin diejenigen Personen aufzusuchen, von welchen sie das Signalement haben, oder deren Arrestation durch eine competente Gewalt verordnet worden ist.

Art. 130. Die Gastwirthe sind verbunden, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Offizieren und Commandanten der Brigade ihres Arrondissement dazu aufgefordert werden.

Art. 131. Da während der Nacht das Haus eines jeden Bürgers eine unverletzbar Freystätte ist, so darf die N. G. bey Nacht nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder einer aus dem Hause kommenden Aufforderung, in dasselbe hineingehen; sie darf bey Tage in denjenigen Fällen und unter Beobachtung derjenigen Formen, welche durch das Gesetz bestimmt sind, die Befehle der constituirten Autoritäten vollziehen; sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches ihrer Vermuthung nach ein Straffälliger sich geflüchtet hat, keine Untersuchung anstellen, wenn sie nicht hiezu von der competenten Autorität beauftragt ist; aber sie kann das Haus umzingeln und bewachen, bis das erforderliche Mandat ausgefertigt ist.

Art. 132. Jeder Verbal-Prozeß über die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechen, das Einfangen, die Verhaftnehmung soll in den 24 Stunden an den Friedens-Richter oder jeden andern Polizey-Beamten, in dessen Bezirk die Verbrechen oder Vergehen begangen oder die Beschuldigten verhaftet wurden, geschickt werden. Ein Auszug davon mit allen nöthigen Aufschlüssen soll an den Capitain der Gendarmerie geschickt werden, der dem Actuar befehlt, sie auf der Kanzelley in die Register einzutragen, und sogleich dem Escadrons-Chef darüber Nachricht ertheilt.

Art. 133. Die Brigaden der N. G. sind verbunden, bewaffneten Beystand zu leisten, wenn sie durch folgende Personen dazu aufgefordert werden, nemlich durch die Vora

gesetzten der Douanen, um die Einziehung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren zu erleichtern, um dem Schleichhandel Einhalt zu thun, oder um der Einführung der durch die Gesetze verbotenen Waaren in das Gebieth des Reichs sich zu widersetzen; durch die Verwalter und Agenten des Forstwesens, um die auf die Polizey und Verwaltung der Forste sich beziehenden Verbrechen zu hemmen, wenn die Forsthüter nicht stark genug sind, um die Frebler zu arretiren; durch die Einnehmer der Grund- und Mobilien-Steuer, um die Einziehung der directen und indirecten Steuern zu sichern; durch die Huissier und andere, welche Justiz-Befehle zu vollziehen haben, und welche verbunden sind, die Sentenzen, Urtheile und Befehle, kraft deren sie von der N. G. bewaffnete Hülfe begehren, vorzuzeigen.

(Siehe die Art. 137, 138, 140, 147, die oben Seite 443 und 444 angeführt sind.)

Art. 141. Die Capitaine, welche die N. G. commandiren, sind verbunden, den Präfecten und Unter-Präfecten, so wie den Civil- und Criminal-Gerichten, alles, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit interessiren kann, anzuzeigen; sie sollen von besagten Präfecten und Unter-Präfecten die Aufforderungen und Instructionen empfangen, welche sich auf die Vollziehung der Beschlüsse der Regierung und der Verwaltungen, so wie der Urtheile und der höhern Befehle beziehen, und sie sollen denselben pünctlich alle Aufklärungen mittheilen, die sie theils aus den Dienst-Journalen, theils aus den Verbal-Prozessen, welche von den Unter-Offizieren und Gendarmen aufgesetzt werden, und von welchen ein Auszug in der Kanzley der National-Gendarmerie einregistriert werden muß, sich verschaffen können.

Art. 148. Die Verbal-Prozesse über alle Operationen der N. G. sollen auf ungestempeltem Papier geschrieben werden, und sind der Einregistrirungs-Gebühr nicht unterworfen.

Art. 165. Jeder Offizier, Unter-Offizier oder Gendarme, der einen Verhaft-Befehl gegen eine Person erläßt, unter



zeichnet oder vollziehen läßt, oder der diese Person wirklich in Verhaft nimmt, wenn es nicht auf frischer That oder in den durch das Gesetz bestimmten Fällen geschieht, um die Person auf der Stelle dem Polizey-Beamten zu überliefern, soll peinlich verfolgt und als des Verbrechens der willkührlichen Arretirung schuldig bestraft werden.

Art. 166. Die nehmliche Strafe soll gegen jedes Mitglied der N. G. Statt haben, welches in dem Falle einer auf frischer That geschehenen Arretirung, so wie in andern durch die Gesetze autorisirten Fällen, eine Person an einen Ort bringt, oder darin festhält, der nicht gesetzmäßig und öffentlich durch die Departements-Verwaltung als Arresthaus, Criminal-Gefängniß oder Einsperrungs-Ort bezeichnet worden ist.

Art. 167. Jeder, der in den durch den ersten Abschnitt des 9. Titels des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fällen von der N. G. auf frischer That ergriffen und in Verhaft genommen wird, soll, wenn kein Arrest-Befehl oder keine Verhaftungs-Ordonnanz oder Verurtheilung zum Gefängnisse oder zu einer correctionellen Einsperrung gegen ihn ergangen ist, augenblicklich vor den Polizey-Beamten geführt werden, und kann alsdann nicht anders, als kraft eines Verhaftungs-Befehls, den der Polizey-Beamte gegen ihn erläßt, in ein Arresthaus oder Criminal-Gefängniß gebracht werden.

Art. 168. In dem einzigen Falle, wo der Beschuldigte, der auf frischer That ergriffen worden, wegen Abwesenheit des Polizey-Beamten nicht sogleich nach der Verhaftnehmung von demselben verhört werden kann, darf er in einem der Säle des Gemeindehauses in Verwahrung gebracht und so lange daselbst unter Aufsicht gelassen werden, bis er vor den Polizey-Beamten geführt werden kann; doch darf diese Vorführung unter keinerley Vorwand über 24 Stunden verschoben werden. Der Offizier, Unter-Offizier oder Gendarme, der den Beschuldigten eine längere Zeit festhält, ohne ihn vor dem Polizey-Beamten erscheinen zu lassen, soll als des

Verbrechens einer willkürlichen Einsperrung schuldig, peinlich verfolgt werden.

Art. 169. Außer den Fällen, wo jemand auf frischer That ertappt wird, und außer den andern durch die Gesetze bestimmten Fällen, darf die N. G. niemand arretiren, es sey denn kraft eines gesetzmäßigen Vorführungs- oder Arrest-Befehles oder kraft einer Verlasts-Ordonnanz oder eines Urtheiles, welches zum Gefängnisse oder zur correctionellen Einsperrung verurtheilt.

Art. 170. Jede bey Arrestationen oder Executionen gebrauchte Härte, wenn sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, ist Verbrechen; demnach ist ausdrücklich jedermann, und insbesondere denen, welchen die öffentliche Macht anvertraut ist, verbotnen, die arretirten Personen zu mißhandeln oder zu beschimpfen, oder auch irgend eine Gewaltthätigkeit gegen sie zu verüben, ausgenommen, wenn Widersetzlichkeit oder Rebellion vorhanden ist. In diesem Falle allein sind sie befugt, die Gewaltsamkeiten und Thätlichkeiten, die man gegen sie bey der Ausübung ihrer gesetzlichen Amts-Berrichtungen begeht, mit Gewalt zurückzutreiben.

3) Die General-Polizey-Commissare. Sie wurden durch das Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. im Art. 14 und den folgenden eingeführt. Ihre Berrichtungen und Attribute sind durch die beyden kaiserl. Decrete vom 5. Brüm. 9. J. und 23. Fruct. 13. J. bestimmt.

4) Nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben u. s. f. Das Gesetz spricht hier nicht von Denunciationen über Polizey-Übertretungen oder Feld- und Wald-Frevel, weil diese Denunciationen nach Inhalt des Art. 11 an die Polizey-Commissare, und in den Gemeinden, wo es deren keine giebt, an die Maire, und in deren Ermangelung, an die Adjuncten der Maire gerichtet werden müssen. (Siehe die I. Anm. zum Art. 11.)

Es sind also nur die Denunciationen über Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derjenigen, die im Art. 16 erwähnt sind, die die im 48. Art. angeführten Beamten aufnehmen dürfen.

Bezieht sich die Denunciation auf ein Verbrechen, das auf frischer That entdeckt wird, im Falle des Art. 32, oder enthält sie nach dem Inhalt des Art. 46 eine Aufforderung von Seiten eines Haus-Oberhauptes, so muß der Friedens-Richter, Gendarmerie-Offizier oder General-Commiffar, an den sie gerichtet ist, nach Vorschrift des Art. 49 und des Capitels über die kaiserl. Procuratoren in eigener Person verfahren und hierauf ohne Verzug sie mit den Verbal-Prozessen und andern Acten, die er gefertigt hat, nach Inhalt des Art. 53 dem kaiserl. Procurator einsenden.

Hat die Denunciation keinen der beyden in den Art. 32, 46 und 49 enthaltenen Fälle zum Gegenstande, so kann der Friedens-Richter, Offizier der Gendarmerie oder General-Polizey-Commiffar sie anders nicht annehmen, als um sie sogleich, ohne irgend einen Instructions-Act zu verrichten, an den kaiserl. Procurator zu übersenden, damit dieser sie mit seinem Antrage dem Instructions-Richter mittheile.

Art. 49. Im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, oder wenn ein Haus-Oberhaupt (in Gemäßheit des 46. Art.) darum ansucht, verfassen sie die Protokolle, nehmen die Zeugen-Aussagen auf, schreiten zur Besichtigung, und verrichten alle übrigen Handlungen, wozu in den ebenerwähnten Fällen die kaiserl. Procuratoren berechtigt sind, alles mit Beobachtung der Formen und Regeln, welche in dem Capitel von den kaiserlichen Procuratoren vorgeschrieben sind.

1) Im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, oder wenn ein Haus-Oberhaupt darum ansucht. Beynahe immer wird es sich ereignen, daß die Hülfspolizey-Beamten eher als der kaiserl. Procus

rator von den Verbrechen Nachricht erhalten, die auf frischer That entdeckt wurden, besonders dann, wenn sie außerhalb der Gemeinde, worin das Civil-Tribunal seinen Sitz hat, verübt wurden. Auch werden sie mehr Gelegenheit haben, die Aufforderungen der Haus-Oberhäupter zu erhalten. In beyden Fällen müssen sie also eilig alle Vorschriften der Art. 32 und der folgenden erfüllen, und Sorge tragen, sowohl dem Instructions-Richter, als kaiserl. Procurator Nachricht von ihrem Hinverfügen auf Ort und Stelle zu ertheilen.

Die Hülfspolizey-Beamten können in diesen beyden Fällen alle Acte vornehmen, die der kaiserl. Procurator nach dem Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45 und 46, (siehe die Noten zu diesen Artikeln) vorzunehmen berechtigt ist, und nach dem Ausdruck des Redners der Regierung, alles thun, was der Instructions-Richter selbst thun könnte. Sie schicken hierauf ohne Verzug alles an den kaiserl. Procurator. (Art. 53.)

Art. 50. Die Maire, ihre Adjuncten und die Polizey-Commiffare nehmen gleichfalls die Denunciationen, und alle übrigen in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Protokolle und Urkunden auf, und beobachten dabey die nehmlichen Vorschriften.

1) Nehmen gleichfalls die Denunciationen auf. Es kann der Fall eintreten, itens daß die Denunciation nur wegen einer einfachen Polizey-Übertretung geschieht. Hier müssen die Polizey-Commiffare, und in den Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire oder ihre Adjuncten, die Denunciation aufnehmen, wenn es erforderlich ist, die Übertretung durch einen Verwal-Prozeß nach Inhalt des Art. 11 beurkunden, endlich die öffentliche Klage vor dem Polizey-Gerichte betreiben, und wenn mehrere Polizey-Commiffare da sind, sie durch einen von jenen, die der General-Procurator ernannt hat, die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums auszuüben, betreiben lassen.

2tenß. Hat die Denunciation einen Feld- oder Forst-Frevel von der Eigenschaft derjenigen, wovon der Art. 16 spricht, und welcher von der Competenz des Correctionnel-Gerichts ist, zum Gegenstande, so müssen die Commissare, Maire oder Adjuncten seinen Thatbestand, wie im Art. 11 und 16 vorgeschrieben ist, beurkunden, und hierauf die Denunciation, ihre Verbal-Prozesse und die Actensstücke, nach Vorschrift des Art. 53, an den kaiserl. Procurator übersenden.

3tenß. Eben so verfahren sie, wenn ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, oder das Haus-Oberhaupt sie auffordert; haben sie nemlich den Thatbestand des Verbrechens nach den Formen und Vorschriften der Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45 und 46 beurkundet, so theilen sie ohne Verzug die Denunciations, Verbal-Prozesse und andere von ihnen vorgenommenen Acte, nach Vorschrift des Art. 53, dem kaiserl. Procurator mit.

Beziehen sich endlich 4tenß die Denunciations auf andere Correctionnel-Vergehen, als jene sind, wovon der Art. 16 spricht, oder auf Verbrechen, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, und zwar außer den Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt worden, oder eine Aufforderung von Seiten des Haus-Oberhauptes geschehen ist, (Art. 32 und 46) so müssen die Polizey-Commissare, Maire und Adjuncten, da das Gesetz sie nicht beauftragt, den Thatbestand derselben darzuthun, ohne Verzug und ohne selbst irgend eine Prozedur vorzunehmen, die Denunciations nach dem Willen des Art. 54 dem kaiserl. Procurator übersenden.

Art. 51. Treffen die kaiserlichen Procuratoren und die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Polizey-Beamten zu gleicher Zeit ein, so werden die in den Wirkungskreis der gerichtlichen Polizien gehörigen Handlungen von dem kaiserlichen Procurator vorgenommen; ist man ihm hierin zuvorgekommen, so hängt es von ihm ab, entweder selbst den Prozeß fortzusetzen, oder den Beamten, der den Anfang gemacht hatte, zu ermächtigen, damit fortzufahren.

Art. 52. So oft der kaiserliche Procurator sich in einem der Fälle befindet, welche im 32. und 46. Artikel erwähnt sind, und die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Amts-Verrichtungen selbst ausübt,



bleibt es ihm gleichwohl unbenommen, einen Theil davon einem Hülfspolizey-Beamten aufzutragen.

1) Einen Theil davon einem Hülfspolizey-Beamten aufzutragen. Er muß in diesem Falle ihm ein Requisitionsschreiben, um seine Sendung zu bestimmen, überreichen oder zuschicken.

Art. 53. Die Hülfspolizey-Beamten übersenden die bey ihnen angebrachten Denunciationen, die Protokolle und andere in dem Umfange ihres Wirkungskreises von ihnen aufgenommenen Urkunden ohne Aufschub an den kaiserlichen Procurator, der auf seiner Seite verbunden ist, das Verfahren so gleich zu untersuchen, und mit seinem Antrage, wie er ihn der Lage der Sache angemessen findet, an den Instructions-Richter zu schicken.

1) Uebersenden ohne Aufschub. Die gerichtliche Polizey muß mit der größten Eile ausgeübt werden. Die Mittheilungen zwischen den damit beauftragten Beamten müssen daher äußerst schnell geschehen. (Siehe die Art. 45, 48 und 50 mit den Anmerkungen.)

Die gerichtlichen Polizey-Beamten müssen die von ihnen abgefaßten Verbal-Prozesse und Acte der gerichtlichen Polizey jedesmahl in Original und nicht Auszugsweise oder in Abschrift schicken, da die Richter, so wie die Geschwornen, wenn ihnen diese Acte mitgetheilt werden, sie jedesmahl in Original vor Augen haben müssen. (Siehe I. Anmerkung zum II. Art.)

Art. 54. Auf gleiche Weise übersenden die gerichtlichen Polizey-Beamten ohne Aufschub an den kaiserlichen Procurator die bey ihnen angebrachten Denunciationen, in so fern sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, deren Beurkundung sie nicht unmittelbar angeht, und der kais. Procurator überschickt sie an den Instructions-Richter mit seinem Antrage.

1) Mit seinem Antrage. Da der kais. Procurator die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums und der betreibenden Partey bey dem Instructions-Richter versieht, so muß er jedesmahl den Anfang mit einem Antrage machen. (Siehe die Art. 48, 50, 53 und die Anmerkungen.)

# FORMULES.

## *Formule d'une plainte en contravention.*

(Art. 11 du Code d'instruction criminelle.)

L'an mil .... le ... du mois de .... heure de .... par-devant nous, commissaire de police, ou maire, ou adjoint de la commune de .... s'est présenté le sieur .... demeurant en cette commune, rue .... lequel s'est plaint que, ce matin, à telle heure, tel individu avait glané dans les champs non encore entièrement dépouillés et vidés de leurs récoltes du dit plaignant, ou commis telle autre contravention. Il nous a demandé de recevoir sa plainte; ce que nous avons fait. Il nous a produit aussitôt pour témoins du fait, les sieur .... et sieur .... ci-présent, et il a signé avec nous, ou a déclaré ne pas le savoir et nous avons signé. (*La ou les signatures.*)

De suite, nous avons entendu le sieur ...., demeurant à ....., lequel nous a dit que ce matin à telle heure, passant en tel endroit, il a vu. . . . (*écrire sa déclaration*), et il a signé avec nous ou a déclaré ne pas le savoir et nous avons signé. (*La ou les signatures.*)

Nous avons entendu aussi le sieur ...., demeurant à ....., (*comme au précédent.*)

De laquelle plainte ci-dessus, et desquelles déclarations nous avons donné acte à chacun des comparans, et nous avons signé. (*La signature du commissaire, ou du maire, ou de l'adjoint.*)

# Formulare.

## Formular einer Beschwerde eines durch Uebertretung eines Strafgesetzes Beschädigten.

(Art. 21 der Criminal-Prozessordnung.)

Im Jahre . . . . den . . . . des Monats . . . . um . . . . Uhr . . . . ist vor uns Polizey-Commissar oder Maire oder Adjuncten der Gemeinde von . . . . erschienen der Hr. . . . . in dieser Gemeinde in der . . . . Straße wohnhaft, welcher sich beschwert, daß diesen Morgen um . . . . Uhr ein gewisser . . . . auf den Feldern des gesagten klagenden Theils, die von ihren Früchten noch nicht ganz leer gemacht sind, gestoppelt, oder jede andere Uebertretung begangen habe. Er hat uns ersucht, seine Beschwerde aufzunehmen, welches wir gethan haben. Als Zeugen der Thatsache hat er uns sogleich den Hrn. . . . und den Hrn. . . . die hier gegenwärtig sind, vorgeführt, und mit uns unterzeichnet oder erklärt, daß er nicht unterzeichnen könne, und wir haben unterzeichnet. (Hier folgen die Unterschriften.)

Auf der Stelle haben wir den Hrn. . . . wohnhaft in . . . . vernommen, welcher uns gesagt hat, daß er diesen Morgen um . . . . Uhr, als er auf . . . . gieng, gesehen hat (seine Erklärung niederschreiben) und er hat mit uns unterzeichnet oder erklärt, daß er nicht unterzeichnen könne, und wir haben unterzeichnet. (Die Unterschriften.)

Auch haben wir den Hn. . . . wohnhaft in . . . . vernommen. (wie vorher.)

Ueber diese Beschwerde und Erklärungen haben wir jedem der erscheinenden Theile Urkunde ertheilt und unterzeichnet. (Die Unterschrift des Polizey-Commissars, Maires oder Adjuncten.)

*Formule d'un procès-verbal de contravention.*

L'an mil . . . . , le . . . . , nous, commissaire de police, ou maire, ou adjoint de la commune de . . . . , faisant notre tournée d'inspection des boissons, assistés des sieurs . . . . , experts amenés par nous, nous étant entré dans la maison du sieur . . . . , marchand de vin, avons examiné ceux qu'il débitait; les sieurs . . . . experts ont reconnu que les vins à nous présentés étaient falsifiés. Nous lui avons de suite déclaré que nous saisissons et mettons sous la main de justice le-dits vins, et aussitôt nous les avons fait emporter par . . . . , que nous avons commis à cet effet, afin qu'ils ne fussent plus vendus.

De ce que dessus, nous avons fait et dressé le présent procès-verbal pour servir et valoir contre ledit sieur vendeur, ce que de raison; et ont les sieurs . . . . experts, signé avec nous.

(Les signatures.)

*Formule d'un procès-verbal de délit à dresser par le Garde champêtre.*

(Art. 16.)

L'an mil . . . . , le . . . du mois de . . . . heure de . . . . moi (nom et prénoms), garde champêtre de la commune de . . . . , assermenté devant . . . . le . . . . faisant mes garde et tournée accoutumées, dans telle pièce de blé, appartenant à . . . . , ai vu telle personne couper du blé en verd, quoiqu'il ne fût au service du propriétaire ni envoyé par lui; lui ai déclaré qu'il commettait le délit prévu par l'art. 450 du Code pénal, pour lequel j'allais dresser procès-verbal contre lui; et ai à l'instant rédigé le présent, que j'ai signé, les jours et an que dessus.

(La signature.)

*Formule de procès-verbal à dresser par le Garde forestier.*

(Art. 16.)

Cejourd'hui . . . . du mois de . . . . de l'an . . . . heure de . . . . moi (les noms et prénoms), garde forestier nommé pour la garde de tels bois ou forêts, faisant mes tournées

## Formular eines Protokolls über eine Uebertretung.

Im Jahre . . . . den . . . , haben wir Polizey-Commissar, oder Maire oder Adjunct der Gemeinde . . . . bey unserer Besichtigung der Getränke, begleitet von den Hn. . . . Sachverständigen, die wir mitgenommen haben, uns in die Behausung des Hn. . . . Weinwirthen begeben, und diejenigen Weine besichtigt, welche er ausienkre; die Hn. . . . Sachverständige haben gefunden, daß die uns vorgezeigten Weine verfälscht sind. Wir haben ihm sogleich erklärt, daß wir gedacht Weine in Beschlag nehmen und dem Gerichte überliefern würden; und sogleich haben wir sie durch . . . . hinwegbringen lassen, den wir hiezu beauftragt haben, damit sie nicht verkauft werden möchten.

Ueber alles obige haben wir gegenwärtiges Protokoll gefertigt, damit hierauf im Wege Rechts gegen gedachten Verkäufer verfahren werde; und haben die Hn. . . . Sachverständige mit uns unterzeichnet.

(Die Unterschriften.)

## Formular eines Protokolls für einen Feldwächter über ein Vergehen.

(Art. 16.)

Im Jahre . . . . den . . . . des Monats . . . . um . . . . Uhr . . . . habe ich (Nahmen und Vornahmen) Feldwächter der Gemeinde . . . . verurtheilt vor . . . . den . . . . als ich meine gewöhnliche Kundwache in dem . . . . Stück Korn, welches . . . . zugehört, hielt, gesehen, daß . . . . daselbst unreife Korn abschneid, ob er gleich weder im Dienste des Eigenthümers noch von ihm abgeschickt war; ich habe ihm erklärt, daß er das im 450. Artikel des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen begehe, weshalb ich ein Protokoll gegen ihn fertigen würde: sogleich habe ich gegenwärtiges aufgesetzt, welches ich am obenerwähnten Tage und Jahre unterzeichnet habe.

(Die Unterschrift.)

## Formular eines Protokolls für einen Forstwächter.

(Art. 16.)

Heute den . . . . des Monats . . . . im Jahre . . . . um . . . . Uhr . . . . habe ich (Nahmen und Vornahmen) Wächter von . . . . Holzung oder . . . . Wald, als ich meine gewöhnliche



accoutumées, dans tel endroit du bois ou de la forêt, ai vu qu'un arbre de telle espèce, de telle dimension ou gros-  
 seur, venait d'être coupé. Imaginant que le délinquant  
 pouvait n'être pas encore éloigné, j'ai porté mes regards de  
 tous les côtés. En accélérant ma marche vers les issues,  
 j'ai découvert qu'un individu vêtu de tel habit, paroissant  
 de telle taille, était déjà avancé dans la plaine, et prêt à  
 rentrer dans telle commune, et qu'il faisait porter du bois  
 par son cheval. Je me suis transporté de suite à cette  
 commune, mais n'ai pu rejoindre cet individu. Soupçon-  
 nant que ce pouvait être un tel, j'ai requis M. le juge de  
 paix, ou M... commissaire de police, ou M. le maire,  
 de m'assister dans la recherche que j'étais dans l'intention  
 de faire chez ledit un tel. M. le maire ayant déféré à ma  
 réquisition, nous nous sommes à l'instant transportés chez  
 ledit... Nous avons trouvé dans sa cour sous un petit  
 hangard, de forts morceaux de bois; en ayant mesuré le  
 diamètre, nous l'avons trouvé le même que celui de l'arbre  
 coupé: ayant examiné la nature et l'écorce du bois, nous  
 les avons trouvées aussi identiquement les mêmes que celles  
 de l'arbre coupé; ayant réuni bout à bout les divers mor-  
 ceaux, nous avons reconnu qu'ils pouvaient avoir ensemble  
 la longueur dudit arbre. Nous avons fait plus ample per-  
 quisition. Dans la cuisine dudit..., nous avons trouvé  
 les branchages de l'arbre déjà tout fagotés. M. le maire  
 l'a interrogé s'il n'était pas l'auteur du délit, il n'a pu dis-  
 simuler qu'il en fût l'auteur. M. le maire a aussitôt fait  
 transporter le bois du délit à la mairie, et l'a confié à la  
 garde du concierge pour le représenter en temps et lieu. De  
 tout ce que dessus, j'ai fait et rédigé le présent procès-  
 verbal, en présence de M. le maire, à qui j'en ai donné  
 lecture, les jour, mois et an susdits. (Les signatures du  
 garde forestier et du maire.)

### *Formule d'un procès-verbal de dénonciation.*

(Art. 31.)

L'an mil.... le.... heure de..., par devant nous  
 procureur impérial au tribunal de première instance  
 séant à... département de... s'est présenté le sieur....

Kundreise in . . . . oder . . . . Gegend der Holzung oder des Waldes machte, gesehen, daß ein . . . . Baum . . . . hoch oder . . . . dick eben abgeschnitten worden war. Ich glaubte, daß der Thäter sich noch nicht habe entfernen können, ich sah mich also nach allen Seiten um. Als ich dem Ausgange des Waldes zueilte, habe ich entdeckt, daß jemand mit einem . . . . angekleidet, der dem Anscheine nach . . . . groß war, sich schon im freyen Felde befand und im Begriffe stand in die Gemeinde . . . . zu gehen, und daß sein Pferd mit Holz beladen war. Ich habe mich sogl. ich in diese Gemeinde begeben, konnte aber diese Person nicht mehr erreichen. Da ich Verdacht hatte, daß es . . . . seyn könnte, habe ich den Friedensrichter oder Polizei-Commissar oder Maire ersucht, mir bey der Nachsuchung beizustehen, welche ich bey ged. Ch-tem . . . . vornehmen wollte. Der Hr. Maire hat meinem Gesuche willfahren, und wir haben uns sogleich zu gedachten . . . . begeben. In seinem Hofe haben wir unter einem kleinen Schoppen große Stücke Holz gefunden; nachdem wir den Durchmesser derselben gemessen haben, fanden wir, daß sie den nehmlichen wie der abgehauene Baum haben; bey der Untersuchung der Beschaffenheit und der Rinde des Holzes haben wir uns überzeugt, daß beyde mit jenen des abgehauenen Baumes ganz übereinstimmten; nachdem wir die verschiedenen Stücke aneinander gelegt haben, fanden wir, daß sie zusammen genommen die Länge des abgehauenen Baumes ausmachen könnten. Wir haben eine noch genauere Nachsuchung angestellt. In der Küche des gedachten . . . . fanden wir das Lastwerk schon ganz in Bündel gebunden. Der Hr. Maire fragte ihn, ob er nicht der Urheber de Vergehens wäre; er konnte nicht läugnen, daß er es sey. Der Hr. Maire hat sogleich das fragliche Holz auf die Mairie bringen lassen, und dem Hausvogt zur Verwahrung anvertraut, welcher es gehdrigen Orts abzuliefern hat. Ueber alles obige habe ich in Beyseyn des Hn. Maires gegenwärtiges Protokoll gefertigt, und solches ihm vorgelesen. So geschehen am obenbemelten Tage, Monate und Jahre. (Unterschriften des Forstwächters und des Maires.)

## Formular eines Protokolls über eine Anzeige.

(Art. 31.)

Im Jahre . . . . den . . . . um . . . . Uhr . . . . erschien vor uns kaiserlichen Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz in . . . . , . . . . Departement, Herr . . . . (Sein Nahmen, Vor-

(*les nom, prénoms, âge, profession et demeure*), lequel est venu nous faire la dénonciation qui suit, et qu'il nous a requis de rédiger.

Ce matin, à *telle* heure, passant dans *telle* rue de la commune de... il a vu deux individus, qui lui ont paru de *telle* taille, et qui étaient vêtus de *tels* habits, pouvant être âgés l'un de... ans, et l'autre de... ans, escalader le mur du sieur... Il s'est caché un instant dans *tel* endroit, et moins d'un quart-d'heure après, il les a vus revenir par dessus le même mur et emporter *tels* et *tels* effets.

Il n'a pu chercher à les arrêter parce qu'il n'était pas de force à se mesurer avec eux, et qu'il aurait appréhendé pour sa vie; mais il a vu l'un d'eux entrer dans *telle* maison, et l'autre dans *telle* autre maison. Il pense que l'on pourrait trouver en ce moment les effets dans les maisons désignées.

Il est retourné de suite à la maison du sieur... et lui a fait part de la découverte qu'il venait de faire; le sieur... a aussitôt fait la recherche chez lui et s'est aperçu que les effets dont il vient d'être question, lui manquaient. Celui-ci a accompagné le dénonçant, et s'est également transporté devant nous.

De laquelle dénonciation ci dessus, le sieur... nous a requis acte, que nous lui avons octroyé, et il a signé avec nous au bas de chaque page, ou il a déclaré ne le savoir et nous avons signé.

(*La ou les signatures.*)

### *Formule de la déclaration ou plainte de la partie.*

De suite, le sieur... nous a déclaré qu'il venait de lui être soustrait par des quidams, *tels* et *tels* effets. Comme il a lieu de penser qu'ils lui ont été enlevés par les individus désignés dans la dénonciation du sieur... et qu'il a le plus grand intérêt de les recouvrer, il nous a prié et tant que de besoin requis, de nous transporter aux demeures des individus désignés, pour y faire toute perquisition nécessaire, afin d'y trouver les effets qui lui ont été ravis;

nahmen, Alter, Profession und Wohnort) welcher uns folgende Anzeige machte, die er uns aufzusetzen bath.

Diesen Morgen um . . . Uhr, als er in der . . . Straße der Gemeinde . . . gieng, sah er zwey Individuen, welche ihm . . . groß zu seyn schienen, . . . gekleidet waren, wovon der eine . . . und der andere . . . Jahr alt seyn mochte, über die Hofmauer des H. . . steigen. Er hat sich einige Zeit an . . . versteckt, und in weniger als einer Viertelstunde hat er sie über die nehmliche Mauer zurückkommen und . . . hinwegtragen gesehen.

Er konnte nicht versuchen sie anzuhalten, weil er nicht Kräfte genug hatte um sich mit ihnen zu messen und er für sein Leben befürchtet war; er ist ihnen aber nachgegangen und hat gesehen, daß einer von ihnen in dieses und der andere in jenes Haus gegangen ist. Er glaubt, man würde in diesem Augenblicke die Sachen in den bezeichneten Häusern finden.

Er kehrte sogleich nach dem Hause des H. . . zurück, und theilte ihm die eben gemachte Entdeckung mit. Dieser hat auf der Stelle Untersuchungen in seinem Hause angestellt und gefunden, daß die Sachen, wovon eben die Rede war, ihm mangelten. Er hat den Denuncianten begleitet, und ist gleichfalls vor uns erschienen.

Hr. . . hat uns ersucht, über obige Anzeige ein Protokoll zu fertigen, welches wir ihm zugestanden haben, und er hat mit uns am Ende jeder Seite unterzeichnet, oder erklärt des Schreibens unerfahren zu seyn, und wir haben unterzeichnet.

(Die Unterschriften.)

### Formular der Erklärung oder Beschwerde des klagenden Theiles.

Sogleich hat uns Hr. . . erklärt, daß ihm durch ihm unbekannt Personen diese und jene Sachen entwendet worden seyen. Da er Ursache zu vermuthen hat, daß die in der Anzeige des Hn. . . bezeichneten Individuen ihm solche entwendet haben, und da ihm sehr viel daran liegt sie wieder zu erhalten, so hat er uns ersucht und nöthigen Falls aufgefordert, uns in die Wohnungen der bezeichneten Individuen zu verfügen, um daselbst die nöthigen Nachsuchungen zu

et il a signé avec nous la présente réquisition, (aux différentes pages, s'il y en a plusieurs).

(Les signatures.)

### Formule de procès-verbal de perquisition et d'arrestation.

Le même jour énoncé en la dénonciation des autres parts, telle heure du matin ou du soir, nous, procureur impérial susdit et soussigné, accompagné de trois gendarmes par nous requis, et des sieurs... (le dénonçant et la partie) nous sommes transportés telle rue... à telle maison. Montés à tel étage, avons trouvé un individu de telle taille, vêtu de tel habit (ceux mentionnés en la désignation): lui avons fait à l'instant connaître nos qualités et l'avons sommé de nous dire ses nom et prénoms; il nous a déclaré se nommer (énoncer ses nom et prénoms, s'il refusait de les dire, on s'en enquerrait de ses voisins; s'il n'avait pas de voisin, on écrirait son signalement). Nous lui avons dit quel était l'objet de notre transport; nous l'avons sommé de nous faciliter notre perquisition et de souffrir que nous la fissions; il nous a laissés la faire seuls, et y avons procédé comme il suit. Dans tel endroit (le désigner), nous avons trouvé tels et tels effets que le sieur (la partie) a déclaré lui appartenir et lui avoir été volés, et que le sieur (le dénonçant) nous a dit être du nombre de ceux qu'il a vu emporter. Dans tel autre endroit, etc., (de même), ladite perquisition achevée, nous avons ordonné que les effets seraient portés et déposés au greffe du tribunal, et que l'individu susnommé ou susdésigné, serait à l'instant saisi et arrêté par les gendarmes par nous amenés, pour être conduit devant le juge d'instruction; et il a été à l'instant saisi et arrêté par les gendarmes.

De ce que dessus nous avons rédigé le présent, que les sieurs... ont signé avec nous au bas de chaque page.



machen, damit die ihm entwendeten Sachen gefunden werden könnten; und er hat mit uns gegenwärtige Aufforderung unterzeichnet, (auf jeder Seite, wenn deren mehrere sind.)  
(Die Unterschriften.)

## Formular eines Protokolls über eine Haussuchung und Verhaftnehmung.

Am nehmlichen in der obigen Anzeige bemerkten Tage um ... Uhr des ... haben wir oben bemeldter und unterzeichneter kaiserlicher Procurator, unter Begleitung dreier von uns requirirten Gendarmen und der Hrn. ... (des Denuncianten und der klagenden Partey) uns in die ... Straße und in das Haus ... begeben. Auf dem ... Stocke haben wir einen Menschen ... groß, ... gekleidet (wie er in der Anzeige beschrieben war) gefunden: wir haben ihm sogleich unsern Charakter zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, uns seine Nahmen und Vornahmen zu sagen; er erklärte uns, er nenne sich (seinen Nahmen und Vornahmen bemerken; weigerte er sich solche anzugeben, so müßte man deswegen bey seinen Nachbarn Erkundigungen einziehen; im Falle er keine Nachbarn hätte, so wäre seine Beschreibung aufzusetzen.) Wir haben ihm den Gegenstand unserer Verfügung an diesem Ort zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, uns unsere Nachsuchung zu erleichtern und sie machen zu lassen; er hat uns allein die Nachsuchung vornehmen lassen und wir haben sie auf folgende Weise vorgenommen. An dem Orte (ihm bezeichnen) haben wir diese und jene Effecten gefunden, welche der Hr. ... (der klagende Theil) für die seinigen und als diejenigen anerkannt hat, die ihm gestohlen worden sind, und die nach der Erklärung des Hn. ... (des Denuncianten) zu denen gehören, die er hinwegtragen gesehen hat. An einem andern Orte (auf dieselbe Weise). Nach vollendeter Nachsuchung haben wir befohlen, daß die Effecten auf die Gerichts-Kanzley gebracht und daselbst hinterlegt werden, und daß der oben benannte oder bezeichnete sogleich durch die von uns mitgebrachten Gendarmen ergriffen und verhaftet werden soll, um vor den Instructions-Richter geführt zu werden; und er wurde auf der Stelle von den Gendarmen ergriffen und verhaftet.

Ueber alles obige haben wir gegenwärtiges Protokoll gefertigt, welches die Hn. ... mit uns auf jeder Seite unterschrieben haben.

## C O N T I N U A T I O N .

Sitôt après, *telle* heure, accompagnés comme il est dit ci-dessus au présent procès-verbal, nous nous sommes transportés *telle* rue, à *telle* maison, etc. (Répéter chez le second individu les mêmes opérations et dresser le même procès-verbal.)  
(*Les signatures.*)

(Voyez la formule qui suit, laquelle renferme toutes les opérations de l'officier de police judiciaire.)

*Formule d'un Procès-Verbal de Transport de l'officier de police judiciaire pour constater un meurtre et vol avec effraction.*

L'an . . . . le . . . heure . . . du matin, nous . . . commissaire de police de . . . ou maire de . . . ou adjoint du maire de . . . en conséquence de la plainte à nous rendue à l'instant, par Pierre . . . . (ou sur l'avis qui nous a été donné, ou, étant instruit par la rumeur publique, qu'il venoit de se commettre à . . . .) étant accompagné, 1° de . . . . et de . . . . tous les deux citoyens de cette commune de . . . . ; et 2° de . . . . chirurgien, demeurant à . . . . d . . . . dont nous avons requis l'assistance; à l'effet d'être, en leur présence, procédé aux opérations ci-après, dont nous leur avons fait connaître l'objet, pour y visiter, tant le particulier mort que le blessé, dont il est fait mention en la plainte dudit . . . . , nous nous sommes transportés en la maison ou demeure de . . . . sise à . . . . rue . . . . où étant entrés, nous avons ordonné que qui que ce soit ne s'en éloigne sans notre permission, jusqu'à ce que nous ayons procédé aux opérations qui font le sujet de notre transport; nous avons aussi requis les sieurs . . . . gendarmes nationaux présents, de faire perquisition dans toute la maison dudit Pierre . . . . où on soupçonnait que pouvaient s'être réfugiés les complices du . . . . ; ce qu'ils ont fait, sans pouvoir rien découvrir. De suite Pierre . . . . nous a conduit vers une chambre donnant sur la cour au rez-de-chaussée; nous avons remarqué des traces de sang, depuis l'allée qui conduit à ladite chambre jusqu'à l'endroit où était déposé le corps mort, que nous avons trouvé ex-

## F o r t s e t z u n g .

Gleich hierauf um ... Uhr von den im gegenwärtigen Protokoll benannten Personen begleitet haben wir uns in die ... Straße ... Haus begeben etc. (Bei dem zweyten Individuum müssen die nehmlichen Berrichtungen vorgenommen und dasselbe Protokoll gefertigt werden.)

(Die Unterschriften.)

(Siehe das folgende Formular, welches alle Berrichtungen des gerichtlichen Polizeibeamten enthält.)

### Formular einer Verfügung an Ort und Stelle eines gerichtlichen Polizei-Beamten um eine Mordthat und einen Diebstahl mit Einbruch zu constatiren.

Im Jahre ... den ... um ... Uhr Morgens verfügten wir ... Polizei-Commisfar von ... oder Maire von ... oder Adjunct des Maire von ... zu Folge der Klage, die in diesem Augenblicke durch Peter ... uns vorgebracht wurde (oder auf die Nachricht, die uns gegeben worden war, oder durch das öffentliche Gerücht unterrichtet, daß sich so eben zu ... im ... zugetragen habe) uns in das Haus oder die Wohnung des ... gelegen zu ... in der Straße ..., in Begleitung itens des ..., und des ... alle beyde Bürger dieser Gemeinde zu ..., und itens des ... Chirurgen wohnhaft zu ... im ..., dessen Assistenz wir verlangt haben, damit in ihrer Gegenwart zu den unten erwähnten Berrichtungen, deren Gegenstand wir ihnen kund gethan haben, geschritten werde, um dort sowohl die verstorbene Person als den Verwundeten, deren in der Klage das ... gedacht wird, zu untersuchen. Als wir in das Haus eintraten, haben wir verordnet, daß niemand wer es auch sey, ohne unsere Erlaubniß, bis daß wir zu den Handlungen, die den Gegenstand unseres Hieherverfügens ausmachen, geschritten wären, entferne; auch forderten wir die ... National-Gendarmen, welche gegenwärtig waren, auf, im ganzen Hause des Peter ..., wohin man muthmaßte, daß sich die Mitschuldigen des ... geflüchtet haben könnten, Nachsuchung anzustellen, welches sie auch thaten, ohne jedoch etwas zu entdecken. Hierauf führte uns Peter ... sogleich nach einer Stube im Unterhause gegen den

posé..... en ladite chambre sur..... Après avoir fait prêter serment, en nos mains, audit..... chirurgien..... de procéder, faire son rapport, et donner son avis en son honneur et conscience, nous l'avons requis de faire, à l'instant, la visite dudit corps mort: à quoi procédant, ledit. ... a remarqué que....., (*il déclare si l'individu paraît être mort tout récemment, et quelles sont ses blessures*); desquelles déclarations il résulte que ledit..... est mort de mort violente, et qu'il a été tué par une arme à feu; en conséquence, et attendu que la cause de sa mort est connue, et que toutes autres recherches, à cet égard, seraient inutiles, nous avons déclaré que rien ne s'opposait à ce que ledit corps ne fût inhumé suivant les formes ordinaires. Nous avons ensuite sommé le..... de nous dire s'il reconnaissait ledit particulier. A répondu: non. S'il n'était pas vrai qu'il eût tiré un coup de pistolet. A répondu? non, et que ses compagnons seuls avaient tiré. Pourquoi il se trouvait, à l'heure de....., dans la maison? A dit: qu'il avait été excité par ses compagnons. Quels sont ses compagnons? A dit: qu'il ne veut pas les nommer. Pourquoi il emportait les effets dont il a été trouvé saisi? A répondu: que, etc. (*L'on prend ainsi tous les renseignements possibles, tant du prévenu que de toutes les personnes qui se sont trouvées présentes au délit, ou qui en ont quelque connaissance directe ou indirecte, même des parents, voisins ou domestiques présumés en état de donner des éclaircissements sur le fait (art. 33), et on fait signer à tous leurs déclarations; en cas de refus, il en est fait mention. L'officier de police constate aussi l'état des portes et serrures brisées; s'il trouve le pistolet, ou toute autre arme qui paraîtrait avoir servi, ou avoir été destinée à commettre le crime, il en fera la description, la saisie, interpellera le prévenu de s'expliquer s'il les reconnaît, etc.*) Un pistolet ayant été trouvé auprès du corps dudit..... il a été vérifié que ledit pistolet est déchargé, que le chien et la batterie sont abattus, et nous avons sommé ledit..... de déclarer s'il reconnaît ce pistolet, s'il lui appartient, comment il se l'est procuré, s'il s'en est servi pour tuer ledit....., etc. A quoi il a répondu, etc.....; lequel pistolet nous avons mis dans un petit sac de toile, que nous avons attaché avec une ficelle et une bande de papier, les extrémités de laquelle ficelle ou de laquelle bande de papier ont été fixées avec de la cire rouge, à l'empreinte de notre sceau (art. 35 et 38). Nous nous sommes ensuite, et accompagnés des mêmes per-

Hof zu; wir bemerkten Spuren von Blut von dem Gang, der nach der erwähnten Stube führt, bis zu dem Ort, wo der todte Körper lag, den wir in der gemeldeten Stube auf . . . hingestreckt fanden. — Nachdem wir dem gemeldeten . . . Wundarzt . . . in unsere Hände den Eid hatten ablegen lassen, vorzuschreiten, seinen Bericht (Visum Reportum) zu machen, und auf seine Ehre und Gewissen sein Gutachten zu geben, forderten wir ihn auf, sogleich den todten Körper zu untersuchen; indem erwähnter . . . hiezuschritt, bemerkte er, daß . . . (Er erklärt, ob die Person erst ganz kürzlich verstorben zu seyn scheint, und welche ihre Wunden sind). . . . Aus diesen Erklärungen ergiebt sich, daß der B nannte . . . gewaltsamer Weise gestorben, und daß er durch ein Schießgewehr getödtet worden ist. Diesemnach und in Erwägung, daß die Ursache seines Todes bekannt ist, und alle andere Nachforschungen in dieser Hinsicht unnütz seyn würden, erklärten wir, daß nichts sich der Beerdigung dieses Körpers nach den gewöhnlichen Formen entgegensetze. — Wir forderten hierauf den . . . auf, uns zu sagen, ob er diese Person kenne? Er antwortete, Nein. Ob es nicht wahr sey, daß er einen Pistolenschuß gethan habe? Er antwortete Nein, und daß seine Begleiter allein geschossen hätten. — Warum er um . . . Uhr in dem Hause des . . . sich fande? Er antwortete, daß er durch seine Begleiter aufgereizt worden wäre. Welches sind diese Begleiter? Er antwortete, daß er sie nicht nennen werde. Warum er die Effecten, die man bey ihm gefunden habe, fortgetragen hätte? Er antwortete. — (So zieht man also alle mögliche Erkundigungen, sowohl von dem Beschuldigten, als von allen Personen, die bey dem Verbrechen zugegen waren, oder davon einiige directe oder indirecte Kenntniß haben, ein, selbst von Verwandten, Nachbarn und Dienstbothen, von denen man vermuthet, daß sie Aufklärungen über die Thatsachen geben können (Art. 33), und läßt alle ihre Aussagen unters schreiben; wenn sie sich dessen weigern, so wird Erwähnung davon gethan. Der Polizeybeamte constatirt ebenfalls den Zustand der zerbrochenen Thüren und Schließfer; wenn er eine Pistole oder jede andere Waffen findet, welcher man sich bedient zu haben, oder die bestimmt gewesen zu seyn scheint, um damit das Verbrechen zu begehen, so muß er sie beschreiben, sie wegnehmen und den Beschuldigten auffodern, sich zu erklären: ob er sie erkenne.) Da eine Pistole bey dem Körper des Erwähnten . . . gefunden wurde; wurde untersucht und dargethan, daß sie losgeschossen war, daß der Hahn und die Batterie heruntergeschlagen waren. — Wir



sonnes, transportés en la chambre où était ledit . . . . , que nous avons trouvé couché dans un lit, (on reçoit les déclarations de cet individu . . . . ; le chirurgien constate son état; on interroge de nouveau le prévenu s'il reconnaît le malade, etc.) desquels examens, visite et déclarations, il résulte qu'il existe meurtre et vol avec effraction; que ces crimes sont de nature à mériter peine afflictive; que ledit . . . . a été trouvé saisi d'effets appartenants audit Pierre . . . . et pris à l'instant même du délit, et dans le lieu où il s'est commis, et que dans lesdites déclarations, les nommés Victor . . . . et Guillaume . . . . absents, se trouvent fortement soupçonnés de complicité. Pourquoi nous nous sommes déterminés à faire conduire, sur-le-champ, ledit . . . . pardevant le juge d'instruction de . . . . et à citer pardevant nous ledit . . . . (et autres) suivant la forme indiquée par la loi. Nous avons, en conséquence, délivré un mandat d'amener, à l'effet de faire conduire, sur-le-champ, ledit . . . . pardevant le juge d'instruction de . . . ., et un mandat d'amener contre lesdits Victor . . . . Guillaume . . . . (et autres); et avons, de ce que dessus, dressé le présent procès-verbal. (L'officier de police et autres personnes qui ont assisté, signent au bas de chaque feuillet ou page; en cas de refus, il en est fait mention, art. 42.)

---

förderten den erwähnten . . . . auf, zu erklären, ob er diese Pistole erkenne; ob sie ihm zugehöre, wie er sie sich verschafft habe; ob er sie gebraucht habe, um den . . . . zu tödten. Worauf er antwortete u. s. f. Wir thaten diese Pistole in einen Sack von Leinwand, den wir mit einem Faden und einem Streifen von Papier zumachten. Die äussersten Ende dieses Fadens oder dieses Papier-Streifens wurde mit rothem Siegelack festgemacht, und unser Siegel daraufgedruckt (Art. 35 und 38). Hierauf begaben wir uns in Begleitung der nehmlichen Personen in die Stube, wo der erwähnte . . . . sich befand, den wir auf einem Bette liegend fanden. (Man nimmt die Aussagen des . . . . auf, der Chirurgus constatirt seinen Zustand. Man fragt den Beschuldigten von Neuem: ob er den Kranken erkenne u. s. f.) — Aus diesen Untersuchungen und Aussagen ergibt sich nun, daß eine Mordthat und ein Diebstahl mit Einbruch vorhanden ist, daß der erwähnte . . . . mit Effecten ertappt wurde, die dem benannten Peter . . . . zugehören, und daß er in dem Augenblick des Verbrechen selbst und an dem Orte, wo es begangen worden war, ergriffen wurde; daß nach erwähnten Aussagen ein gewisser Victor . . . . und Wilhelm . . . . beyde abwesend in starkem Verdacht stehen, Mitschuldige zu seyn. — Daher haben wir uns entschlossen dem Besagten . . . . sogleich vor den Instructions-Richter von . . . . führen zu lassen, und vor uns die Benannten . . . . (nebst andern) nach der durch das Gesetz angezeigten Form abzulassen. — Diesem nach erließen wir einen Vorführungs-Befehl, um sofort den gemeldeten . . . . vor den Instructions-Richter von . . . . führen zu lassen, und einen Vorführungs-Befehl gegen die benannten Peter . . . . Wilhelm (und andere) und verfaßten über dieses alles das gegenwärtige Protokoll. (Der Polizei-Beamte und andere Personen, welche beywohnten, unterzeichnen jedes Blatt oder Seite, weigern sie sich, so wird Meldung davon gethan Art. 42.)

Nota. Denjenigen Personen, welche sich noch genauer mit der gerichtlichen Polizei bekannt machen wollen, empfehlen wir Bourguignons Commentar über das Criminal-Gesetzbuch I. B. Seite 178 und folgende.